

## Einleitung

### **Der Regionalplan - Teilabschnitt Paderborn-Höxter – (TA PB-HX)**

Aufgabe der Landesplanung ist die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für eine den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende nachhaltige Landesentwicklung (§ 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW).

Der Regionalplan legt auf der Grundlage des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm (LEPro)), des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW und des Landesentwicklungsplanes Schutz vor Fluglärm NRW die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung des Regierungsbezirkes und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest.

Der Regionalplan bildet die Grundlage für die nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche und nach § 32 LPIG vorzunehmende Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und wirkt über die Vorschriften zur Beachtung der Ziele der Raumordnung („Raumordnungsklauseln“) auf die Fachplanungen und andere raumbedeutsame Regelungen ein.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold gliedert sich in zentralörtlicher Ausrichtung auf die Oberzentren in zwei räumliche Teilabschnitte (TA)

- Oberbereich Paderborn (Kreise Paderborn und Höxter) – Planungsgebiet -
- Oberbereich Bielefeld (Stadt Bielefeld, Kreise Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke)

Die Bezirksplanungsbehörde hatte im August 2003 unmittelbar nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens für den Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan (GEP) Teilabschnitt (TA) Oberbereich (OB) Bielefeld“ die Arbeiten zur Fortschreibung des Regionalplanes TA Paderborn-Höxter aufgenommen.

Im Rahmen eines Konsultationsverfahrens wurden Gespräche bei den beteiligten Kommunen mit den Kreisen, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, der Landwirtschaftskammer, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) (ehemals Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF)) und den Naturschutzverbänden mit dem Ziel geführt, die bereits vorhandenen gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen und Wünsche - im wesentlichen für den Bereich Siedlungsstruktur - aufzunehmen und mit konkurrierenden Flächenansprüchen abzugleichen. Die Freiraumplanung (Kreise, LANUV und Naturschutzverbände) hatte ihre Entwicklungsvorstellungen eingebracht.

Ab Herbst 2003 wurde sowohl mit öffentlichrechtlichen Planungsträgern als auch den Naturschutzverbänden, den im Planungsraum tätigen Abgrabungsunternehmen und den Wirtschaftsverbänden intensive informelle Gespräche geführt, um bereits frühzeitig unterschiedliche Belange und Erwartungen an die Planung kennen zu lernen und im Planungsprozess ausreichend Zeit für einen Ausgleich unterschiedlicher Belange zu haben.

Im Frühjahr/Sommer 2004 wurde eine zweite, konkretisierendere Gesprächsrunde mit den Kommunen und obigen Beteiligten durchgeführt. Aufbauend auf den Ergebnissen dieser Gespräche wurde auf der Grundlage aktueller Rahmendaten der Entwurf und ein Umweltbericht erstellt.

Der Regionalrat fasste in seiner Sitzung am 13. März 2006 den Erarbeitungsbeschluss, der das förmliche Erarbeitungsverfahren einleitete.

Die Beteiligten hatten Gelegenheit bis zum 31. August 2006 zum Entwurf und Umweltbericht Stellung zu nehmen. Auf Wunsch einiger Beteiligter wurde die Frist durch den Regionalrat bis zum 30. Nov. 2006 verlängert. Auch die Öffentlichkeit hatte erstmalig bei einer Fortschreibung eines Teilabschnittes des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold die Gelegenheit Bedenken, Anregungen und Hinweise vorzutragen.

Nach den Vorgaben des Landesplanungsgesetzes wurden anschließend die fristgerecht vorgebrachten ca. 722 Bedenken, Anregungen und Hinweise mit den Beteiligten in der Zeit vom 17. April 2007 bis 24. Mai 2007 erörtert.

Das LPIG NRW sieht keine Erörterungen der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

Durch Beschluss des Regionalrates vom 17. Sept. 2007 ist der Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter aufgestellt worden.

Die Fortschreibung des Teilabschnittes wurde mit Bericht vom 18. September und 11. Dezember 2007 - Az.: 62.4-31.1 - gemäß dem ersten Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007 der Landesplanungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen) angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgte nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz am 7. Januar 2008.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **A.I. Rechtliche Grundlagen**

1.	Rechtsgrundlagen	5
2.	Rechtswirkungen	5
3.	Zeichnerische und textliche Darstellung	7
4.	Umweltprüfung	8

### **A.II. Zur Situation - Herausforderungen und generelle Zielsetzungen**

1.	Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung	9
2.	Raum- und Siedlungsstruktur	16
3.	Freiraumschutz	17
4.	Verkehrsinfrastruktur	20

### **B.I. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung**

1.	Siedlungsstruktur	22
2.	Allgemeine Siedlungsbereiche	25
3.	Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen	30
4.	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche	31
5.	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen	38
6.	Vorsorgebereiche für Siedlungsnutzungen	40
7.	Großflächiger Einzelhandel und Dienstleistungen	42

### **B.II. Natürliche Lebensgrundlagen**

1.	Freiraum	
1.1	Freiraumfunktionen	44
1.2	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	48
2.	Natur und Landschaft	
2.1	Schutz der Natur	51

2.2	Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung	68
3.	Wald	70
4.	Wasser	
4.1	Grundwasser- und Gewässerschutz	74
4.2	Oberflächengewässer	72
4.3	Retentionsräume/Hochwasserschutz	77
<b>B.III. Heimische Bodenschätze und langfristige Rohstoffsicherung</b>		80
<b>B.IV. Freizeit und Erholung</b>		87
<b>B.V. Infrastruktur</b>		
1.	Verkehrsinfrastruktur	
1.1	Straßenverkehr	91
1.2	Schienerverkehr und Öffentlicher Personennahverkehr	93
1.3	Güterverkehr	100
1.4	Wasserstraßen	102
1.5	Regionalflughafen Paderborn/Lippstadt	103
1.6	Luftverkehr (ohne Regionalflughafen Paderborn/Lippstadt)	108
2.	Entsorgungsinfrastruktur	
2.1	Abfallwirtschaft	109
2.2	Abwasserbeseitigung	111
3.	Energieversorgung/regenerative Energien	113
<b>C Zeichnerische Darstellung</b>		
<b>D Erläuterungskarten</b>		
<b>E Anhang</b>		

## **A Grundlagen**

Rechtliche Grundlagen  
Zur Situation - Herausforderungen  
und generelle Zielsetzungen



## **A.I. Rechtliche Grundlagen**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Das gesetzliche Instrumentarium für regionalplanerische Entscheidungen bilden in materieller Hinsicht das Raumordnungsgesetz (ROG), das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) NRW, der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und der LEP Schutz vor Fluglärm NRW sowie für verfahrensrechtliche Fragestellungen das Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW mit den Verordnungen gem. § 50 LPIG (insbesondere der Plan-Verordnung).

Die im ROG genannten Aufgaben, Leitvorstellungen und Grundsätze (§ 1, § 2 Abs. 2 ROG) bedürfen der weiteren Auffächerung, wofür durch § 2 Abs. 3 ROG die bundesgesetzliche Möglichkeit geschaffen wurde.

Diese eröffnete Option einer Ausgestaltung und Ergänzung der im ROG genannten Grundsätze hat das Land NRW durch das LEPro ausgefüllt. In den Abschnitten II und III des LEPro sind die allgemeinen Ziele der Raumordnung enthalten, die jetzt ihrerseits bereits so genügend konkrete raumordnerische Vorgaben formulieren, dass sie eine unmittelbare Beachtenspflicht auslösen (§ 37 Abs. 2 LEPro).

Durch die Möglichkeit von Zielüberschneidungen bzw. der Übertragung auf einen konkreten Raum bedürfen die allgemeinen Ziele weiterer Differenzierung im Einzelfall, wofür der LEP NRW den notwendigen Auslegungsrahmen bildet. Soweit Zielsetzungen im LEP NRW einen hinreichenden Konkretisierungsgrad haben, gilt für sie das zu den allgemeinen Zielen des LEPro Gesagte.

Die weitestgehende landesplanerische Konkretisierungsstufe ist durch den Regionalplan gesetzt, der in ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung als „untergesetzliche Rechtsnorm“ qualifiziert wird. Die am regionalplanerischen Maßstab orientierten Ziele sind hier am weitestgehenden präzisiert. Für sie gilt die folgende maßgebliche Anforderung, die zugleich Inhalt und Grenze aufzeigt.

Die Ziele müssen, um ihre Beachtung entfalten zu können, unter Berücksichtigung einer räumlichen Zuordnung im Maßstab von 1:50.000 so hinreichend konkret sein, dass sie auf eine regionalplanerische Einzelentscheidung unmittelbar anwendbar sind. Sie haben dort ihre Begrenzung, wo sie nachfolgende Planungen unzulässig einengen; für die Detaillierungsgrenze ihrer Festlegung bildet der o. g. Maßstab die Messlinie.

Neben den unmittelbaren rechtlichen Vorgaben unterliegen landes- bzw. regionalplanerische Entscheidungsprozesse auch den Einflüssen von exekutivem Handeln, in dem dortige Weiterentwicklungen in den Schwerpunktsetzungen auch Einfluss auf zu führende Abwägungsprozesse von regionalplanerischen Entscheidungen haben. Hierzu zählen insbesondere auch die Empfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung.

### **2. Rechtswirkungen**

Unter Aufgreifen der im § 4 ROG normierten Beachtenspflicht formuliert § 22 Abs. 1 LPIG: „Die Regionalpläne werden mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung. Sie sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.“ Durch diesen gesetzgeberischen Wort-

laut wird deutlich, dass die im Regionalplan formulierten Ziele durch nachgeordnete Planungsträger zwingend zu befolgen sind und nicht für eine erneute Abwägung auf kommunaler Ebene zur Disposition stehen.

Weiter ist die Beachtungspflicht für Fachplanungen in den einschlägigen Fachgesetzen durch jeweilige „Raumordnungsklauseln“ formuliert (z.B. § 3 Abs. 2 Abgrabungsgesetz NRW, § 2 Abs. 3 Landeswassergesetz NW, § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW, § 29 Abs. 5 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz etc.).

Durch § 4 Abs. 3 ROG ist darüber hinaus bei Vorliegen dessen tatbeständlicher Voraussetzungen eine Beachtungspflicht auch für Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gegeben.

Darüber hinaus bildet der Regionalplan die Grundlage für die nach § 1 Abs. 4 BauGB erforderliche und nach § 32 LPlG vorzunehmende Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung.

Gemäß § 19 Abs. 2 erfüllen die Regionalpläne die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landschaftsgesetzes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Landesforstgesetz. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar.

In seiner Eigenschaft als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan beziehen sich die Ziele des Regionalplanes auf die Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen (vgl. § 19 Abs.2 LPlG, § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 15 Landschaftsgesetz (LG) NRW, § 7 Landesforstgesetz (LFoG) NRW).

In den im Zuge der Verfahrensführung vorzunehmenden Abwägungen sind die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (Natura 2000 Gebiete) im Sinne des § 48 d LG NRW zu berücksichtigen.

Wenn diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Landschaftsgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden („Prüfung nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“).

Eine besondere Funktion kommt dem Regionalplan im Rahmen neuer Vorhaben bezogener Darstellungen in Nordrhein-Westfalen zu. Das Land NRW hat von der durch das ROG eröffneten Befugnis Gebrauch gemacht, wonach von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden kann, wenn eine ausreichende Berücksichtigung der Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung auf andere Weise gewährleistet ist (§ 15 Abs. 2 ROG). Diesem geforderten Inhalt wird in NRW die Darstellung Vorhaben bezogener Planungen im Regionalplan gerecht. Daneben werden Raumordnungsverfahren gem. der Verordnung zu Raumordnungsverfahren durchgeführt.

Neben diesen ausdrücklich normierten Pflichten bildet der Regionalplan eine wesentliche Entscheidungshilfe bei der Festlegung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen und Förderprogrammen von regionaler Bedeutung.

Mit den Darstellungen des Regionalplanes wird noch keine abschließende Entscheidung über die tatsächliche Flächennutzung getroffen. Die im Regionalplan dargestellten Bereiche bestimmen dessen Nutzungsspektrum, deren allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage. Für die Umsetzung der regionalplanerischen Ziele gelten die Regelungen für die Bauleitplanung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit sowie die fachrechtlichen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. des Wasserhaushaltgesetzes, des Landschaftsgesetzes etc.).

### **3. Zeichnerische und textliche Darstellung**

Die Ziele des Regionalplanes werden aufgrund der Regelungen der Plan-Verordnung zum LPIG in zeichnerischen und textlichen Darstellungen festgelegt. Das in der Plan-Verordnung enthaltene Planzeichenverzeichnis enthält zu visualisierende Regelungsgegenstände und ordnet bestimmte Ausweisungen zu. Von der durch § 3 Abs. 4 der Plan-Verordnung eröffneten Möglichkeit für bestimmte Darstellungen aus den angegebenen Planzeichen des Verzeichnisses der Anlage 1 sinngemäß ergänzende Planzeichen zu entwickeln, wurde Gebrauch gemacht. Die entwickelten Planzeichen sind der Legende des Kartenteils zu entnehmen.

Der anzuwendende Darstellungsmaßstab von 1:50.000 bestimmt die generelle Regelungstiefe. Die Genauigkeit der Darstellungen bestimmt sich an diesem Maßstab. Hieraus folgt, dass der Regionalplan bei seinen Darstellungen eine allgemeine Größenordnung und eine bestimmbare Lage angibt, nicht aber grundstücksbezogen fixiert. Die Umsetzung einer Planung entscheidet sich daher aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort, der Wechselwirkung zu anderen im Umfeld vorhandenen Funktionen und einzubringenden und abzugleichenden Belangen.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Erläuterungen zum Regionalplan formuliert § 3 Abs. 7 der Plan-Verordnung. Hierdurch werden die fixierten Ziele weiter begründet und beschrieben. Rechtliche Verbindlichkeit entfalten die Erläuterungen selbst nicht.

Im Grundsatz wird die regionalplanerische Notwendigkeit von flächenhaften Darstellungen bei einer Größenordnung von 10 ha begründet. Es ist aber auch möglich, dass die Bedeutsamkeit einer Planung bereits unterhalb dieser Größenordnung gegeben ist. Dies unterliegt einer jeweils zu treffenden Einzelfallentscheidung.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass über Eingriffe unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle (10 ha) im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung (§ 32 LPIG NRW) entschieden wird.

Sobald die Darstellungsschwelle überschritten wird, oder die Grundzüge der Planung berührt sind, bedarf es einer Änderung des Regionalplanes.

Im vorliegenden Teilabschnitt des Regionalplanes werden die folgenden Gebiete festgelegt:

- Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),

- Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete),
- Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsgebiet ausgeschlossen werden (Eignungsgebiete).

Vorranggebiete haben zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten.

#### **4. Umweltprüfung**

Im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist gem. § 15 LPIG NRW eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht soll die mit der Regionalplanaufstellung voraussichtlich verbundenen erheblichen Umwelteinwirkungen ermitteln, beschreiben und bewerten sowie vernünftige Alternativen darstellen. Er muss nach Art, Umfang und Detaillierungsgrad dem Regionalplan angemessen sein und seinen übergeordneten, rahmensetzenden Charakter berücksichtigen.

Der Umweltbericht zum Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter ist ein selbstständiges Dokument neben dem Entwurf des Regionalplanes. Er ist eine Grundlage für die Planerarbeitung und –aufstellung und die dabei durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung. Eine Anpassung des Umweltberichtes an die im Beteiligungsverfahren vorgebrachten und erörterten Stellungnahmen und die mit dem Aufstellungsbeschluss ggf. einhergehenden Abänderungen des Regionalplan-Entwurfes (Abwägungsentscheidungen) ist rechtlich nicht geboten.

## **A.II. Zur Situation – Herausforderungen und generelle Zielsetzungen**

### **1. Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung**

#### **Bevölkerungsentwicklung**

Das Plangebiet mit den Kreisen Paderborn und Höxter ist die südöstliche Teilregion von Ostwestfalen-Lippe. Der Kreis Paderborn hatte Anfang 2005 298.000 Einwohner, der Kreis Höxter 154.000 Einwohner.

Während der Kreis Paderborn in den letzten Jahrzehnten eine kontinuierlich steigende Einwohnerzahl aufwies, geht im Kreis Höxter seit dem Jahr 2001 die Bevölkerungszahl zurück.

Der Kreis Paderborn weist im Zeitraum 2000 bis 2004 sowohl einen Geburtenüberschuss wie einen Wanderungsgewinn auf. Der Kreis Höxter hat dagegen einen Sterbefallüberschuss und einen Wanderungsverlust. Der Geburtenüberschuss ist im Kreis Paderborn u.a. auf hohe Aussiedlerzuzüge, die die Alterstruktur der Bevölkerung verjüngt haben, zurückzuführen. Die Wanderungsgewinne gehen auf eine positive wirtschaftliche Entwicklung zurück, denn der Kreis Paderborn gehört zu den wenigen Kreisen in Deutschland, die per Saldo mehr Arbeitsplätze schaffen als abbauen. Der Kreis Höxter hat dagegen auch in den 90er Jahren bei insgesamt steigenden Einwohnerzahlen (wegen des Migrantenzuzugs) Wanderungsverluste bei den einheimischen Deutschen erlitten. Die Wanderungsverluste betreffen insbesondere Altersjahrgänge, die aus Ausbildungs- und Arbeitsplatzgründen abgewandert sind, was in den Folgejahren zu unterdurchschnittlichen Geburtenquoten und damit zu einem Sterbefallüberschuss führt.

#### **Bürger mit Migrationshintergrund**

Der Kreis Paderborn hat von 1987 bis 2004 26.500 Aussiedler aufgenommen, das entspricht einem Bevölkerungsanteil von 8,9%. Im Kreis Paderborn lebten Ende 2004 21.000 Ausländer, das entspricht einem Ausländeranteil von 7,1%. In den Jahren 2001 bis 2004 sind im Kreis Paderborn 3.225 Ausländer eingebürgert worden. Mit den Einbürgerungen vor dem Jahr 2000 und den hier geborenen Kindern der Aussiedler, Ausländer und Eingebürgerten wird der Kreis Paderborn einen Anteil von mindestens 20% Bürgern mit Migrationshintergrund haben.

Der Kreis Höxter hat von 1987 bis 2004 11.500 Aussiedler aufgenommen, das entspricht einem Bevölkerungsanteil von 7,4%. Im Kreis Höxter lebten Ende 2004 7.600 Ausländer, das entspricht einem Ausländeranteil von 4,9%. In den Jahren 2001 bis 2004 sind im Kreis Höxter 1.093 Ausländer eingebürgert worden. Der Kreis Höxter wird damit mindestens einen Anteil von 16% Bürgern mit Migrationshintergrund haben. Genauere Migrant-Daten liegen in der amtlichen Bevölkerungs-Statistik leider nicht vor, aber in der amtlichen Schulstatistik.

#### **Bessere Nutzung des Bildungspotentials**

Aus der Schulstatistik ist zu entnehmen, dass im Jahr 2003 4,1% der Schüler allgemeinbildender Schulen im Kreis Höxter Ausländer-Schüler und 11,0% Aussiedler-Schüler waren. Im Kreis Paderborn hatten die Ausländer-Schüler einen Anteil von 6,8% und die Aussiedler-Schüler von 12,1%.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

**Tabelle 1: Qualifikationen der Schulabgänger allgemeinbildender Schulen  
15.10.2003**

	Kreis Höxter	Kreis Paderborn	OWL	NRW
<b>Anteil der Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss in %</b>				
einheimische deutsche Mädchen	3,1	3,5	3,5	4,4
einheimische deutsche Jungen	7,9	5,7	6,8	7,3
Ausländer-Mädchen	17,2	13,1	13,7	11,0
Ausländer-Jungen	23,1	16,2	16,8	16,3
Aussiedler-Mädchen	3,6	3,7	2,8	4,4
Aussiedler-Jungen	6,0	8,8	7,4	9,1
<b>Anteil der Schulabgänger mit Hochschulreife in %</b>				
einheimische deutsche Mädchen	33,4	29,8	32,8	32,7
einheimische deutsche Jungen	26,0	22,4	24,0	25,4
Ausländer-Mädchen	13,8	6,9	9,2	13,1
Ausländer-Jungen	5,1	4,7	6,2	9,4
Aussiedler-Mädchen	5,0	13,5	9,0	11,2
Aussiedler-Jungen	9,3	5,5	6,4	7,8

Wegen der oftmals mangelhaften deutschen Sprachkenntnisse ist der Schulerfolg der Migranten-Schüler erheblich schlechter als bei den einheimischen deutschen Schülern. Aber auch das Bildungspotential bei den einheimisch deutschen Jungen wird im Vergleich zu den Hochschulreifequoten der einheimisch deutschen Mädchen zu gering genutzt.

Die hohen Durchfallquoten (insbesondere der Ausländer-Berufsschulabgänger) erschweren in hohem Maße diesen Jugendlichen, einen Arbeitsplatz zu finden. Im Plangebiet, insbesondere im Kreis Paderborn, in dem der Migranten-Jugendlichen-Anteil besonders hoch ist, sind die fehlenden Berufsqualifikationen aber auch zukünftig eine besondere Schwäche für die regionale Wirtschaftsentwicklung.

Wegen der fehlenden Arbeits- und Ausbildungsplätze sind im Kreis Höxter besonders viele Schüler der Berufskollegs in der Vorklasse des Berufsgrundschuljahres und im Berufsgrundschuljahr (zusammen 14%), die die Aufgabe der Nachqualifizierung haben. Im Kreis Paderborn beträgt der Anteil 6,9%, in OWL 9,6% und in NRW 7,6%. Nur jeder 3. Schüler, der im Kreis Höxter ein Berufskolleg besucht, hat einen betrieblichen Ausbildungsplatz, im Kreis Paderborn 54%, in OWL 54,4% und in NRW 58,1%. Der niedrige Anteil des Kreises Höxter ist auch darauf zurückzuführen, dass Auszubildende des Kreises Höxter Berufsfachklassen in anderen Kreisen besuchen, weil die geringe Zahl von Ausbildungsplätzen für die Bildung von Fachklassen oftmals nicht ausreicht.

### **Arbeitsplatz- und Wirtschaftsentwicklung**

Im Jahr 2003 hatte der Kreis Höxter 60.600 und der Kreis Paderborn 137.600 Erwerbstätige. Im Kreis Höxter kamen damit auf 100 Einwohner 39 Arbeitsplätze, im Kreis Paderborn 46, in OWL 47 und in NRW 46. Hier zeigt sich die Strukturschwäche des Kreises Höxter. Von 1999 bis 2003 sind im Kreis Höxter per Saldo 3,8% der Arbeitsplätze abgebaut worden, im Kreis Paderborn sind 4,7% Arbeitsplätze geschaffen worden (OWL +0,3%, NRW +1,5%). Da in dieser Zeit die Beschäftigung der Teilzeitkräfte zugenommen hat, weist die Erwerbstätigenstatistik auch die Erwerbstätigen in Vollzeitäquivalenten aus. Rechnet man die Teilzeitbeschäftigten in Vollzeitbeschäftigte um, so hat der Kreis Höxter von 1999 bis 2003 6,6% der Vollzeit-Arbeitsplätze abgebaut, der Kreis Paderborn hat die umgerechneten Vollzeit-Arbeitsplätze um 1,8% vermehrt, in OWL sind 1,2% und in NRW 0,9% der Vollzeit-Arbeitsplätze abgebaut worden.

Der Kreis Höxter erreichte im Jahr 2002 ein Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (BIP) von 18.261 €, der Kreis Paderborn 22.210 €, OWL 24.563 € und NRW 25.694 €. Beide Kreise des Plangebietes liegen also unter dem Landes- und Bezirksdurchschnitt. Die wirtschaftliche Strukturschwäche des Kreises Höxter kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass zwischen 1995 und 2002 das BIP pro Einwohner nur um 6,2% angestiegen ist, im Kreis Paderborn um 13,3%, OWL 11,0% und NRW 12,5%.

Der Kreis Paderborn hatte von 1998 bis 2003 mit einer Zunahme der Erwerbstätigenzahl von 7,9% die beste Arbeitsplatzzunahme aller Kreise in Westfalen-Lippe. Der Kreis Höxter hatte mit einem Erwerbstätigenrückgang von 3,5% nach dem Kreis Lippe (-4,2%) den zweithöchsten Erwerbstätigenrückgang aller Kreise in NRW. Angesichts dieser Situation muss darauf hingewirkt werden, dass der Kreis Höxter zusammen mit einigen ländlichen Gemeinden des Kreises Lippe wieder in die Förderkulisse der Landes-, Bundes- und EU-Förderung aufgenommen wird. In den Mittelzentren des Kreises Höxter müssen aufgrund des weiterhin negativen Wanderungssaldos mehr Arbeitsplätze geschaffen werden.

### **Bevölkerungsprognose und Bevölkerungsorientierungswerte**

Nach der Bevölkerungsprognose der Bezirksregierung Detmold, die im Jahr 2004 für die einzelnen Gemeinden erstellt wurde, und die eine der wesentlichen Grundlagen für die Bedarfsberechnung von Wohnsiedlungsbereichen darstellt, wird der Kreis Höxter im Jahr 2020 eine prognostizierte Einwohnerzahl von 145.600 (Prognose-Hauptvariante) haben. Das ist gegenüber dem Jahr 2003 ein stetiger Bevölkerungsrückgang von 9.700 Einwohnern (-6,3%). Die Gemeinden, die im Stützzeitraum bei den einheimischen Deutschen einen Wanderungsverlust aufwiesen, erhalten einen so genannten regionalplanerischen Zuschlag, weil nach der Methode der Status quo-Prognose der Wanderungsverlust der einheimischen Deutschen in den Prognosejahren fortgeschrieben wird. Der regionalplanerische Zuschlag entspricht 50% des prognostizierten Wanderungsverlustes der einheimischen Deutschen. Der regionalplanerische Zuschlag beträgt im Kreis Höxter von 2004 bis 2020 1.800 Einwohner. Damit liegt die Hauptvariante des Bevölkerungsorientierungswertes für den Kreis Höxter im Jahr 2020 bei 147.500 Einwohnern, der für planerische Zwecke verwendet werden soll. Der Bevölkerungsorientierungswert der unteren Prognose-Variante liegt bei 146.000 Einwohnern und bei der oberen Prognose-Variante bei 149.000 Einwohnern. Nach den ersten beiden Prognose-Jahren liegt die Hauptvariante der Bevölkerungsprognose lediglich 141 Einwohner über der amtlichen Einwohnerzahl (am 31.12.2004: 154.289). Das ist eine Abweichung von +0,09%.

Für den Kreis Paderborn wurde für das Jahr 2020 eine Einwohnerzahl von 310.500 prognostiziert (Hauptvariante). Das ist gegenüber dem Jahr 2003 ein stetiger Bevölkerungsanstieg von 15.500 Einwohnern (+5,3%). Der regionalplanerische Zuschlag beträgt für den Kreis Paderborn 1.500 Einwohner. Damit liegt die Hauptvariante des Bevölkerungsorientierungswertes für den Kreis Paderborn im Jahr 2020 bei 312.000 Einwohnern. Der Bevölkerungsorientierungswert der unteren Prognose-Variante liegt bei 307.000 Einwohnern und bei der oberen Prognose-Variante bei 317.000 Einwohnern. Nach den ersten beiden Prognose-Jahren liegt die Hauptvariante der Bevölkerungsprognose lediglich 472 Einwohner unter der amtlichen Einwohnerzahl (am 31.12.2004: 297.674). Das ist eine Abweichung von -0,16%. In den einzelnen Gemeinden ist die zukünftige Bevölkerungsentwicklung recht unterschiedlich. Die wurde bei den Flächenausweisungen gemeindespezifisch errechnet und berücksichtigt.

### **Altersstrukturprognose**

Die Bezirksregierung Detmold hat eine eigene Prognose für 10 Altersklassen für alle Gemeinden in Ostwestfalen-Lippe erstellt. In den beiden Kreisen sind die quantitativen Entwicklungen der Altersklassen recht unterschiedlich. In der beiliegenden Übersicht sind die Auswirkungen auf die altersspezifische Infrastruktur und auf sonstige Bereiche skizziert.

### **Erwerbspersonenprognose**

Auf der Grundlage der Bevölkerungsprognose hat die Bezirksregierung Detmold eine Erwerbspersonenprognose für den Zeitraum 2003 bis 2020 erstellt, die die wesentliche Grundlage für die Flächenbedarfsberechnungen der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche darstellt. Erwerbspersonen sind Personen, die entweder Arbeit haben oder Arbeit suchen.

Im Kreis Höxter wird nach diesen Modellrechnungen die Zahl der Erwerbspersonen am Arbeitsort von 65.000 im Jahr 2003 um 1000 auf 64.000 zurückgehen (-1,5%). Die Zahl der gewerbeflächenrelevanten Beschäftigten, deren Arbeitsplatz im Gewerbe- und Industriegebiet liegt, wird von 28.500 im Jahr 2003 (Hauptvariante) um 1.500 auf 27.000 zurückgehen (-5%).

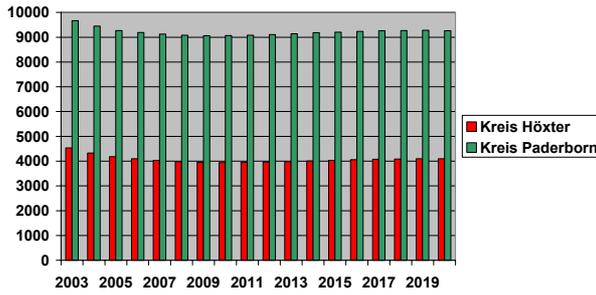
Im Kreis Paderborn wird die Zahl der Erwerbspersonen am Arbeitsort von 143.300 im Jahr 2003 um 12.200 auf 155.500 ansteigen (+8,5%). Die Zahl der gewerbeflächenrelevanten Beschäftigten (Hauptvariante) wird von 65.500 um 3.300 auf 68.800 ansteigen (+5%).

**Tabelle 2: Altersstrukturprognose 2003 bis 2020**

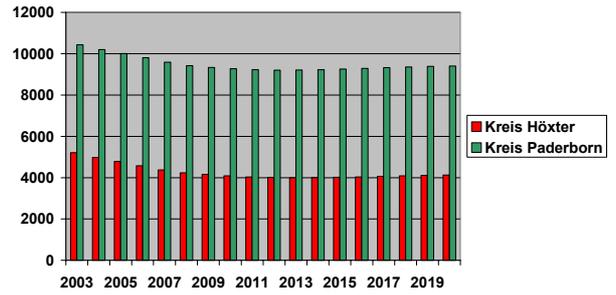
<b>Altersklasse</b>	<b>Kreis Höxter</b>	<b>Kreis Paderborn</b>
unter 3 Jahre	Die Zahl der Kinder im Kindertagesstättenalter nimmt bis 2010 um 13% ab. Wegen fehlender Plätze ist ein Kapazitätsabbau nicht möglich.	Die Zahl geht bis 2009 um 6% zurück. Die Auswirkungen sind jeweils ähnlich wie im Kreis Höxter.
3 bis unter 6 Jahre	Die Zahl der Kinder im Kindergartenalter geht bis 2013 um 23% zurück. Das wären bei 20 Kindern pro Gruppe 60 Gruppen weniger.	Der Bedarf an Kindergartenplätzen geht bis 2012 um 12% zurück. Das wären 61 Gruppen weniger.
6 bis unter 10 Jahre	Die Zahl der Grundschüler geht bis zum Jahr 2017 um 26% zurück. Wenn der Klassenfrequenzrichtwert von 24 unverändert bleibt, wird es 78 Grundschulklassen bis 2017 weniger geben.	Die Zahl der Grundschüler geht bis 2016 um 12% zurück. Bei einer Klassenfrequenzstärke von 24 Schülern wären das 74 Klassen weniger.
10 bis unter 18 Jahre	Bis zum Jahr 2020 geht die Zahl in dieser Altersklasse um 29% zurück. Das sind 170 Klassen in den weiterführenden Schulen weniger, wenn der gegenwärtige Klassenfrequenzrichtwert von 28 unverändert bleibt.	Bis zum Jahr 2010 geht diese Altersklasse um 15% zurück. Bei gleichbleibender Klassenstärke wäre dies ein Rückgang von 170 Klassen.
18 bis unter 25 Jahre	Die Zahl der Jugendlichen, die betriebliche oder akademische Ausbildungsplätze nachfragen, wird bis 2011 um 8% zunehmen. Im Jahr 2020 wird die Zahl geringer sein als im Jahr 2003.	Diese Altersklasse wird bis zum Jahr 2011 um 6% ansteigen.
25 bis unter 30 Jahre	Die Zahl in dieser Altersklasse wird bis 2017 um 16% zunehmen. Verstärkte Nachfrage dieser Altersklasse nach höherwertigem Wohnraum.	Die Zahl der Hochschulabsolventen und der jungen Erwerbspersonen mit ersten Berufserfahrungen wird bis 2016 um 12% zunehmen.
30 bis unter 50 Jahre	Die Zahl der Personen im Alter von 30 bis unter 50 Jahren wird bis 2020 um 24% abnehmen. Die Nachfrage nach Wohneigentum wird sich verringern. Geerbte Immobilien werden vermehrt angeboten werden, wenn die Erben in anderen Regionen leben als die Eltern.	Die Zahl der Personen in dieser Altersklasse wird bis 2020 um 12% abnehmen.
50 bis unter 65 Jahre	Die Zahl der Personen im höheren erwerbsfähigen Alter wird von 2006 bis 2020 um 37% zunehmen. Steigender Bedarf an Fortbildungen und Umschulungen. Ältere Arbeitslose werden zukünftig vermehrt hohe Einkommenseinbußen haben.	Diese Altersklasse wird bis zum Jahr 2020 um 55% zunehmen. Diese Zunahmerate ist so hoch, weil bislang diese Altersklasse einen vergleichsweise geringen Anteil an der Gesamtbevölkerung hat.
65 bis unter 75 Jahre	Die Zahl der jüngeren Erwerbspersonen wird bis 2007 noch ansteigen. Danach wird es wegen des Geburtenausfalls im 2. Weltkrieg neun Jahre einen Rückgang von 19% geben. Die dann nachfolgenden Rentner-Generationen werden nicht mehr über das hohe Rentenniveau verfügen.	Die Zahl der jüngeren Senioren wird bis 2009 ansteigen. Danach wird es sieben Jahre einen Rückgang von 11% geben.
75 Jahre und älter	Die Zahl der älteren Senioren wird bis 2017 um 21% ansteigen: Mehr Nachfrage nach Pflege- und Gesundheitsdienstleistungen.	Diese Altersklasse wird bis 2017 um 34% zunehmen.

**Abb.1: Altersstrukturprognose für die Kreise Höxter und Paderborn  
2003 bis 2020 (Prognose der Bezirksregierung Detmold)**

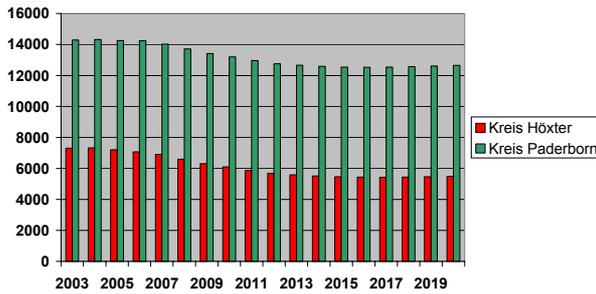
**unter 3 Jahre**



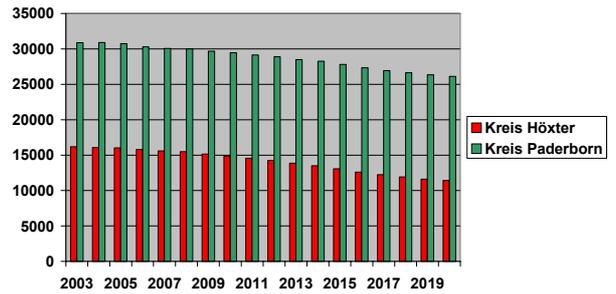
**3 bis unter 6 Jahre**



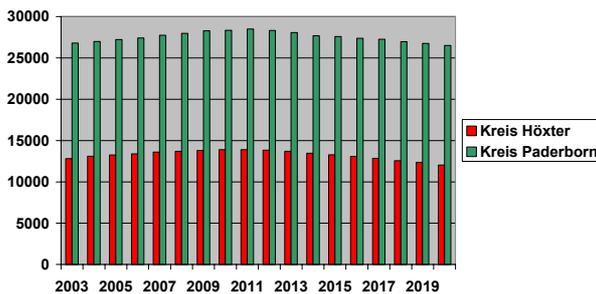
**6 bis unter 10 Jahre**



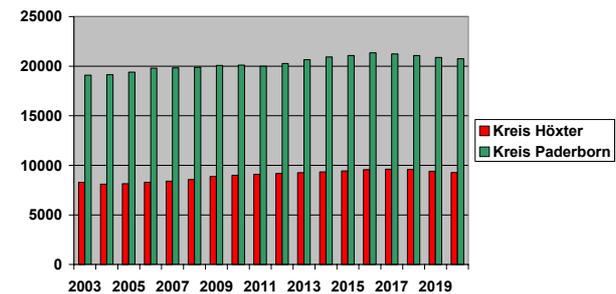
**10 bis unter 18 Jahre**



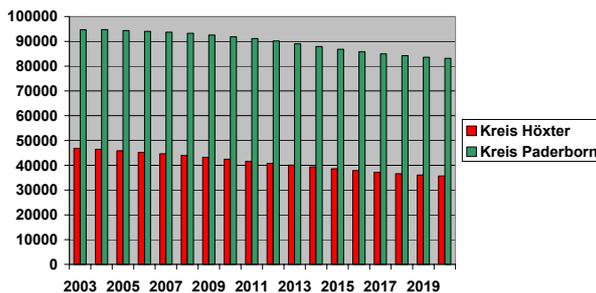
**18 bis unter 25 Jahre**



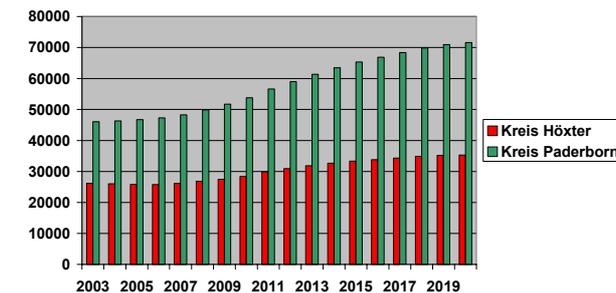
**25 bis unter 30 Jahre**



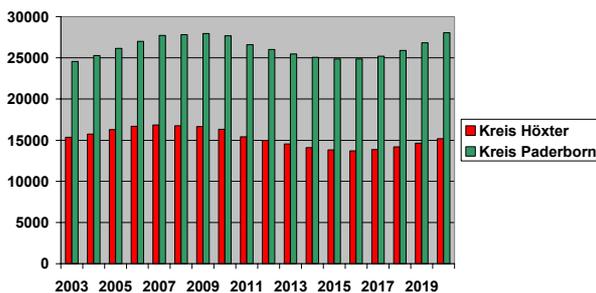
**30 bis unter 50 Jahre**



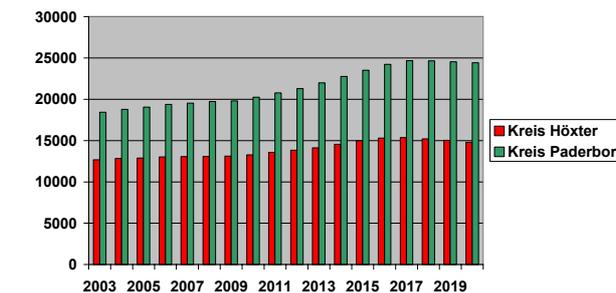
**50 bis unter 65 Jahre**



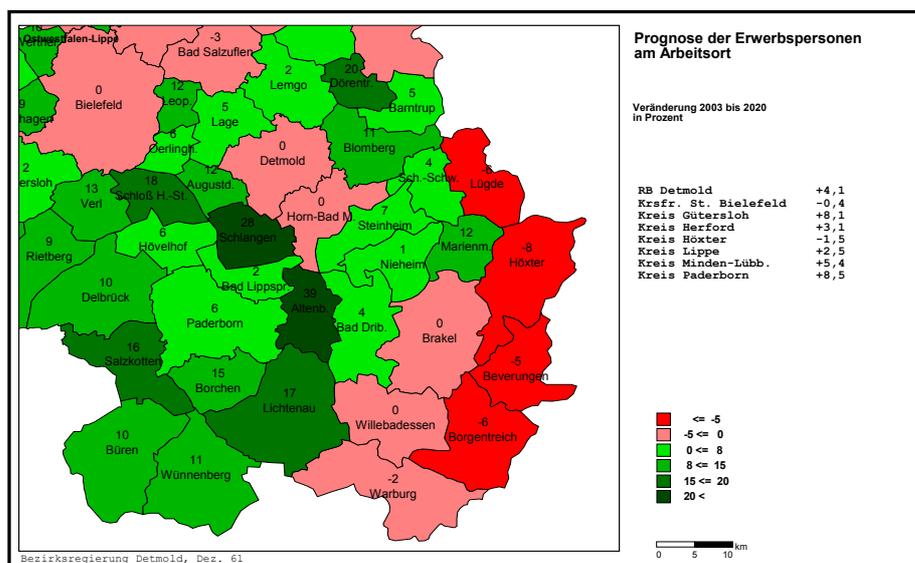
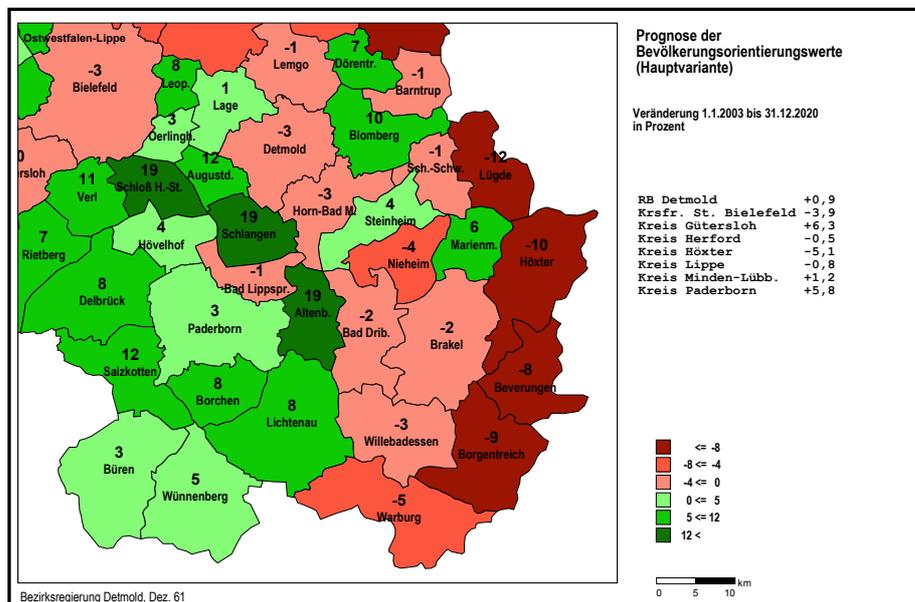
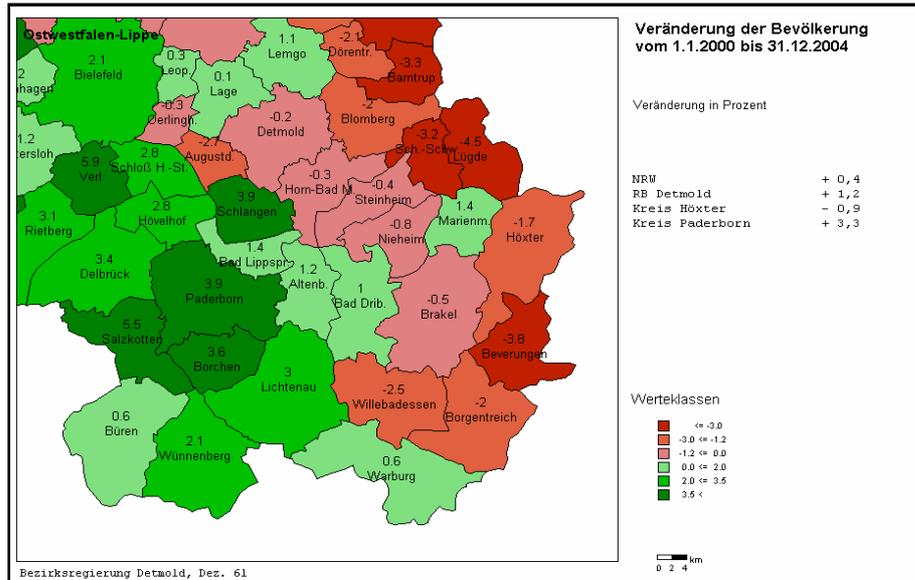
**65 bis unter 75 Jahre**



**75 Jahre und älter**



**Abb.2: Veränderung der Bevölkerung – Prognose der Bevölkerungsorientierungswerte - Prognose der Erwerbspersonen am Arbeitsort**



## 2. Raum- und Siedlungsstruktur

Der Planungsraum des Regionalplanes Teilabschnitt Paderborn-Höxter umfasst den südlichen Teil des Regierungsbezirks Detmold und damit den Kern des Oberbereiches um das Oberzentrum Paderborn. Er weist gemäß Landesentwicklungsplan NRW (LEP) Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur sowie im Stadtgebiet Paderborn ein solitäres Verdichtungsgebiet auf. Die den Planungsraum durchquerenden Entwicklungsachsen (insbesondere Autobahnen A 44 und A 33) kreuzen sich im Bereich Paderborn und verbinden ihn mit den benachbarten Oberzentren Bielefeld und Kassel (Bundesland Hessen), den Metropolregionen Rhein-Ruhr und Hannover und den südniedersächsischen Kreisgebieten.

Das Verdichtungsgebiet Paderborn zeigt eine deutlich höhere Bevölkerungs- und Besiedlungsdichte als das übrige Plangebiet und ist mit seinem Umland in vielfältiger Weise verflochten. Die Kreisstadt Höxter weist insbesondere mit ihrem vielfältigen Angebot an privaten und öffentlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge ein hohes Maß an zentralörtlichen Funktionen auf. Diese beiden Städte nehmen im Planungsraum eine zentrale Stellung im regionalen Arbeitsmarkt ein. Daneben erfüllen die Mittelzentren und ehemaligen Kreisstädte Warburg und Büren wichtige Versorgungsleistungen für die benachbarten Mittel- und Grundzentren.

Kleinräumige Verflechtungsbeziehungen mit angrenzenden Planungsräumen bestehen insbesondere im Grenzbereich des Kreises Höxter zum Kreis Lippe, zum Kreis Holzminden und zum Kreis Kassel.

Die gewachsene Siedlungsstruktur im Planungsraum ist im Hinblick auf die Verteilung von Siedlungsflächen im Vergleich zum Oberbereich Bielefeld im Wesentlichen homogen. Sie ist geprägt durch eine gleichmäßige Anordnung von Grund- und höherrangigen Zentren sowie von im Regionalplan nicht dargestellten Ortsteilen. Freiraum und Siedlungsraum sind klar gegliedert, bandartige Siedlungsformen finden sich nur in Ansätzen im Raum Paderborn. Allerdings ist in den letzten Jahren festzustellen, dass insbesondere im wachstumsstarken Kreis Paderborn einzelne Siedlungsgebiete mehr und mehr aufeinander zu und zusammenwachsen mit der Folge, dass historisch gewachsene Ortslagen verschmelzen. Im Bereich westlich des Stadtgebietes Paderborn ist die Siedlungsstruktur dagegen auch durch zahlreiche Streusiedlungen bestimmt.

Der Planungsraum weist im Hinblick auf die bisherige und die voraussehbare Entwicklung der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahlen deutliche Unterschiede auf: Während in der Stadt Paderborn und in den meisten übrigen Kommunen des Kreises Paderborn auch in den kommenden Jahren bis zum Planungshorizont 2020 mit deutlichem Wachstum sowohl der Bevölkerung als auch der Beschäftigten zu rechnen ist, muss in weiten Teilen des Kreises Höxter mit einem deutlichen Schrumpfen der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahlen gerechnet werden. Die wichtigste planerische Herausforderung für die Fortschreibung des Regionalplanes ist es vor diesem Hintergrund, durch ausgewogene, umweltverträgliche und am Grundsatz der Nachhaltigkeit orientierte regionalplanerische Festlegungen dazu beizutragen, dass

- insbesondere durch vorsorgende Bereitstellung von Siedlungsflächen die notwendigen Rahmenbedingungen für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der gewerblichen Wirtschaft und für die bedarfsgerechte Wohnsiedlungsentwicklung und Infrastrukturausstattung der Kommunen geschaffen werden,

- die Wettbewerbsfähigkeit der vielen mittelständischen Betriebe und international operierenden Unternehmen gestärkt wird,
- das Potential an motivierten Auszubildenden und gut ausgebildeten Arbeitskräften ausgeschöpft werden kann und
- die historischen Städte und landschaftlichen Qualitäten für den Ausbau des Tourismus und der Naherholung genutzt werden können.

Im Planungsraum liegt mit dem Regionalflughafen Paderborn/Lippstadt der einzige Verkehrsflughafen der Region, der nicht nur im Hinblick auf die Anbindung der Region an das internationale Luftverkehrsnetz hohe Bedeutung aufweist, sondern auch als Standort für die Ansiedlung hochwertiger Gewerbebetriebe besonderes Entwicklungspotential innehat. Diese Potentiale gilt es im Regionalplan aufzugreifen und vorsorgend bei der Verortung von gewerblichen Siedlungsflächen zu berücksichtigen.

### **3. Freiraumschutz**

Ausgehend von den geologischen, geländemorphologischen und klimatischen Grundvoraussetzungen haben sich in den Landschaften des Planungsraumes charakteristische Potentiale des Naturhaushaltes, insbesondere des Boden- und Wasserhaushalt sowie des Kleinklimas herausgebildet.

Der Mensch hat die vorgefundenen Landschaften im Laufe der Menschheitsgeschichte in signifikanter Weise für Siedlungen, Land- und Forstwirtschaft und andere wirtschaftliche Zwecke genutzt und überprägt. Die daraus entwickelten Kulturlandschaften sind durch charakteristische Nutzungsformen, Landschafts- und Siedlungsbilder sowie Biotopstrukturen und Inventare an Tier- und Pflanzenarten gegliedert und identifizierbar.

Die verschiedenen Kulturlandschaften sind nicht nur Träger unterschiedlicher Naturraumpotentiale und materieller Freiraumfunktionen, sondern tragen auch dem Bedürfnis des Menschen nach Unverwechselbarkeit und Identität seines Lebensraums Rechnung.

Die Ausdehnung der Siedlungsflächen und die Intensivierung der Landnutzungen haben in den letzten Jahrzehnten landesweit zu Verlusten der Eigenart und Vielfalt der Landschaft und entsprechend zu einem erheblichen Rückgang der in der historischen Kulturlandschaft noch vorhandenen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten geführt. Auch andere natürliche Potentiale wie z.B. Reinheit des Grundwassers, die Fruchtbarkeit der Böden und die Luftreinheit sind insbesondere in den Ballungsräumen ungünstig beeinflusst worden.

Die Region Ostwestfalen-Lippe weist demgegenüber in weiten Teilen allerdings noch sehr vielfältige Landschaftsräume und ein hohes Potential an Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften sowie Potentiale anderer Freiraumfunktionen auf.

Im überwiegend ländlich strukturierten Planungsraum Paderborn – Höxter wird die landschaftliche Vielfalt besonders geprägt durch:

- den im Westen des Kreises Paderborn liegenden Niederungsbereich, der vor allem durch die Lippe und ihre Nebenbäche sowie Reste des ehemals weit verbreiteten Feuchtgrünlandes geprägt wird,
- die nördlich der Stadt Paderborn liegenden Anteile an der Sennelandschaft („Hövelhofer und Haustenbecker Senne“) mit ihren charakteristischen, von Natur aus nährstoffarmen Lebensräumen sowie den Sennebächen,
- die südwestlich des Verdichtungsraumes Paderborn anschließende Bördelandschaft um Salzkotten,
- die im Osten des Kreises Paderborn liegende Paderborner Hochfläche, die durch eine Vielzahl kleinerer Bäche (z.B. Alme, Afte, Altenau, Sauer, morphologisch stark gegliedert wird,
- den Höhenrücken des Eggegebirges, der die Kreise Paderborn und Höxter trennt und nach Süden in die nördlichen Ausläufer des Sauerlandes übergeht,
- den vielfältig strukturierten und waldreichen Mittelgebirgsraum im zentralen Kreis Höxter (Oberwälder Land), der im Westen durch das Eggegebirge, nach Osten durch die Weseraue, nach Süden durch die Warburger Börde und nach Norden durch die Steinheimer Börde und Ausläufer des Wesergebirges begrenzt wird.

Die Freiraum-Qualität des Planungsraumes ist jedoch nicht allein durch die Vielfalt an landschaftlichen Strukturen, Biotopen und Lebensräumen für Tiere und Pflanzen zu begründen. Weite Bereiche des Planungsraumes lassen sich darüber hinaus charakterisieren als Landschaftsräume mit

- ungestörten oder nur geringem Maße urban-industriell überprägten Landschaftsbildern,
- hohem Anteil an großflächig unzerschnittenen Landschaftsräumen,
- hohem klimatischen Potential und geringfügigen Beeinträchtigungen durch Luft- und Lärmemissionen und
- hohem Potential für Grundwasser- und Gewässerschutz.

Mit seinen besonderen Qualitäten des Freiraumes und den Umweltmedien Wasser, Boden, Luft weist der Planungsraum insofern nicht nur entscheidende Produktionsfaktoren für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Wasserwirtschaft auf, sondern wirbt auch mit „weichen“, die Lebens- und Wohnqualität betreffenden Standortfaktoren für die Wohn- und Produktionsstandorte.

Weiterhin sind die oben genannten Freiraumqualitäten neben der Vielfalt an kulturellen und historischen Reichtümern die wichtigste Voraussetzung für die Erhaltung und Weiterentwicklung des landschaftsorientierten Freizeit- und Gastgewerbes sowie des Tourismus.

Der Qualitätssicherung dieser natürlichen Standortfaktoren kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Sie ist insbesondere durch einen sorgsamen und schonenden Umgang mit den Ressourcen des Freiraumes zu erreichen. Wo es möglich ist, ist auch eine Rücknahme und Minderung von Beeinträchtigungen der Naturgüter anzustreben.

Für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind die Ansprüche an den Freiraum in Einklang zu bringen mit den jeweiligen Schutzbedürfnissen der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Funktionsfähigkeit.

Der Freiraum erbringt vielfältige Funktionen für die Lebensbedingungen der Bevölkerung in den Siedlungsbereichen. Freiraum ist als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzung der Naturgüter und die Erholung in Natur und Landschaft zu erhalten und in seinen Funktionen zu sichern und zu verbessern.

Zu einzelnen Freiraumfunktionen sind zusammenfassend folgende Aussagen zu treffen:

- Zum Schutz von Natur und Landschaft sind die landesweit und regional bedeutsamen Biotop, die das Gerüst des Biotopverbundes in der Region bilden, durch konkrete Maßnahmen auf der nachgeordneten Planungsebene zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.
- Landschaftsstrukturen, durch die die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft repräsentiert werden, bieten besondere Voraussetzungen für die landschaftsorientierte Erholung. Derartigen Landschaftsausschnitten kommt in Siedlungsnähe als Grünverbindung in den Freiraum eine besondere Bedeutung zu. Zur Erholung gehören auch natur- und landschaftsverträgliche Freizeit – und Sportaktivitäten in der freien Natur.
- Im Planungsgebiet werden etwa 60% der Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Landwirtschaft ist von Bedeutung für die ortsnahe, regionale und überregionale Versorgung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und die Produktion nachwachsender Rohstoffe. Eine funktionsfähige Landwirtschaft leistet einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung und Stabilisierung der ländlichen Wirtschafts- und Sozialstruktur und der charakteristischen Kulturlandschaft. Der Regionalplan hebt auf der Grundlage des landwirtschaftlichen Fachbeitrages die Bereiche gegenüber dem allgemeinen Freiraum besonders hervor, die für die landwirtschaftliche Nutzung von besonderem Gewicht sind.
- Der Anteil der Waldflächen im Planungsgebiet liegt mit 29,4 Prozent leicht über dem nordrhein-westfälischen Durchschnittswert; gleichwohl bestehen im Oberbereich Paderborn-Höxter lokal starke Unterschiede im Grad der Bewaldung, so dass unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in der Landwirtschaft und naturschutzfachlicher Belange in einigen Teilräumen eine Waldvermehrung anzustreben ist. Der Wald ist insbesondere als Landschaftsbestandteil mit wichtigen ökologischen Funktionen, wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sowie als Erholungsraum zu erhalten, vor nachteiligen Einwirkungen zu bewahren und zu entwickeln. Durch nachhaltige Forstwirtschaft sind dementsprechend standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu schaffen und zu erhalten, die auch zukünftig den vielfältigen Ansprüchen gerecht werden können. Naturnahe Waldbestände sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten werden.
- Im Bereich des Grundwasser- und Gewässerschutzes sind Teilaufgaben zu unterscheiden. Die Sicherung der Qualität des Grundwassers ist die entscheidende Voraussetzung zur Sicherstellung der Wasserversorgung. Bei der Wassergüte der Fließgewässer sind in den letzten Jahren durch verstärkte Anstrengungen in der Abwasserreinigung Verbesserungen erreicht worden. Die unterschiedlichen Funktionen der Gewässer erfordern für die Zukunft eine Qualitätssteigerung bei der Gewässerstruktur.

- Das Planungsgebiet weist Vorkommen von Sand, Kies, Ton und Kalk auf. Diese natürlichen Ressourcen an heimischen Bodenschätzen sind langfristig zu sichern. Die Versorgung der Wirtschaft mit diesem Material ist im Hinblick auf die Endlichkeit der Ressourcen durch einen schonenden, bedarfsgerechten Abbau zu gewährleisten.

Das Ziel der regionalen Planung mit den Instrumenten der bedarfsgerechten Flächenvorsorge, des Freiflächenschutzes und der Umweltentlastung ist, einen Beitrag zu einem gleichgewichtigen Zustand zu leisten, der den Ansprüchen der Menschen in der Region an Siedlungs- und Wirtschaftsflächen gerecht wird und die Freiraumfunktionen und ihre Wirkungsmechanismen sichert.

#### **4. Verkehrsinfrastruktur**

Grundlage des vorliegenden Regionalplanes bilden die raumplanerischen Zielvorgaben des gültigen LEPro, des LEP NRW und des LEP Schutz vor Fluglärm sowie die, aufgrund von Landesvorgaben, in Zielform verbindlich in den Entwurf zu übernehmenden Inhalte der gültigen verkehrlichen Bedarfspläne von Bund und Land (Bundesverkehrswegeplan 2004, Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan NRW – Teil Schiene 05/2006, Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan NRW – Teil Straße 12/2006). Weitere fachspezifische Basis bilden darüber hinaus die bestehenden verkehrlichen Konzepte des Landes NRW (NRW-Luftverkehrskonzeption 2010, Luftverkehrsinfrastruktur in NRW 2003, Wasser- und Hafenkonzept NRW 2004, Standortraumkonzeption für Güterverkehrszentren in NRW 1992, Integriertes Schienenkonzept für den Güterverkehr in NRW 1999 u. 2002), das Mittelfristige Entwicklungskonzept für OWL 1997 und der gültige Nahverkehrsplan des Nahverkehrsverbundes Paderborn-Höxter (NPH) 1998.

Der Regionalplan entwickelt für die Ebene der Regionalplanung Planungsvorstellungen für OWL im Sinne einer von allen Seiten angestrebten und geforderten nachhaltigen integrierten Gesamtverkehrsplanung. Die Erarbeitung zielt auf eine fachlich ausgewogene Mischung zwischen den notwendigen und landesplanerisch an hervorgehobener Stelle propagierten Entwicklungsvorstellungen im Schienenpersonenverkehr und im ÖPNV und den gleichfalls für die Entwicklung der Region OWL erforderlichen wichtigsten Maßnahmen im Individualverkehr bei Straße, Binnenschiff und Flugzeug sowie dem Güterverkehr.

Dabei ist bei der Betrachtung des Regionalplanes das Zusammenspiel von zeichnerischer Darstellung und Text von großer Wichtigkeit. Erscheinen bestimmte Projekte, Planungen und Strecken nicht im Text, so deutet dies keineswegs auf eine Negierung dieses Themas durch die Regionalplanung hin. Das gesamte raumbedeutsame Verkehrsinfrastrukturnetz in OWL wird im zeichnerischen Teil des Regionalplanes dargestellt und ist somit als Ziel der Raumordnung einzustufen.

Die textlichen Zielsetzungen ergänzen die zeichnerische Zielsetzung in den Teilen in denen eine zeichnerische Darstellung nicht möglich ist und heben bestimmte Maßnahmen und Projekte durch ihre textliche Erwähnung als besonders bedeutsam für die Raumordnung hervor.

Im Themenbereich des Straßenverkehrs sind dies insbesondere der Aus- bzw. Neubau der B 64n im Abschnitt zwischen Brakel und Höxter als großräumig bedeutsam

men West-Ost-Achse im Plangebiet, die Verbesserung der Verknüpfung des Plangebietes mit dem benachbarten Hochsauerlandkreis im Zuge der großräumig bedeutsamen Nord-Süd-Achse B 480n im Raum Bad Wünnenberg, die Verbesserung der Verknüpfung des nordwestlichen Planungsgebiets um das Oberzentrum Paderborn mit dem Verflechtungsraum Geseke/Lippstadt im Zuge der B 1n im Raum Salzkotten, die Verbesserung der Verkehrsbedienung im gemeinsamen Grenzraum von Niedersachsen, Hessen und NRW im Zuge der B 83n im Raum Beverungen sowie Zielaussagen im Bereich des nicht motorisierten Individualverkehrs.

Entsprechend ihres landesplanerischen Stellenwertes liegt ein besonderer textlicher Schwerpunkt des Regionalplanes auf dem zukünftigen Gestaltungsrahmen für den Schienenverkehr und den ÖPNV in OWL. Hier ist besonders auch die enge Abstimmung und Verknüpfung der Regionalplan-Zielsetzungen mit der Nahverkehrsplanung des kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgers sowie mit der Verkehrsinfrastrukturbedarfsplanung des Landes hervorzuheben. Planerische Schwerpunkte bilden auch die Zielsetzungen zur angestrebten zukünftigen Bedienung, den Erhalt und den Neubau einzelner Schienenstrecken sowie die Aussagen bzgl. einer Verknüpfung der Siedlungsentwicklung und der Systeme des ÖPNV. Besonders hervorzuheben ist dabei die regionalplanerische Zielvorstellung hinsichtlich einer notwendigen schienenverkehrlichen Anbindung des Regionalflughafens Paderborn/Lippstadt.

Einen weiteren Schwerpunkt und eine Neuerung in der bisherigen Systematik des Regionalplanes bildet, seiner Bedeutung für die Entwicklung der Region angemessen, das selbstständige Kapitel Güterverkehr. Regionalplanerische Schwerpunkte sind hier die Zielsetzungen zur Unterstützung einer straßen- und umweltentlastenden Verkehrsverlagerung auf die umweltverträglicheren Verkehrsmittel mit hoher Transportkapazität Bahn und Binnenschiff sowie eine stärkere planerische Verknüpfung dieser Verkehrsmittel mit den Gewerbe- und Industrieflächenausweisungen.

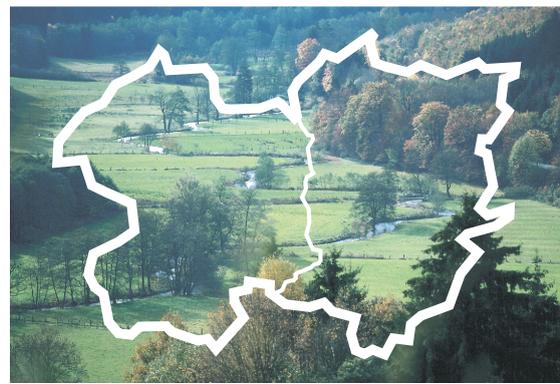
Die regionalplanerischen Zielvorstellungen zu den vorhandenen Wasserstraßen legen die Schwerpunkte auf die Sicherung des Status quo im Bereich der Oberweser sowie auf die Förderung ihrer überregionalen touristischen Bedeutung.

Einen weiteren Schwerpunkt in der raumplanerischen Zielsetzung bildet das erstmals eigenständige Kapitel zum Regionalflughafen Paderborn/Lippstadt. Regionalplanerische Zielvorstellung ist hier insbesondere der Erhalt und die Entwicklung seiner Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit. Dazu beitragen soll auch die Anbindung des Flughafens an den Schienenverkehr sowie die weitere, Flughafen bezogene Gewerbeflächenentwicklung.

Beim Luftverkehr im Planungsgebiet liegt der raumordnerische Schwerpunkt in der räumlichen und funktionalen Bestandssicherung der vorhandenen Flugplätze (ohne Regionalflughafen Paderborn/Lippstadt).

## **B Textliche Ziele**

Siedlungsentwicklung  
Natürliche Lebensgrundlagen  
Bodenschätze und Rohstoffe  
Freizeit und Erholung  
Infrastruktur



## **B.I. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung**

### **1. Siedlungsstruktur**

#### **Ziel 1**

Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung muss sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die als Siedlungsbereiche dargestellt sind.

Ortsteile, die nicht als allgemeine Siedlungsbereiche dargestellt sind, können ausnahmsweise entsprechend dem Bedarf der dort ansässigen Bevölkerung entwickelt werden (Eigenentwicklung). In diesen Ortsteilen kann eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung auch über den Bedarf der dort ansässigen Bevölkerung geplant werden, sofern die vorhandene Infrastruktur hierfür ausreicht und die vorrangige Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsschwerpunkte gewahrt bleibt.

Ausnahmsweise kann Freiraum außerhalb dargestellter Siedlungsbereiche für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme im Hinblick auf die Flächengröße nicht regionalbedeutsam, d.h. kleiner als 10 ha ist, der Bedarf nachgewiesen wird, sich die Freirauminanspruchnahme unmittelbar an dargestellte Siedlungsbereiche anschließt, innerhalb der Ortslagen keine freien Siedlungsflächen erschlossen werden können und sonstige raumordnerische Ziele nicht entgegenstehen.

#### **Ziel 2**

Innerhalb der Gemeinden ist die Siedlungstätigkeit auf die bauleitplanerisch als Siedlungsschwerpunkte dargestellten Siedlungsbereiche auszurichten. In den Siedlungsschwerpunkten sind die Wohnsiedlungsflächen, die gewerblichen Bauflächen und die gesamtgemeindlich bedeutende Versorgungsinfrastruktur zu sichern und vorrangig auszubauen.

#### **Ziel 3**

Die Neuansiedlung von Streu- und Splittersiedlungen sowie bandartige Entwicklungen außerhalb von Siedlungsbereichen ist zu verhindern. Bestehende Streu- und Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsstrukturen außerhalb von Siedlungsbereichen dürfen nicht erweitert werden.

#### **Ziel 4**

Für die Siedlungsentwicklung sind von der Bauleitplanung und durch gemeindliche Grundstückspolitik innerhalb der Ortslagen gelegene Bauflächenreserven zu mobilisieren und in flächensparender Weise zu beplanen.

Periphere Siedlungsflächenerweiterungen, d.h. an bestehende Ortslagen anschließende und den Freiraum beanspruchende neue Siedlungsflächen, sind nur möglich, wenn innerhalb der Ortslagen bauleitplanerisch keine freien Siedlungsflächen erschlossen werden können. Dabei müssen durch Streu- und Splitterbebauung vorgeprägte Bereiche an vorhandene Siedlungsflächen angegliedert werden.

## **Ziel 5**

**In Gemengelagen zwischen emittierenden und immissionsempfindlichen Nutzungen sind gegenseitige Beeinträchtigungen mit dem Ziel abzubauen, die vorhandenen Nutzungen nach Möglichkeit zu erhalten.**

### **Erläuterung:**

Grundlegende Voraussetzung für eine effektive Freiraumsicherung und einen bestmöglichen Funktionsablauf innerhalb der Siedlungen ist die siedlungsräumliche Schwerpunktbildung. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den §§ 6, 7 und 24 LEPro. Diese Vorgaben zielen auf die Verhinderung von Streu- und Splitterbebauung und fördern die räumliche Bündelung von öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen in Verbindung mit einer deutlichen Konzentration von Wohnungen und Arbeitsplätzen in den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen, insbesondere in den Siedlungsbereichen der gemeindlichen Zentren.

Von besonderer Bedeutung ist die siedlungsräumliche Schwerpunktbildung für den Aufbau und die Sicherung der versorgungswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Eine ausreichende Einwohnerzahl im Versorgungsbereich bietet allein keine Garantie für eine bedarfsgerechte Versorgungsinfrastruktur. Nur wenn ein bevölkerungsstarkes, mit gebündelter Infrastruktur ausgestattetes und deshalb leistungsfähiges und attraktives Zentrum in den Gemeinden vorhanden ist, kann davon ausgegangen werden, dass es auch von der Bevölkerung anerkannt und angenommen wird.

Zwischen der Verteilung von Bevölkerung und Siedlungsflächen einerseits und den Standorten der Versorgungseinrichtungen andererseits besteht eine sehr enge wechselseitige Beziehung. Zunehmende Bevölkerungskonzentration und Siedlungsverdichtung ermöglichen eine quantitative und qualitative Verbesserung der Infrastruktureinrichtungen, die ihrerseits wiederum Zuzugsentscheidungen von Wohnbevölkerung und Unternehmen mit zusätzlichem Anreiz zum weiteren Ausbau der Einrichtungen auslösen. Eine disperse Bevölkerungsverteilung und geringe Siedlungsdichte führen dagegen zu einer Streuung und Schwächung des zentralörtlichen Leistungsangebots und rufen aufgrund des quantitativen und qualitativen Versorgungsdefizits Abwanderungstendenzen mit weiteren negativen Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur hervor. Zumindest bedingen sie für die Bevölkerung Gemeindegrenzen überschreitende, aufwändige und umweltbelastende Verkehrs- und Versorgungsbeziehungen.

Für die Kommunen wird im Rahmen ihrer kommunalen Entwicklungsplanung die Überprüfung und ggf. Änderung der siedlungsräumlichen Schwerpunktbildung zunehmend bedeutsam. Vorrangig muss dort die Bauleitplanung baureife Grundstücke für Wohn- und gewerbliche Bauzwecke zur Verfügung stellen und Flächenüberangebote in den Nebenzentren und den nicht im Regionalplan dargestellten Ortsteilen zurücknehmen. Die schwerpunktorientierte Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die gemeindlichen Zentren gilt nicht nur für die schwach strukturierten, sondern für alle Kommunen des Planungsgebietes, einschließlich des Oberzentrums Paderborn.

Die Gemengelage von Wohnungen, gewerblichen Betrieben und Versorgungseinrichtungen hat in Verbindung mit oft knappen geeigneten innerörtlichen Entwick-

lungsflächen und mit Verkehrsbelastungen vor allem in den Siedlungsbereichen der größeren gemeindlichen Zentren zu vielfachen Störungen und Entwicklungshemmnissen geführt. Zur Bereinigung von Konfliktsituationen sind von den Planungsträgern in zahlreichen Fällen bereits Maßnahmen eingeleitet worden. Künftig können störende Gemengelagen zwischen Gewerbegebieten und Wohnbebauung allerdings nur noch ausnahmsweise entflochten werden, da vor allem bei der angespannten Situation der öffentlichen Haushalte eine Finanzierung notwendiger Entflechtungen mit kommunalen und staatlichen Mitteln nicht mehr möglich ist.

Nur wenn eine Standortsicherung nicht erreicht werden kann, sind in besonders gravierenden Fällen gegenseitiger Beeinträchtigungen Verlagerungen anzustreben. Dabei sollen die Nutzungskonflikte so gelöst werden, dass auf Dauer derjenigen Funktion der Vorrang eingeräumt wird, für die unter Berücksichtigung der bestehenden städtebaulichen Situation und der im Regionalplan dargestellten Siedlungskonzeption eine zukunftssichere Entwicklung am angestammten Standort gewährleistet werden kann.

Die Kommunen müssen die Verschärfung vorhandener und die Entstehung neuer Gemeengekonflikte durch städtebauliche Maßnahmen verhindern. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung in eng benachbarten Wohn- und Gewerbe-/Industriebereichen. Hier ist durch Gliederung der Siedlungsbereiche, durch technische Maßnahmen in den Betrieben und durch immissionseinschränkende Vorkehrungen zwischen den Wohn- und Gewerbenutzungen darauf hinzuwirken, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den benachbarten Wohngebieten vermieden werden.

Voraussetzung für eine städtebaulich geordnete und bedarfsentsprechende Entwicklung der Siedlungsstruktur ist die Verfügbarkeit geeigneter Bauflächen für den Wohnungsbau und für gewerblich-industrielle Nutzungen, Verfügbarkeitsschwierigkeiten auf dem Grundstücksmarkt führen zu Restriktionen bei der Bereitstellung von Baugrundstücken in fast allen Gemeinden des Planungsgebietes.

Um mögliche Engpässe zu vermeiden, sind bei der Ermittlung des kommunalen Entwicklungsspielraumes von Siedlungsflächen entsprechende Flexibilitätsspielräume berücksichtigt worden. Die Kommunen können damit einem zufälligen Bauflächenangebot, das zur Zersiedlung führen würde, entgegensteuern. Sie haben die Möglichkeit, Planungsalternativen im Rahmen der Bauleitplanung aus dem Regionalplan zu entwickeln.

Reserveflächen, die nicht verfügbar sind, können durch Änderung des FNP z.B. in landwirtschaftliche Nutzfläche umgewidmet und gegen neu darzustellende und möglichst verfügbare Reserven aus dem größeren Flächenpotential des Regionalplanes eingetauscht werden (Flächentausch). Zur Umwidmung in landwirtschaftliche Nutzfläche kommen insbesondere solche Reserveflächen in Frage, die ökologisch wertvoll sind und im Zusammenhang mit dem Freiraum stehen. Innerörtliche freie Bauflächen sollen dagegen, falls sie nicht zur Strukturhaltung von Dörfern freizuhalten sind, vorrangig der Bebauung zugeführt werden. Sie eignen sich in der Regel nicht zum Flächentausch. Die Gemeinden müssen - trotz möglicherweise bestehender Probleme bei der Umsetzung in die Praxis - bestrebt sein, sich aktiv in den Grundstücksmarkt einzuschalten. Sie sollten im Rahmen des Flächentausches Bodenvorratspolitik betreiben und als Anbieter baureifer Grundstücke an städtebaulich geeigneten Standorten die Voraussetzungen für eine geordnete siedlungsräumliche Entwicklung schaffen. Zu einer geordneten kommunalen Siedlungsentwicklung gehören

auch flächensparende Bebauungskonzeptionen (z.B. Minimierung der Flächenversiegelung) sowie Konzeptionen zur räumlichen Zuordnung der Kompensationsflächen nach § 1 a BauGB außerhalb der konkreten Bauleitpläne. Im Zuge der kommunalen Umsetzung der regionalplanerischen Siedlungsbereiche sind die Kommunen aufgefordert, darzustellen, wie diesen Aspekten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung Rechnung getragen wird.

Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern sind gemäß § 3 Abs.5 der Plan-Verordnung zum LPIG im Regionalplan nicht als Siedlungsbereich sondern als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche darzustellen. Zu diesen Wohnplätzen können neben typischer Außenbereichsbebauung (Streu- und Splitter-siedlungen) auch Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB gehören.

Der Verzicht auf die zeichnerische Darstellung dieser Ortsteile als Siedlungsbereich stellt ihre städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung nicht in Frage. Diese ist unter besonderer Berücksichtigung der Freiraumbelange auf den Bedarf der im Ortsteil ansässigen Bevölkerung auszurichten. Sofern die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur ausreicht, können im Bedarfsfall städtebaulich sinnvolle sowie ökologisch und landschaftlich verträgliche bauliche Abrundungen und Ergänzungen der Ortslagen über den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung hinaus vorgesehen werden. Dies darf der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte jedoch nicht zuwiderlaufen.

Gerade unter dem Aspekt einer kurz- bzw. mittelfristig rückläufigen Bevölkerungsentwicklung und den damit einhergehenden umfassenden Auswirkungen auf die Kommunen und nicht zuletzt aus Gründen des Freiraumschutzes ist es notwendig, in verstärktem Maß Streu- und Splitterbebauung (Außenbereichsbebauung im Sinne des § 35 BauGB) innerhalb von dargestellten Siedlungsbereichen in eine landesplanerisch gewünschte räumliche Ordnung einzubinden, die eine klare Abgrenzung zwischen Siedlungs- und Freiraumbereichen schaffen. Streu- und Splittersiedlungen außerhalb von Siedlungsbereichen dürfen dagegen - ebenso wie bandartige Siedlungsstrukturen - nicht neu angelegt oder erweitert werden.

Gemeinsames regionalplanerisches und kommunales Ziel muss sein, die Belange der Land- und Forstwirtschaft angemessen zu berücksichtigen. Andererseits ist es notwendig, dass die Kommunen den Prozess der Umgestaltung des Lebens im ländlichen Raum aktiv begleiten und mit neuen Ideen und Konzepten den Prozess bewältigen. Wegen der besonderen Bedeutung der Erhaltung existenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe für die Gestaltung und Sicherung der Kulturlandschaft ist dem Schutz der Standorte dieser Betriebe bei konkurrierenden Planungen eine besondere Beachtung einzuräumen.

## **2. Allgemeine Siedlungsbereiche**

### **Ziel 1**

**In den allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sind die Flächen für Wohnen, für Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen zu planen, soweit nicht für besondere Nutzungen ein zweckgebundener allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt ist. Auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sind Bestandteil des ASB. Flächen für wohnverträgliches Gewerbe können im ASB ausgewiesen werden.**

## **Ziel 2**

**Bei der bauleitplanerischen Umsetzung von ASB sind die Nutzungen einschließlich wohnungsnaher Freiflächen so zuzuordnen, dass sie untereinander mit möglichst geringem Verkehrsaufwand und unter vorrangiger Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erreichbar sind. Die Erreichbarkeit und Erschließung von Baugebieten mit Einrichtungen des ÖPNV ist sicherzustellen.**

## **Ziel 3**

**Die dargestellten ASB dürfen durch die Bauleitplanung der Gemeinden nur entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf umgesetzt werden. Der Bedarfsnachweis muss insbesondere noch vorhandene Flächenreserven des Flächennutzungsplanes sowie die aktuelle und voraussehbare Bevölkerungsentwicklung berücksichtigen.**

## **Erläuterung:**

Die im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter dargestellten allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sind gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Plan-Verordnung zum Landesplanungsgesetz vom 10. Mai 2005 als Vorranggebiete im Sinne des § 13 Abs. 5 LPIG anzusehen. Gemäß Satz 2 dieser Vorschrift haben Vorranggebiete zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten. Sie entsprechen damit in Ihrer rechtlichen Wirkung den als Zielen der Raumordnung dargestellten ASB der ehemaligen Gebietsentwicklungspläne.

In den im Regionalplan dargestellten ASB sollen vorrangig Wohnsiedlungsfunktionen erfüllt werden. Dem ASB sind deshalb - neben Wohnsiedlungsflächen - auch alle Flächen, die mit dieser Funktion zusammenhängen, insbesondere Flächen für Gemeinbedarfseinrichtungen, für die öffentliche und private Versorgung, für den Verkehr, für Sporteinrichtungen und Kleingärten zuzuordnen. Darüber hinaus enthalten sie auch innerörtliche Grün- und Freiflächen einschließlich Flächen für Maßnahmen im Sinne von § 1 a, Abs. 3 BauGB sowie kleinere Waldflächen. Sie schließen auch andersartig genutzte Flächen ein, wie z.B. gemischte Bauflächen, Kompensationsflächen oder Abstandsflächen.

Im ASB können gewerblich genutzte oder zu nutzende Flächen soweit sie zur Unterbringung überwiegend nicht erheblich belastender Gewerbebetriebe dienen, integriert sein. Es sollen vor allem auch Flächen für Nutzungen, die dem tertiären Sektor zuzurechnen sind, in ausreichendem Maß durch die Kommunen ausgewiesen werden.

Auch wenn es regionalplanerisch und städtebaulich wieder erwünscht ist, eine enge Zusammenführung von Wohnen und Arbeiten herbeizuführen, so ist es andererseits jedoch falsch, neue, im Hinblick auf Immissionen problematische Gemengelagen zu schaffen, die eine geordnete siedlungsstrukturelle und städtebauliche Entwicklung verhindern.

Aufgrund der zunehmenden umweltbelastenden Auswirkungen des Individualverkehrs haben Regionalplanung und Kommunen eine besondere Verpflichtung, bei der Darstellung im Regionalplan und der bauleitplanerischen Umsetzung die Belange des ÖPNV zu beachten.

Das im Regionalplan dargestellte Konzept der ASB orientiert sich an der raumstrukturellen Ausgangslage und an den erkennbaren Entwicklungstendenzen. Es ist dabei eine zentrale Aufgabe von Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung, in allen Gemeinden des Planungsgebietes ein bedarfsgerechtes Angebot an Siedlungsflächen für die zukünftige Wohnversorgung sicherzustellen.

Die Größe der zeichnerisch dargestellten ASB ist entsprechend dem methodischen Ansatz im Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld rechnerisch ermittelt worden und orientiert sich unter Beachtung der räumlichen und funktionalen Ziele der siedlungsstrukturellen Entwicklung an:

- der für den Planungshorizont 2020 vorausgeschätzten Bevölkerungsentwicklung, basierend auf der Bevölkerungsprognose 2004,
- der gemeindespezifischen tatsächlichen Siedlungsdichte,
- der Steigerung des individuellen Wohnflächenbedarfes,
- dem Anspruch auf Auflockerung des innerstädtischen Siedlungsgefüges durch Grünzonen und erholungsrelevante Freiräume,
- einer beweglichen Bodenpolitik, durch die die Verfügbarkeit der jeweils bedarfsentsprechend benötigten Flächen gesichert wird und
- Planungszuschlägen.

Daneben werden auch siedlungsstrukturelle, geographische und bauplanungsrechtliche Besonderheiten im Planungsraum bei der Darstellung von ASB berücksichtigt.

Größe und Struktur des zukünftigen Wohnungsbedarfs lassen sich wegen der nicht sicheren Entwicklungen der Zuwanderung nur annähernd vorausschätzen. Darüber hinaus wirken sich gemeindespezifische Ausformungen der Altersstruktur (zunehmende Zahl älterer Menschen), der Haushaltsgröße (Trend zu kleineren Haushaltsgrößen), des Haushaltsgründungsverhaltens (Singles) und der Nachholbedarf im Ausgangsjahr der Prognose stark auf das Bedarfsergebnis aus.

Die im Regionalplan dargestellten ASB bestehen aus bereits genutzten Wohnsiedlungsflächen und den im Regionalplan vorzuhaltenden Reserveflächen. Die Reserven des Regionalplanes setzen sich aus den Flächennutzungsplanreserven und den regionalplanerischen Flächenzuschlägen für den Planungshorizont 2020 zusammen. Der Anteil der genutzten allgemeinen Siedlungsbereiche mit einer Größe von ca. 8.303 ha (Stichtag 31.12.2003) entspricht ca. 3,4 % der Gesamtfläche des Planungsgebietes (244.467 ha). Die Reserven des Regionalplanes mit dem Planungshorizont 2020 weisen eine Größenordnung von ca. 1.545 ha aus, dies entspricht ca. 0,6 % der Gesamtfläche des Planungsgebietes (siehe Tabelle 3).

Die genutzten Wohnsiedlungsflächen des FNP wurden zusammen mit den Gemeinden im Rahmen der Realnutzungskartierungsfortschreibung (Ist-Situation) zum Stichtag 31. Dezember 2003 erhoben, den Bedarfszahlen (Soll 2020) gegenüber gestellt und in einer Bilanz bewertet. Im Hinblick auf die vorhandenen und neu darzustellenden ASB ist bei Eintreten der in der Bedarfsermittlung angenommenen Parameter zu erwarten, dass in den einzelnen Gemeinden kein Flächenengpass zu befürchten ist; das um so weniger bei einer sich abzeichnenden stagnierenden bzw. rückläufigen Bevölkerungsentwicklung. Der Regionalplan-Bedarf von ca. 1.545 ha wird zu ca. 50 % durch Reserven der Bauleitplanung (ca. 770 ha) abgedeckt.

Eine zusätzliche Flächenreserve kann noch dadurch aktiviert werden, dass die Baulücken im Siedlungsgefüge geschlossen werden. Damit werden im Interesse einer verbesserten Wirtschaftlichkeit, innergemeindlicher Funktionalität und Flächendisposition Wohnsiedlungsflächen ausgenutzt, die mit allen Versorgungs- und Erschließungsmaßnahmen ausgestattet sind. In einzelnen Gemeinden des Planungsgebietes ist - trotz abnehmender bzw. stagnierender Bevölkerung - ein Bedarf zu verzeichnen, der im Wesentlichen auf die Steigerung des subjektiven Wohnflächenbedarfs (Wohlstandsbedarf) und eine zunehmende innergemeindliche Freiraumsicherung zurückzuführen ist (siehe Tabelle 3).

Die den Gemeinden innerhalb der dargestellten ASB zugeordneten - teilweise erheblichen - Flächenreserven sind nicht als konkreter, von der Bauleitplanung alsbald und gänzlich nachzuvollziehender Bedarf anzusehen, sondern sollen einen räumlich abgestimmten, flexiblen Rahmen für die Entwicklung der Wohnbebauung und die zugehörigen Infrastruktureinrichtungen für den Planungszeitraum von 15 bis 20 Jahren bieten und beinhalten sowohl für den FNP als auch für den Regionalplan einen jeweils 20-%igen Zuschlag, um insbesondere Verfügbarkeitsproblemen begegnen zu können.

Im Verfahren nach § 32 LPIG wird von der Bezirksplanungsbehörde überprüft, ob die beabsichtigte Bauleitplanung im Hinblick auf die Inanspruchnahme von ASB dem aktuellen Bedarf in der Gemeinde entspricht. Dabei werden für das Gemeindegebiet die aktuell verfügbaren Bevölkerungszahlen des LDS und die aktuelle Bevölkerungsprognose für den Regierungsbezirk dem Bedarfsnachweis zugrunde gelegt.

Weicht der der ASB-Bedarfsberechnung zu Grunde liegende Bevölkerungsorientierungswert von der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung ab, so werden die für den FNP anzuhaltenden Entwicklungsspielräume im Verfahren nach § 32 LPIG ggf. korrigiert, bei regionalbedeutsamem Bedarf ist hierfür auch der Regionalplan zu ändern.

Um das regionalplanerische Siedlungsflächenkonzept des Regionalplanes wirksam im Sinne einer konsequenten Steuerung der kommunalen Entwicklung umsetzen zu können, bedarf es verstärkt einer integrierten mittel- bis langfristigen Entwicklungsplanung, die in eine aktuelle Flächennutzungsplanung mündet. Die Kommunen sollen deshalb durch eine aktuelle Flächennutzungsplanung eine rechtzeitige konzeptionelle planerische Aufbereitung ihrer Gesamtentwicklung gewährleisten. Gerade unter dem Aspekt eines erkennbaren Bevölkerungsrückganges bzw. -stagnation sind die daraus erwachsenen Konsequenzen zu klären. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass wegen der gegenüber dem Regionalplan kürzeren Laufzeit des FNP dieser dementsprechend deutlich geringere Entwicklungsspielräume vorhält. Vorrangig sind die Folgen der Bevölkerungsstagnation bzw. des -rückgangs auch im Hinblick auf das innerkommunale Verhältnis von Haupt- und Nebenzentren untereinander und zu sonstigen Ortsteilen und damit verbunden z.B. die Auslastung der Infrastruktureinrichtungen beachtlich. Dabei ist auch die Problematik der Steuerung der Flächenverfügbarkeit durch die Kommunen zu lösen. Die Verfügbarkeit der planerisch abgesicherten Siedlungsflächen soll soweit erforderlich durch gemeindlichen Grundstückserwerb oder durch Instrumente der Bodenordnung sichergestellt werden.

1	2	3 Bevölkerung			4	5	7 Flächen			8	9 Flächen - SOLL		10
		Einwohner am 31.12.2003	Bevölkerungsrichter aus 2004	Bevölkerungsprognose 2020			Spalte 3 - 2	Genutzte WSF	tatsächliche Siedlungsfläche		WFS Reserven	Regionalplan-Reserven (Gesamtbedarf)	
	Einwohner	Einwohner	Einwohner	Spalte 3 - 2	Einwohner	ha	Spalte 5/6	EW/ha	ha	ha	ha	Spalte 9 - 8	
Kommune													
Allenbeken	9.689	11.500	1.811		8.166	231	35	47	40	110	70		
Bad Lippspringe*	15.046	15.450	404		14.597	313	47	18	18	48	30		
Bad Wünnenberg	12.365	12.979	614		11.996	300	40	31	31	62	31		
Borchen	13.221	14.357	1.136		7.588	201	38	26	26	60	34		
Büren	22.297	23.213	916		15.981	490	33	35	35	89	54		
Delbrück	29.851	32.360	2.509		12.388	313	40	46	46	118	71		
Hevelhof	15.986	16.777	791		12.179	261	47	33	33	65	32		
Lichtenau	11.211	12.116	905		4.316	165	26	21	21	49	28		
Paderborn	141.800	146.983	5.183		138.430	2.664	52	179	179	547	368		
Saalkotten	24.234	26.901	2.667		16.614	585	28	44	44	219	176		
Bad Driburg	19.591	19.192	-399		12.043	336	36	32	32	29	-3		
Beverungen	15.332	14.058	-1.274		8.845	248	36	19	19	4	-15		
Borgentreich	9.752	8.863	-889		2.433	91	27	10	10	1	-9		
Brakel	17.802	17.297	-505		9.962	291	34	21	21	33	13		
Höxter	32.842	29.375	-3.467		25.688	739	35	104	9	-18	-121		
Mariemünster	5.468	5.898	430		2.742	103	27	27	27	5	19		
Nieheim	6.991	6.700	-291		3.139	119	26	27	27	5	-22		
Steinheim	13.847	14.466	619		8.327	252	33	16	16	56	39		
Warburg	24.292	22.897	-1.395		13.645	434	31	36	36	20	-16		
Willebadessen	8.912	8.671	-241		4.882	167	29	23	23	19	-3		
Kreis Paderborn	295.700	312.636	16.936		242.255	5.523	39	473	473	1.367	894		
Kreis Höxter	154.829	147.417	-7.412		91.706	2.780	31	297	297	177	-119		
Plangebiet	450.529	460.053	9.524		333.961	8.303	35	770	770	1.544	774		

\* Bevölkerungsorientierungswert 2020 für Bad Lippspringe in 2006 ermittelt aufgrund aktueller Bevölkerungsentwicklung

Tabelle 3:

Bedarf für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für den Planungshorizont 2020

### **3. ASB für zweckgebundene Nutzungen**

#### **Ziel 1**

**Die dargestellten ASB für zweckgebundene Nutzungen sind der in der zeichnerischen Darstellung mit Symbol bezeichneten Nutzung vorbehalten.**

#### **Ziel 2**

**Die einer militärischen Nutzung vorbehaltenen Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die ihre Zweckbestimmung beeinträchtigen. Die besondere öffentliche Aufgabenstellung ist bei der Konkretisierung angrenzender Raumnutzungen zu beachten.**

#### **Erläuterung:**

Die Darstellung als Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen erfolgt i.d.R. aufgrund der regionalen Bedeutung und/oder Größenordnung von Einrichtungen ab 10 ha und soll die Entwicklung dieser Einrichtungen sichern. Im Regionalplan sind die vorhandenen Standorte und geplanten Erweiterungen dargestellt. Neue Standorte sind in Regionalplanänderungsverfahren auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit zu überprüfen.

Die Schaffung, Verbesserung und Sicherung eines den qualitativ weiter steigenden Anforderungen und den individuellen quantitativen Bedarfsgrößen entsprechenden Angebots an Infrastruktureinrichtungen (z.B. Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser usw.) ist Aufgabe der Fachplanungsträger. Die Standorte dieser Einrichtungen sind dagegen im Hinblick auf die Sicherstellung der Versorgung grundsätzlich auch nach landesplanerischen Kriterien zu bestimmen. Insoweit ist auf die regionalplanerische Konzeption der Siedlungsstruktur und auf ihre Entwicklungsgrundsätze zu verweisen.

Folgende Bildungseinrichtungen sind in die zeichnerische Darstellung des Regionalplanes als Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen übernommen worden:

- Universität Paderborn
- Salvatorkolleg in Hövelhof

sowie folgende Gesundheitseinrichtungen:

- St. Laurentiusheim in Warburg

Bei den militärisch genutzten Standorten handelt es sich um Kasernenanlagen in Paderborn und Höxter.

Die Fläche der Justizvollzugsanstalt Staumühle ist ebenfalls als zweckgebundener ASB dargestellt.

Folgende regionalbedeutsamen Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sind nicht in die zeichnerische Darstellung übernommen worden; sie brauchen aber für ihre

weitere räumliche Entwicklung eine besondere Beachtung in der kommunalen Bauleitplanung:

#### Bildungseinrichtungen

- Standort Höxter der Fachhochschule Lippe und Höxter
- Katholische Fachhochschule NRW Abteilung Paderborn
- Erzbischöfliches Priesterseminar in Paderborn
- Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung in Brakel

#### Gesundheitseinrichtungen

- Westfälisches Zentrum für Psychiatrie in Paderborn

## **4. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche**

### **Ziel 1**

**Die GIB dienen der Erweiterung vorhandener und der Ansiedlung neuer oder zu verlagernder - insbesondere emittierender - Gewerbe- und Industriebetriebe sowie zuzuordnender Anlagen. Die gewerblich/industrielle Entwicklung der Kommunen muss in den dargestellten Bereichen für gewerblich und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgen, soweit es sich nicht um wohnverträgliches Gewerbe oder um nicht regionalbedeutsame Entwicklungen innerhalb von ASB handelt. Tertiäre Nutzungen sollen nur in untergeordnetem Maß in den GIB verwirklicht werden.**

**Wohnsiedlungsansätze oder andere, die gewerblich/industrielle Entwicklung einschränkende Nutzungen innerhalb von GIB dürfen nicht geplant werden.**

### **Ziel 2**

**Innerhalb des Planungsgebietes ist ein Netz von hochwertigen gewerblich/industriellen Standorten vorzuhalten, das für die Wirtschaft ein ausreichendes Angebot an Flächen und für alle Bevölkerungsteile in zumutbarer Entfernung zum Wohnort ein ausreichend differenziertes Angebot an Arbeitsplätzen gewährleistet.**

**Das in den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanes enthaltene regionale Gewerbeflächenkonzept stellt**

- **die kommunaler Grundausstattung**
- **die Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung und**
- **Flächen für flächenintensive industrielle und gewerbliche Großvorhaben dar.**

**Tertiäre Nutzungen regionalbedeutsamer Dienstleistungsfunktionen sind in den ASB der zentralen Orte der oberen und mittleren Stufe zu bündeln.**

### **Ziel 3**

Die dargestellten Reserveflächen der GIB und die Reserven der im Regionalplan nicht dargestellten gewerblichen Bauflächen der FNP stellen – bis 2020 soweit vorhersehbar - den planerischen Rahmen für die Neuansiedlung, die Erweiterung und die Verlagerung von Gewerbe- und Industriebetrieben in der Bauleitplanung dar.

Die bauleitplanerische Umsetzung der GIB-Reserven darf nur entsprechend den voraussehbaren Bedürfnissen der Bevölkerung und Wirtschaft erfolgen. Vor der bauleitplanerischen Umsetzung von Reserveflächen sollen die Kommunen im Dialog mit der Wirtschaft prüfen, ob von den Firmen vorgehaltene ungenutzte betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen für eine anderweitige gewerbliche Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können.

### **Ziel 4**

Zurücknahmen und Erweiterungen gewerblicher Bauflächen sind so zu planen, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Gewerbegebiets- und Industriegebietsreserven erhalten bleibt bzw. erreicht wird. Im Oberzentrum Paderborn und in den Mittelzentren besteht im Rahmen der Bauleitplanung die Verpflichtung an geeigneten Standorten angemessen große und verfügbare Baugebiete für Industriebetriebe vorzuhalten.

### **Erläuterung:**

Die im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Plan-Verordnung zum Landesplanungsgesetz vom 10. Mai 2005 als Vorranggebiete im Sinne des § 13 Abs. 5 LPlG anzusehen. Gemäß Satz 2 dieser Vorschrift haben Vorranggebiete zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten. Sie entsprechen damit in ihrer rechtlichen Wirkung den als Zielen der Raumordnung dargestellten GIB der ehemaligen Gebietsentwicklungspläne.

Die im zeichnerischen Teil dargestellten GIB sind die regionalplanerisch relevanten Standortbereiche für die Entwicklung von Gewerbe und Industrie. In den FNP dargestellte gewerblich/industrielle Bauflächen unter 10 ha sind im Regionalplan nicht durch GIB-Darstellung berücksichtigt. Sie sind meistens den nicht dargestellten Wohnplätzen/Ortsteilen zugeordnet und dienen vorrangig der Unterbringung kleinerer, ortsteilbezogener Betriebe oder sind als ASB dargestellt.

Die GIB bestehen im Wesentlichen aus gewerblich/industriellen Bauflächen, sowie aus Gemeinbedarfs-, Sonderbau- und Versorgungsflächen für gewerbeähnliche Nutzungen (Bauhöfe, Sporthallen, Kasernen, Umspannwerke, kleinere Kraftwerke, Kläranlagen etc.) und Verkehrsflächen. Sie umfassen auch Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Fließgewässerabschnitte etc. und Flächen für Maßnahmen im Sinne von § 1 a, Abs. 3 BauGB.

Die GIB dienen der Erweiterung, der Neuansiedlung und der Verlagerung von Gewerbe- und Industriebetrieben. Sie haben zusammen mit den kleineren, im Regionalplan nicht dargestellten gewerblichen Bauflächen der FNP die Funktion, alle gewerblich-industriellen Betriebe aufzunehmen, die unverträglich mit einer Wohnnutzung sind und für die weder aufgrund besonderer Rohstoffvorkommen noch fachge-

setzlicher Privilegierung eine Bindung an Standorte außerhalb des GIB begründet werden kann.

GIB dienen nicht der Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten, weil diese Nutzungen in der Regel der Versorgung der Wohnbevölkerung in ASB und der Zentrenfunktion von Innenstädten und Stadtteilzentren zuzuordnen sind und die GIB der Ansiedlung und Verlagerung emittierender Gewerbe- und vor allem Industriebetriebe vorbehalten sein sollen.

Die Realisierung der räumlichen Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft in OWL gehört zu den wesentlichen regionalbedeutsamen Aufgaben im Planungsgebiet. Der Wirtschaftsstandort OWL ist in seiner räumlichen Struktur so weiterzuentwickeln, dass er den wachsenden Anforderungen aus der Konkurrenzsituation im Europa der Regionen gerecht werden kann.

Der industriell/gewerbliche Sektor ist eine der tragenden und wirtschaftlich bedeutenden Säulen des Planungsgebietes. Seine standortbildende Kraft ist ein prägender Faktor der Siedlungsstruktur. Andererseits ist auch im Planungsgebiet eine zunehmende Tertiärisierung der Wirtschaft erkennbar. Sie hat dazu geführt, dass in vielen Gewerbe- und Industrieflächen der Kommunen Nutzungen entstanden sind, die aus regionalplanerischer Sicht eher den ASB zugeordnet werden sollten.

Das dargestellte Konzept der GIB ist in enger Anlehnung an die raumstrukturelle Ausgangslage, an die zielkonformen Entwicklungstendenzen sowie in Übereinstimmung mit den planungsrechtlichen Vorgaben aus dem LEPro und LEP NRW entwickelt worden.

Es unterscheidet folgende GIB-Bedarfe:

### **Kommunale Grundausstattung**

Größe und Lage der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zielen darauf ab, jede Gemeinde bedarfsentsprechend in gleichwertiger Weise mit Entwicklungsflächen auszustatten und gleichzeitig weitere Voraussetzungen zu schaffen, die Schwerpunktbildung im gewerblich/industriellen Bereich zu verbessern und zu sichern. Bei der Darstellung der Bereiche wurde darauf geachtet:

- dass bestehende schwerpunktorientierte gewerblich/industrielle Ansätze soweit wie möglich in das Konzept einbezogen wurden,
- flächenbezogene und verkehrliche Präferenzen ausgenutzt,
- raumstrukturelle Belastungen gemindert
- sowie Wohnen und Arbeiten im verträglichen Rahmen wieder zusammengeführt werden.

Die kommunale Grundausstattung orientiert sich an dem Siedlungsschwerpunkteprinzip und umfasst Flächen, die größer als 10 ha sind. Die Flächen sind i.d.R. im räumlichen Zusammenhang zu bestehenden Siedlungsflächen dargestellt. Die im Regionalplan nicht dargestellten kleineren gewerblichen Bauflächen der FNP dienen hauptsächlich der Entwicklung und Unterbringung kleinerer ortsteilorientierter gewerblicher Betriebe.

Zunehmend mehr Kommunen des Planungsgebietes stoßen aufgrund vielfältiger entgegenstehender Rahmenbedingungen an die Grenzen ihrer siedlungsstrukturellen Entwicklung. Die weitere Entwicklung ihrer gewerblichen Funktion muss sich da-

her primär auf die Pflege des Bestandes sowie die Umstrukturierung bestehender Flächen beziehen. Teilweise wird es auch möglich sein, dass sie an neuen, in räumlicher Nähe gelegenen Gewerbe- und Industriestandorten mit regionaler Bedeutung – insbesondere im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit – teilhaben können.

### **Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung**

Diese Standorte erfüllen Standortvorgaben, u.a. in Bezug auf die verkehrliche Lage, die Minimierung von Umwelt- und Freiraumkonflikten sowie die raum- und siedlungsstrukturelle Lage. Sie sind i. d. R. Mittel- und Oberzentren zugeordnet und als Vorsorgebereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt.

Für die regionalbedeutsamen Gewerbe- und Industriestandorte hat die gewerblich/industrielle Nutzung absoluten Vorrang vor anderweitigen Nutzungsansprüchen, insbesondere Einrichtungen des großflächigen Einzelhandels als auch Freizeiteinrichtungen jedweder Art sind ausgeschlossen.

Die kommunale Umsetzung dieser Flächen soll dazu beitragen, einen möglichst hohen Effekt auf die regionale Wirtschaftsentwicklung und den regionalen Arbeitsmarkt zu entwickeln. Eine reine Umverteilung der Wirtschaftsbetriebe der Region an diese neuen Standorte zu Lasten der peripher gelegenen Kommunen des Planungsgebietes ist zu verhindern.

Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung sind i. d. R. quantitativ Bestandteil der kommunalen Grundausstattung, können aber auch - im Sinne des übergemeindlichen Flächenausgleiches - Flächenquantitäten beinhalten, die im Einzelfall in anderen Kommunen aus entgegenstehenden Rahmenbedingungen heraus nicht dargestellt werden können. Sie können auch unabhängig vom errechneten GIB-Bedarf als Vorsorgebereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt sein.

Da die Standorte dieser Kategorie, was die Größenordnung, die Planung und Umsetzung betrifft, die Grenzen einzelner Kommunen überschreitet, wird i. d. R. eine interkommunale Zusammenarbeit der betroffenen Kommunen notwendig sein. Dies ist in jedem Fall notwendig, wenn Flächen im Sinne des übergemeindlichen Flächenausgleiches betroffen sind und bedeutet, dass kommunale Flächenquantitäten auch auf dem Gebiet einer anderen Kommune im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit umgesetzt werden können.

Folgende Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung können im Planungsgebiet bis zum Planungshorizont 2020 oder darüber hinaus entwickelt werden, wenn sich hierfür ein Bedarf, der in den ausgewiesenen GIB nicht gedeckt werden kann, ergibt:

- Gewerbe- und Industriestandort Paderborn-West (Ikeloher Feld)
- Gewerbe- und Industriestandort Wünnenberg-Haaren West
- Gewerbe- und Industriestandort Steinheim-Bergheim (südwestlicher Teil)

### **Flächen für flächenintensive industrielle und gewerbliche Großvorhaben**

Der LEP NRW stellt im Bereich des Teilabschnittes Paderborn-Höxter 2 Gebiete für flächenintensive Großvorhaben in den Städten Warburg und Salzkotten dar. Das

Gebiet für flächenintensive Großvorhaben in Salzkotten setzt sich im benachbarten Regierungsbezirk auf dem Gebiet der Stadt Geseke fort.

Diese Gebiete dienen nicht dem gemeindlichen Entwicklungsbedarf für gewerblich-industrielle Nutzungen, sondern sind für potentielle großindustrielle Ansiedlungsvorhaben von überregionaler bzw. landesweiter Bedeutung vorgesehen. Bei der bauleitplanerischen Umsetzung dieser Gebiete ist sicherzustellen, dass die textlichen Ziele des LEP NRW (Abschnitt C.III.2) beachtet werden. Der Regionalplan stellt die Fläche Warburg zeichnerisch mit dem entsprechenden Planzeichen dar. Eine darüber hinausgehende regionalplanerische Konkretisierung über Art und Umfang der planerischen Inanspruchnahme der Fläche kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Die LEP-Fläche im Stadtgebiet Salzkotten wurde wegen der teilweisen Überlagerung mit dem VSG „Hellwegbörde“ aus dem Geltungsbereich der Fortschreibung des Regionalplanes herausgenommen.

### **Bedarfsermittlung für gewerblich-industrielle Nutzungen**

Zur Ermittlung und Festlegung der im Regionalplan anzustrebenden Größe der gewerblich/industriellen Ansiedlungsbereiche wurde die Bevölkerungs- bzw. Erwerbspersonenprognose 2004 verwendet. Im Rahmen der Fortschreibung der Realnutzungskartierung der Kommunen wurden sämtliche im FNP vorgehaltenen Reserven an Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen berücksichtigt (Stichtag: 31.12.2003). Die Reserven sind unterschieden nach betriebsgebundenen und freien, d. h. nicht betriebsgebundenen Reserven. Die freien Reserven dienen hauptsächlich der Neuansiedlung und Verlagerung von Betrieben, die betriebsgebundenen Reserven in der Regel der Erweiterung vorhandener Betriebe.

Die Kommunen sind aufgefordert im Dialog mit der Wirtschaft zu überprüfen, ob die teilweise umfangreichen Reserven an betriebsgebundenen Flächen auch weiterhin vorgehalten werden müssen, oder ob nicht Flächen den nachfragenden Betrieben zur Verfügung gestellt werden können. Diese Überprüfung kann eine Maßnahme einer aktiven gemeindlichen Grundstückspolitik sein, die unbedingt notwendig ist, um die grundsätzliche kommunale Problematik der Flächenverfügbarkeit zu lösen.

Die Darstellung von entwickelbarem GIB ist im Planungsgebiet im Gesamtumfang von ca.1180 ha erfolgt. Davon sind in den FNP bereits schon jetzt abgesicherte Reserven in der Größenordnung von ca. 1030 ha (87 %) enthalten. Diese sind in ca. 410 ha betriebsgebundene und ca. 620 ha freie nicht betriebsgebundene Flächen zu unterteilen.

Unter Zugrundelegung einer Flächenkennziffer von

- 250 m<sup>2</sup>/Beschäftigten für die Stadt Paderborn als Oberzentrum und
- 350 m<sup>2</sup>/Beschäftigten für die sonstigen Kommunen

ermöglicht diese regionalplanerische Flächenausweisung die bauleitplanerische Darstellung von ausreichenden gewerblichen Bauflächen. Die Verteilung dieser Flächenquantitäten auf die einzelnen Kommunen ist der nachfolgenden Tabelle 4 zu entnehmen.

Der Berechnung wurden die gleichen Flächenkennziffern zugrundegelegt wie der Bedarfsermittlung bei der Neuaufstellung des Regionalplanes - GEP TA OB Bielefeld -.

Die Flächenquantitäten des Regionalplanes sind nicht als konkreter, von der Bauleitplanung sofort und gänzlich nachzuvollziehender Bedarf anzusehen. Falls durch unerwartet stark steigenden Bedarf die Reserveflächen aufgebraucht sind, ist im Rahmen von Regionalplanänderungsverfahren eine Flächenaufstockung zu prüfen. Weicht andererseits die reale Bevölkerungs- und damit die Erwerbersonenentwicklung bzw. die Wirtschaftsentwicklung negativ von der in der GIB-Bedarfsberechnung zu Grunde gelegten prognostizierten Entwicklung ab, so werden die FNP entsprechend anzupassen sein. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass wegen der rahmensetzenden Vorgaben des Regionalplanes maximal die Hälfte des für den Regionalplan errechneten Bedarfs an gewerblich/industriellen Entwicklungsflächen im FNP vorgehalten werden kann.

Bei schon jetzt vorhandenen Reserveflächenüberhängen im FNP werden regionalplanerische Bedenken gegen Flächenerweiterungen nur dann zurückgestellt werden, wenn - zum Abbau der Überhänge - größere, freiraumadäquate bisherige Bauflächenreserven in Freiraum umgewidmet werden.

1	2	Beschäftigte		4	5	Flächen			8	9
		Beschäftigte am 1.1.2003	Beschäftigte 1.1.2020 aus Erwerbsperso- nenprognose 2004			Veränderung	gewutzt	betriebsge- bunden über 0,2 ha		
				Spalte 3 - 2	ha	ha	ha	ha	ha	Spalte 8 - 7
Gewerbeflächen beanspruchende Beschäftigte										
Altenbeken	938	1.286	348		20	5	14	18	3	
Bad Lippspringe	2.283	2.314	31		65	15	22	15	-7	
Bad Wünnenberg	2.641	2.842	201		76	10	12	23	11	
Borchen	1.436	1.587	151		37	8	0	14	14	
Büren	4.414	4.740	326		150	16	26	41	15	
Delbrück	6.716	7.225	509		124	11	41	63	21	
Hövelhof	3.708	3.849	141		77	11	8	27	19	
Lichtenau	1.668	1.893	225		24	5	15	18	3	
Paderborn	37.567	38.475	891		825	103	170	185	15	
Salzkotten	4.133	4.614	480		147	36	29	42	13	
Bad Driburg	3.506	3.467	-40		110	22	65	23	-41	
Beverungen	2.547	2.361	-190		79	15	11	17	6	
Borgentreich	1.273	1.160	-117		38	10	4	8	3	
Brakel	3.939	3.790	-152		88	13	25	26	1	
Höxter	6.255	5.504	-758		128	22	51	42	-9	
Marientünster	777	850	73		26	7	28	7	-20	
Nieheim	816	797	-19		32	21	16	5	-11	
Steinheim	2.429	2.514	85		155	26	34	18	-17	
Warburg	6.105	5.744	-362		163	51	31	37	6	
Willebadessen	838	806	-33		20	5	13	5	-8	
Kreis Paderborn	65.503	68.824	3.303		1.545	220	338	446	107	
Kreis Höxter	28.485	26.993	-1.513		839	192	278	188	-89	
Plangebiet	93.988	95.817	1.790		2.384	413	616	634	18	

Tabelle 4:

Bedarf für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) für den Planungshorizont 2020

Bei der bauleitplanerischen Aufbereitung von Gewerbe- und Industriegebieten wird es künftig nicht mehr ausreichen, das Flächenangebot allein nach quantitativen Gesichtspunkten auszurichten. Sicherlich bleiben die klassischen Anforderungen an den Standort, wie Verkehrsanbindung - auch an die Schiene -, Grundstückspreis, Flächengröße und Erweiterungsmöglichkeit an Ort und Stelle, planungsrechtlicher Stand, Verfügbarkeit, uneingeschränkte Nutzung etc. nach wie vor bedeutsam. Stärker in den Vordergrund treten zunehmend die „weichen Standortfaktoren“, wie z.B. die Umwelt- und Erholungsqualität, die Kultur- und Freizeitangebote, sowohl auf der regionalen als auch kommunalen Ebene.

Insbesondere bei den Gewerbe- und Industriegebieten mit regionaler Bedeutung wird es notwendig sein - nicht zuletzt um der besonderen kommunalen und regionalen Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit gerecht zu werden - in jedem Einzelfall regionale und kommunale Qualitätskriterien für die Entwicklung und Umsetzung solcher Gebiete zu formulieren.

Bei der kommunalen Planung soll ein möglichst vielfältiges Angebot der verschiedenen Verkehrsträger vorgesehen werden.

Generell gilt, dass die Kommunen aufgefordert sind, hochwertige Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen vorrangig für produzierendes Gewerbe und Industrie vorzuhalten. Für Betriebe, die dem tertiären Sektor zuzurechnen sind, sind im FNP ausreichend aus dem ASB entwickelte Flächen bereitzustellen. Gerade unter dem Aspekt, dass in vielen Kommunen des Planungsgebietes siedlungsstrukturell sinnvolle und mit anderen Belangen zu vereinbarende Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen (GIF) mittel- bis langfristig nicht mehr zur Verfügung stehen werden, ist eine differenzierte Steuerung des Angebotes für alle Teile der Wirtschaft notwendig. Diese Steuerung betrifft vor allem auch die Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels.

## **5. GIB für zweckgebundene Nutzungen**

### **Ziel 1**

**Die dargestellten GIB für zweckgebundene Nutzungen sind ausschließlich der in der zeichnerischen Darstellung mit Symbol bezeichneten und textlich festgelegten Nutzung vorbehalten.**

### **Ziel 2**

**Der zeichnerisch als GIB für zweckgebundene Nutzungen im Stadtgebiet Steinheim dargestellte Bereich ist als Standort für ein Verkehrssicherheitszentrum für die Region Ostwestfalen-Lippe zu entwickeln. Dort sind nur ein Verkehrsübungsplatz, ein Sicherheitstrainingbereich, eine Gefälle- und Steigungsstrecke, ein Bereich für das Motorradsicherheitstraining sowie Hochbauten für Schulungszecke, Verwaltung und Gastronomie des Verkehrssicherheitszentrums zulässig. Das Verkehrssicherheitszentrum dient der Aus- und Weiterbildung von Fahrzeugführern, der Verkehrsübung und der Verkehrserziehung. Für die Durchführung von Publikumsveranstaltungen ist eine leistungsfähige und bedarfsgerechte Anbindung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), ggfls. auch durch die Einrichtung von Bus-Shuttle-Verkehren, sicherzustellen.**

### **Ziel 3**

Der zeichnerisch als GIB für zweckgebundene Nutzungen im Stadtgebiet Bad Driburg dargestellte Bereich ist als Standort für eine Test- und Präsentationsstrecke für die Region Ostwestfalen-Lippe zu entwickeln. Dort sind nur die Teststrecke und der Handlingkurs von ca. 4 km Länge, eine Präsentationsfläche für Fahrtechnik, ein Geländeparcours sowie als hochbaulich genutzte Bereiche die vorhandenen Hallen des ehemaligen Munitionsdepots für den Test- und Präsentationsbetrieb und bauliche Ergänzungen in den Nutzungsbereichen Präsentation, Schulung und Verwaltung zulässig.

Die Test- und Präsentationsstrecke dient dem gewerblichen Testbetrieb für Fahrzeuge und der Präsentation von Produkten der Automobilindustrie und ihrer Zulieferer. Sie dient zusätzlich in untergeordnetem Umfang Publikumsveranstaltungen im Bereich Motorsport, Schulungen (Fahrertraining) und freies Fahren und Testen. Für die Durchführung von Publikumsveranstaltungen ist eine leistungsfähige und bedarfsgerechte Anbindung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), ggf. auch durch die Einrichtung von Bus-Shuttle-Verkehren, sicherzustellen.

Aufgrund der hohen ökologischen Bedeutung insbesondere für streng geschützte Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 BNatSchG, sind die im zentralen Bereich des ehemaligen Munitionsdepots liegenden Waldflächen aus der GIB-Darstellung und Nutzung der Test- und Präsentationsstrecke ausgenommen und als Waldbereich dargestellt. Dieser Waldbereich ist zu erhalten, auf der Ebene der nachgeordneten Planung ökologisch aufzuwerten und weiterzuentwickeln.

Aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit des ehemaligen Munitionsdepots insbesondere für unterschiedliche streng geschützte Arten sind weiterhin die in der Vorhabenkonzeption vorgesehenen Offenlandflächen zu erhalten und extensiv zu pflegen sowie Neuaufforstungen nur außerhalb des Geländes der Test- und Präsentationsstrecke vorzunehmen, die für die langfristige Sicherung der hier vorkommenden Fledermauspopulationen notwendigen ehemaligen Munitionshallen in erforderlichen Umfang als Lebensraum zu erhalten und weiterzuentwickeln, Ersatzlaichgewässer für den Kammmolch außerhalb des Geländes neu zu schaffen und im Rahmen eines Arten-Monitoring zu besiedeln.

### **Erläuterung:**

Im Planungsgebiet sind mit Symbol und soweit zeichnerisch darstellbar, die folgenden GIB für zweckgebundene Nutzungen dargestellt:

- Gewerbegebiet am Regionalflughafen Paderborn/Lippstadt; Erläuterungen hierzu siehe in Abschnitt B.V.1.5
- Standort für ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe in Beverungen-Würgassen; das stillgelegte Kernkraftwerk Würgassen wird derzeit rückgebaut. Nach Angaben der Betreiberfirma wird der Rückbau voraussichtlich im Jahre 2014 abgeschlossen sein. Auch danach werden voraussichtlich noch kerntechnische Anlagen (Zwischenlager) auf dem Gelände verbleiben, bis ein Endlager für radioaktive Abfälle eingerichtet ist. Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht auch nach erfolgtem Rückbau des Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen für eine Nutzung als Standort für die Energieerzeugung, weil

hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (Umspannwerk, Leitungen) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden können.

Im geplanten Verkehrssicherheitszentrum für OWL in Steinheim sind nur die im textlichen Ziel 2 aufgeführten baulichen Anlagen und Einrichtungen zulässig.

Ob bzw. in welchem Rahmen untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Parkplätze, Aussichtsplattform) zugelassen werden können, muss im Rahmen der Bauleitplanung entschieden werden. Die Nutzung der Einrichtungen des Verkehrssicherheitszentrums muss dem Nutzungszweck gemäß Satz 3 des o.g. Zieles entsprechen. Ausnahmen hiervon, z.B. für Präsentationen, Fachveranstaltungen und Öffentlichkeitsveranstaltungen in dem Sachzusammenhang „Automobil und Verkehr“, können in untergeordneter Größenordnung im weiteren Bauleitplanungs- oder Genehmigungsverfahren geregelt werden.

Im Bereich der geplanten Test- und Präsentationsstrecke für OWL in Bad Driburg sind nur die im textlichen Ziel 3 dieses Kapitels aufgeführten baulichen Anlagen und Einrichtungen zulässig. Ob bzw. in welchem Rahmen untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Parkplätze, Tankanlage, Hubschrauberlandeplatz) zugelassen werden können, muss im Rahmen der Bauleitplanung entschieden werden. Die Nutzung der Einrichtungen der Test- und Präsentationsstrecke muss dem Nutzungszweck gemäß Satz 3 des o.g. Zieles entsprechen. Für den Test- und Motorsportbetrieb mit besonders emissionsstarken Kraftfahrzeugen können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung Nutzungsbeschränkungen im Hinblick auf die Art der Fahrzeuge und die Betriebszeiten sowie sonstige bauliche und technische Vorkehrungen festgelegt werden.

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung und der ergänzenden Untersuchung zur Betroffenheit der nach § 10 Abs. 2 BNatSchG streng geschützten Arten sind insbesondere unterschiedliche Vogel- und Fledermausarten gefunden worden, deren Biotope zu erhalten oder zu ersetzen sind, um die Genehmigungsfähigkeit der Test- und Präsentationsstrecke auf der nachgeordneten Ebene zu ermöglichen (vgl. § 19 Abs. 3 BNatSchG).

Ergänzend zu den Zielen, die auf den Erhalt der Populationen der vorgefundenen streng geschützten Arten gerichtet sind, sollen auf der nachgeordneten Ebene folgende Maßnahmen getroffen werden:

- der Umbau von Nadelholzwald in Laubwald insbesondere zugunsten der vorkommenden Schwarzspechte und
- die Anlage von Heckenstrukturen im Umfeld der Test- und Präsentationstrecke insbesondere zur Stabilisierung der Vorkommen des Neuntötters.

## **6. Vorsorgebereiche für Siedlungsnutzungen**

### **Ziel 1**

**Die Vorsorgebereiche für allgemeine Siedlungsnutzungen sind für die in Abschnitt B.I.2 Ziel 1 genannten Nutzungen geeignet und für diese bei entsprechendem Bedarf vorrangig vorgesehen. Sie können durch Regionalplanänderung ganz oder teilweise in ASB umgewandelt werden, wenn der Bedarf für Siedlungsnutzungen in den dargestellten ASB nicht mehr gedeckt werden kann. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind dort ausgeschlossen.**

**Raumbedeutsame privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB können ausnahmsweise im Vorsorgebereich zugelassen werden, wenn sie im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes stehen.**

## **Ziel 2**

**Die Vorsorgebereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind für die in Abschnitt B.I.4 Ziel 1 genannten Nutzungen geeignet und für diese bei entsprechendem Bedarf vorrangig vorgesehen. Sie können durch Regionalplanänderung ganz oder teilweise in GIB umgewandelt werden, wenn der Bedarf für gewerblich-industrielle Nutzungen in den dargestellten GIB nicht mehr gedeckt werden kann. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind dort ausgeschlossen.**

**Raumbedeutsame privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB können ausnahmsweise im Vorsorgebereich zugelassen werden, wenn sie im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes stehen.**

## **Erläuterung:**

Die Fortschreibung des Regionalplanes TA PB-HX enthält in der zeichnerischen Darstellung Vorsorgebereiche für allgemeine Siedlungsnutzungen und für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Diese Vorsorgebereiche sind zur Aufnahme von Nutzungen, die in den textlichen Darstellungen in Abschnitt B.I.2 Ziel 1 und in Abschnitt B.I.4 Ziel 1 konkretisiert sind, geeignet und bei entsprechendem Bedarf vorgesehen.

Es handelt sich hierbei in der Regel um Flächen,

- die an bestehende oder geplante Bauflächen der Kommunen anschließen,
- diese sinnvoll arrondieren oder ergänzen und
- die sich aufgrund ihrer Lage und Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen eignen.

Sie sind vom errechneten Bedarf für ASB oder GIB bis zum Jahr 2020 nicht abgedeckt und deshalb nicht als solche dargestellt.

Mit der Darstellung als Vorsorgebereiche – im Sinne einer langfristigen Steuerung der Siedlungsentwicklung - wird sichergestellt, dass dort andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind, ausgeschlossen sind. Diese Sicherstellung ist aus regionalplanerischer Sicht erforderlich, weil bei Eintreten von derzeit nicht voraussehbaren Entwicklungen in der Zukunft (z.B. Zuzug durch Binnen- und Einwanderung oder größere individuelle Wohnflächeninanspruchnahme bzw. größerer Zuwachs bei den gewerbeflächenrelevanten Beschäftigten oder größerer Flächenbedarf pro Beschäftigten) weiterer Bedarf für Wohnsiedlungs- oder Gewerbeflächen entstehen kann und zwischenzeitlich für diese Nutzungen gut geeignete Flächen durch konkurrierende Nutzungen in Anspruch genommen werden könnten. Insoweit handelt es sich bei der Darstellung von Vorsorgebereichen auch um eine Planung für den Zeitraum nach dem Jahr 2020 als Zieljahr der Regionalplan-Fortschreibung.

Mit der Darstellung von Vorsorgebereichen wird zugleich gewährleistet, dass etwaige zukünftige Bedarfe an siedlungs- und freiräumlich geeigneten Standorten konzentriert geplant und nicht nach zufälliger Flächenverfügbarkeit ohne regionalplanerische Steuerung an problematischen Standorten umgesetzt werden.

Wenn und soweit die Vorsorgebereiche in regionalbedeutsamer Größenordnung (vgl. § 3 Abs. 2 der Plan-Verordnung) in Anspruch genommen werden sollen, ist eine Änderung des Regionalplanes mit der entsprechenden Siedlungsbereichsdarstellung durchzuführen.

Ausnahmsweise sollen Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und diesem räumlich und funktional zugeordnet sind, zugelassen werden können, um sicherzustellen, dass im Vorsorgebereich bestehende Betriebe wirtschaftlich tragfähig weitergeführt werden können. Die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme vom Nutzungsausschluss in den Zielen 1 und 2 ist an die Formulierung des § 35 Abs. 4 Nr. 1 e BauGB angelehnt, um den Vollzug des Zieles zu erleichtern. Sofern die Voraussetzungen für die Ausnahme erfüllt sind, bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine weiteren Hindernisse für die Erteilung der Ausnahme von den Sätzen 4 der Ziele 1 und 2.

## **7. Großflächiger Einzelhandel und Dienstleistungen**

### **Ziel 1**

**In allen Kommunen ist eine ausreichende Nahversorgung der Wohn- und Mischgebiete mit Gütern des täglichen Bedarfs und Dienstleistungen (Grundversorgung) zu sichern.**

### **Erläuterung:**

Die regionalplanerische Beurteilung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels stützt sich auf die Vorschriften des § 24 a LEPro sowie die sonstigen Grundsätze, Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung. Im Übrigen ist der "Einzelhandelserlass NRW – 1996" in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Das Ziel 1 ergänzt und konkretisiert die ansonsten abschließenden landesplanerischen Vorschriften des § 24 a LEPro um ein Ziel zur Sicherung und Verortung von Betrieben der Nahversorgung und Dienstleistungseinrichtungen.

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen haben i. d. R. erhebliche Auswirkungen auf die lokalen und regionalen Versorgungsstrukturen, die Umwelt und die Stadtentwicklung.

Um einerseits langfristig funktionsfähige lokale und regionale Versorgungsstrukturen im Planungsgebiet zu erhalten bzw. zu schaffen und andererseits die negativen Auswirkungen zu minimieren, ist es notwendig, gemeinsam auf kommunaler als auch regionaler Ebene eine Steuerung der Einzelhandelsstandorte und -entwicklung herbeizuführen. Dabei sollen sich die Kommunen im Rahmen der Flächennutzungsplanung mit der Thematik auseinandersetzen. Gerade in den ländlich strukturierten Kommunen des Planungsgebietes zeigt sich, dass oftmals eine tragfähige Grundversorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist. Dies wird sich aufgrund der prognostizierten stagnierenden bzw. abnehmenden Bevölkerungsentwicklung und auch den altersstrukturellen Verschiebungen noch weiter verschärfen. Es ist dabei

nicht Aufgabe der Kommunen, in den Wettbewerb der Wirtschaft einzugreifen, sondern es ist notwendig, die innerkommunale Verteilung der Versorgungsaufgaben im Sinne einer ausreichenden, ausgewogenen und ortsnahen Versorgung der Bevölkerung rechtzeitig zu überdenken und aktiv für die Zukunft zu gestalten.

Darüber hinaus ist eine Abstimmung in der weiteren Einzelhandelsentwicklung auch auf der regionalen Ebene notwendig. Die Bezirksregierung Detmold hat deshalb die Aufstellung und Umsetzung des regionalen Einzelhandelskonzeptes für Ostwestfalen-Lippe unterstützt und begrüßt die Selbstverpflichtung der weitaus meisten Kommunen des Regierungsbezirks auf die dort formulierten Ziele. Die Bezirksregierung (Bezirksplanungsbehörde) hat sich im Rahmen des REHK dazu verpflichtet, bei Vorlage qualifizierter Antragsunterlagen auf der Grundlage des Regionalen Einzelhandelskonzeptes innerhalb von zwei Wochen die landesplanerische Zustimmung gemäß § 32 Abs.1 LPlG erteilen, sofern sonstige landesplanerische Bedenken nicht bestehen.

Das Erfordernis zur Darstellung eines oder mehrerer ASB mit Zweckbindung im Sinne des § 24 a Abs. 3 Satz 3 LEPro besteht nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Planungsraum des Regionalplanes TA Paderborn-Höxter nicht. Sofern sich aufgrund einer Untersuchung der Einzelhandelsstruktur im gesamten Regierungsbezirk (z.B. Fortschreibung des regionalen Einzelhandelskonzeptes) das Erfordernis einer entsprechenden Planung ergibt, wird der Regionalplan durch Aufstellung eines sachlichen Teilabschnitts „Einzelhandel“ und/oder durch Änderungsverfahren der beiden räumlichen Teilabschnitte angepasst.

## **B.II. Natürliche Lebensgrundlagen**

### **1. Freiraum**

#### **1.1 Freiraumfunktionen**

##### **Ziel 1**

**Der Freiraum ist wegen seiner vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen zu erhalten und vor Beeinträchtigungen seiner jeweiligen Qualitäten und Funktionen zu schützen. Große unzerschnittene Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.**

**Der nachhaltigen Funktionsfähigkeit des Freiraums als**

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen,**
- Raum für die Land- und Forstwirtschaft,**
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,**
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,**
- Raum mit regional und überregional bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,**
- gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete,**
- Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,**
- Identifikationsraum und Träger einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft**

**ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung Rechnung zu tragen. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sind auf der nachgeordneten Planungsebene im Wege einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall miteinander in Einklang zu bringen.**

##### **Ziel 2**

**Der dargestellte „Regionale Grünzug“ westlich der Stadt Paderborn ist als wesentlicher Bestandteil des regionalen Freiflächensystems zu erhalten und zu entwickeln.**

##### **Ziel 3**

**In den Übergangsbereichen von Siedlung und Freiraum sind ortsrandtypische Landschaftselemente und Biotope zu erhalten und zu entwickeln.**

##### **Ziel 4**

**Der Erhalt der Funktionen des Bodens, insbesondere als natürlicher Standortfaktor im Naturhaushalt, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie als Träger land- und forstwirtschaftlicher Kulturen, ist zu fördern. Seine Bewirtschaftung hat unter Berücksichtigung der nachhaltigen Sicherung der Bodenfunktionen zu erfolgen. Die Beachtung des Bodenschutzes ist bei Planungen und Vorhaben auf der nachgeordneten Ebene in der Abwägung sicher**

**zu stellen. Besonders empfindliche, seltene und regionaltypische Böden sind zu schützen.**

### **Erläuterung:**

Dem Freiraum sind die Gebiete zugerechnet, die vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen und insoweit einen Komplementärraum zum Siedlungsraum bilden.

Der Freiraum erfüllt allgemeine Freiraumfunktionen, die von ihm in der Regel flächendeckend erbracht werden (z.B. Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Bodenschutzfunktionen).

Der Freiraum ist auch als Träger natur- und kulturhistorischer Zeugnisse und der Landschafts- und Kulturentwicklung zu sichern. Insbesondere die regionaltypischen und identitätsstiftenden Kulturlandschaften, Siedlungen sowie Bau- und Bodendenkmäler sind zu erhalten und zu pflegen.

Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind bei Planungen und Maßnahmen der nachfolgenden Planungsebene frühzeitig zu berücksichtigen.

Ausgehend von den allgemeinen Freiraumfunktionen und den aktuellen und geplanten Nutzungs- und Schutzansprüchen des Menschen werden auf der Ebene der Regionalplanung besondere Freiraumfunktionen definiert und in zeichnerischen Bereichsdarstellungen als landesplanerische Ziele festgelegt (beispielsweise "Bereiche zum Schutz der Natur" oder „Überschwemmungsbereiche“).

Die besonderen Freiraumfunktionen werden in den Gebieten dargestellt, die aufgrund besonderer standörtlicher Bedingungen und Standortpotentiale die Voraussetzungen erfüllen, die entsprechenden Funktionen in herausgehobener Weise zu erfüllen.

Teile des Freiraums werden auch für zweckgebundene Nutzungen in Anspruch genommen, die zum Schutz der Siedlungsfunktionen nur außerhalb der Siedlungsbereiche erbracht werden können.

Diese zweckgebundenen Nutzungen (z.B. Abfallbeseitigungsanlagen, Abwasserbehandlungsanlagen, Anlagen zur Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen) können ihrerseits zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen der natürlichen Freiraumfunktionen führen. Bei der Standortfestlegung derartiger Bereiche sind Lösungsstrategien zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen anderer Freiraumfunktionen erforderlich und durch nachgeordnete Planungen zu entwickeln. Dabei sind natürliche Ressourcen soweit möglich zu schonen.

Der regionale Grünzug ist ein gliederndes landschaftliches Element, das einer bandartigen Verdichtung der Siedlungsentwicklung und einem Zusammenwachsen von bislang getrennten Siedlungsflächen entgegenwirkt.

Er erbringt für die Siedlungsbereiche ortsnahe bedeutsame Freiraumfunktionen, insbesondere

- positive lufthygienische, kleinklimatische Wirkungen,
- die Bereitstellung naturnaher Bereiche für die siedlungsnahe Erholung,
- und den Verbund von Biotopen im Siedlungsraum.

Der regionale Grünzug soll einer vollständigen Verschmelzung zu großräumig bandartigen Siedlungsbereichen mit angrenzenden Streu- und Splittersiedlungen vorbeugen und so der Sicherung und Entwicklung der gleichrangigen freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen dienen. Regionalplanerisches Ziel ist es, angesichts der Siedlungsdynamik im Oberzentrum Paderborn unverbauten Freiraum als Voraussetzung für die Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung sowie als Teil der natürlichen Umwelt zu sichern.

Die Schutzbedürftigkeit des regionalen Grünzugs begründet sich aus dem Wechselspiel der besonderen Freiraumfunktionen, die dieser Bereich für die Siedlung erbringt und der siedlungsräumlichen Nutzungskonkurrenz, der gerade dieser Bereich ausgesetzt ist. Der dargestellte regionale Grünzug ist daher dem unmittelbaren Übergangsbereich von Siedlungsflächen zum Freiraum zugeordnet.

Die Kriterien für die Abgrenzung des dargestellten Bereiches ergeben sich aus seinen Aufgaben:

- Gliederung des Siedlungsraumes zur Vermeidung von unverträglichen Agglomerationen und zur Bildung von eindeutigen Siedlungsrandern,
- siedlungsnaher Erhaltung und Entwicklung von landschaftsorientierten Erholungsbereichen,
- lufthygienische, klimatische Funktionen (z.B. Auflockerung von Wärmeinseln in großflächig zusammenhängenden Siedlungsbereichen, Frischluftversorgung, Luftaustausch),
- Teil der Sicherung und des Aufbaues eines Systems miteinander in Verbindung stehender naturnaher Lebensräume zwischen den Siedlungsbereichen und dem Freiraum.

Der dargestellte regionale Grünzug ist im Rahmen der Bauleitplanung als regional bedeutsames Element in eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete städtebauliche Grünordnungskonzeption zu integrieren. Naturnahe, ökologisch und für die Erholung wirksame Flächen im dargestellten Siedlungsbereich sollen in Weiterführung des regionalen Grünzugs vernetzt werden.

Die Gestaltung der Siedlungsrandzonen hat eine bedeutende Funktion für die Wohnqualität und das Erscheinungsbild des Siedlungsraumes. Insbesondere in den ländlich strukturierten Kulturlandschaften hat die Verzahnung des Siedlungsraumes mit dem Freiraum über kulturhistorisch vertraute Elemente wie Obstwiesen, Hecken, Wiesen und Weiden große Bedeutung

- für die Qualität des Ortsrandes als wesentlicher Raum für Freizeit- und Erholungsnutzung,
- sowie die mit dem Wiedererkennungswert verbundene Identifikation mit dem Wohnumfeld

Ziel der Raumordnung ist es daher, diese Strukturen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die nähere Umsetzung dieser Zielvorstellung kann insbesondere über die Instrumente der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung erfolgen.

Der Freiraum ist Träger unterschiedlicher natur- und kulturhistorischer Zeugnisse (z. B. Erdaufschlüsse, Dolinen, Gräberfelder, historische Bauwerke) und schutzwürdiger identitätsstiftender Kulturlandschaften.

Dazu gehören auch Siedlungselemente und -strukturen, die häufig mit dem umgebenden Freiraum unverwechselbare, kulturhistorisch und visuell zusammenhängende Einheiten bilden (z.B. die „Klosteranlage Dalheim“ in Lichtenau). Die Ermittlung, Wertbestimmung sowie der Schutz und die Erhaltung dieser Zeugnisse mit natur-, kultur- und heimatgeschichtlicher Bedeutung gehört zum Aufgabenbestand der Bauleitplanung und unterschiedlicher nachgeordneter Fachplanungen (z.B. Schutz von baulichen Denkmälern und Bodendenkmälern über die Denkmalpflegebehörden, Schutz von Naturdenkmälern und wertvoller Kulturlandschaften durch die Landschaftsplanung).

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans und der Vielzahl der überwiegend räumlich relativ eng gefassten natur- und kulturhistorischer Zeugnisse ist sowohl die zeichnerische als auch die textliche Auflistung dieser Objekte nicht zweckmäßig, zumal sie auch häufig einer Fortschreibung und Neubewertung durch zuständige Fachbehörden unterliegen.

Die Summe dieser Zeugnisse mit natur-, kultur- und heimatgeschichtlicher Bedeutung hat aus regionalplanerischer Sicht jedoch große Bedeutung für die regionale Identifikation der im Planungsraum lebenden und arbeitenden Menschen und den Wert des Planungsraumes für Naherholung und Tourismus sowie als „weicher Standortfaktor“ im Rahmen strukturpolitischer und wirtschaftlicher Entscheidungsprozesse.

Es ist damit zu rechnen, dass im Rahmen räumlicher Planungen (z.B. Rohstoffgewinnung, Siedlungs- und Straßenbautätigkeit) und Maßnahmen weitere Bodendenkmale aufgefunden werden. Daher ist es das Ziel, dass die Belange der Bodendenkmalpflege, insbesondere die unmittelbare Sicherung dieser Funde und ggf. ihr dauerhafter Schutz, berücksichtigt werden.

Größere historische Kulturlandschaften (z.B. die „Nieheimer Heckenlandschaft“) oder noch erhaltene Elemente historischer Kulturlandschaften sind aufgrund ihres Erholungs- und Freizeitwertes und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild oder den Biotopverbund in der Regel als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) oder Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.

Der Geologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine Karte der schutzwürdigen Böden im Maßstab 1: 50.000 als Bodenschutz-Fachbeitrag bereitgestellt, um es der planenden Verwaltung zu erleichtern, im Rahmen eines vorsorgenden Bodenschutzes die oben genannten Bodenfunktionen als bodenschutzrechtliche Belange in die Abwägung konkurrierender Ansprüche an den Planungsraum einzubringen.

Danach weist der Planungsraum eine mosaikartige Struktur von Böden sehr unterschiedlicher geologischer Entstehungsgeschichte auf; zum Beispiel

- Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit (z.B. Auenböden und Braunerden),
- flachgründige und nährstoffarme Böden, die in Zusammenhang mit besonderer Ausprägung von Standorttrockenheit oder –nässe spezialisierten Lebensgemeinschaften als Standort dienen und ein hohes Biotopentwicklungspotential haben (z.B. Moorböden und Gleyböden, Podsole, trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden wie Ranker und Rendzinen), sowie

- kleinräumig auch unterschiedliche Bodentypen mit besonders schutzwürdiger Archivfunktion hinsichtlich der Natur- und Kulturgeschichte.

Die nachfolgenden Planungsebenen sind gehalten, Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen und Böden vor Erosion, vor Verdichtung und anderen nachteiligen Wirkungen vorsorglich zu schützen. In der Bauleitplanung und den Baugenehmigungsverfahren sind die vorhandenen Bodenbelastungen zu berücksichtigen und vorsorgender Bodenschutz zu betreiben.

Die zeichnerisch dargestellten Freiraumbereiche können auf der Ebene der regionalplanerischen Zieldarstellung überlagernd dargestellt sein (z.B. Agrarbereiche, BSN, Überschwemmungsbereiche).

Im Grundsatz haben dabei die Vorranggebietsdarstellungen (z.B. BSN, Abgrabungsbereiche) ein höheres planerisches Gewicht als Vorbehaltsdarstellungen (z.B. BSLE); generell ist bei der Konkretisierung von Planungen und Projekten auf der nachfolgenden Planungsebene jedoch die gegenseitige Verträglichkeit dieser Funktionszuordnungen zu überprüfen und zu berücksichtigen.

Die im Planungsgebiet regionalplanerisch dargestellten militärischen Anlagen sind teilweise durch große Freiraumbereiche gekennzeichnet, teilweise mit stark baulich geprägten Teilflächen. Um diese Funktionsmischung als regionalplanerisches Ziel auch zeichnerisch, das heißt bereichsbezogen, darstellen zu können, ist es erforderlich, von der Ermächtigung des § 3 Abs. 4 der Plan-Verordnung zum LPIG vom 03.05.2005 Gebrauch zu machen und aus dem Planzeichenverzeichnis ein eigenes Planzeichen zu entwickeln.

Im Planungsgebiet befindet sich mit dem Truppenübungsplatz Senne eine bedeutende Anlage mit dieser Zweckbindung. Neben überwiegend baulich geprägten Bereichen (Kasernengelände) unterliegen große Bereiche des Freiraums dieser zweckgebundenen Nutzung. Große Anteile dieser Bereiche sind gleichzeitig Lebensraum für eine herausragende Tier- und Pflanzenwelt. Dieser Tatsache wird Rechnung getragen durch die Darstellung als Bereich zum Schutz der Natur. Andererseits ist es für die Eindeutigkeit der Zielaussage im Regionalplan erforderlich, die gleichzeitige Nutzung für die Zweckbindung „Militärische Anlage“ zeichnerisch darzustellen.

## **1.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche**

### **Ziel 1**

**In den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit zu sichern. Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke ist die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage zu gewährleisten.**

**Für den Erhalt einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft ist bei allen raumbedeutsamen Planungen auf die nachhaltige Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen hinzuwirken und die für die Landbe-**

**wirtschaftung wichtige Flächenausstattung der Betriebe zu sichern sowie Flächenstruktur und Flächenqualität zu erhalten bzw. zu verbessern.**

#### **Ziel 2**

**Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist unter Erhaltung einer landschaftlich vielfältigen Kulturlandschaft weiterzuentwickeln. Dabei ist die Landwirtschaft, insbesondere auch die Nebenerwerbslandwirtschaft, durch die Einbeziehung bei Aufgaben des Naturschutzes und andere landeskulturelle Aufgaben zu sichern und zu fördern.**

#### **Ziel 3**

**Die Bereiche mit besonders günstigen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen sind in der Karte der zeichnerischen Raumordnungsziele als „Landwirtschaftliche Kernzonen“ herausgehoben dargestellt. In den landwirtschaftlichen Kernzonen ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich. Planungen und Vorhaben, die zu erheblichen Verschlechterungen der Agrarstruktur führen (z. B. größere Verkehrsprojekte), sind durch Bodenordnungsverfahren in ihrer Wirkung auszugleichen.**

**Soweit landwirtschaftliche Kernzonen mit Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) überlagernd dargestellt sind, sind Planungen des Naturschutzes vorrangig nur durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und unter besonderer Berücksichtigung der Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe umzusetzen.**

#### **Erläuterung:**

Die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft vereinigt ökonomische, ökologische und soziale Aspekte. Sie ist von Bedeutung für

- die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen,
- den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Gestaltung einer abwechslungsreichen Kultur- und Erholungslandschaft,
- die Sicherung und Stabilisierung der ländlichen Wirtschafts- und Sozialstruktur.

Auch in Zeiten zunehmender internationaler Verflechtungen und Transfers im Agrarbereich ist der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln und Gartenbauprodukten aus der Region große Bedeutung beizumessen. Zugleich nimmt die Bedeutung der Produktion nachwachsender Rohstoffe unter dem Gesichtspunkt der Schaffung positiver Energiebilanzen zu. Durch verbesserte Produktionsweisen und Möglichkeiten der industriellen Verwertung ist die Nachfrage nach nachwachsenden Rohstoffen und daraus entwickelten Produkten in den letzten Jahren angestiegen.

Im Planungsraum werden gut 60 % der Fläche landwirtschaftlich genutzt. Damit leistet die Landwirtschaft auch einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Erhaltung und Pflege einer vielfältigen Landschaft als Siedlungs-, Wirtschafts- und Erholungsraum.

Die vielfältigen Funktionen der Landwirtschaft können im Planungsraum nur erbracht werden, wenn flächendeckend rentable und wettbewerbsfähige landwirtschaftliche Betriebe auf Dauer erhalten werden.

Die Landwirtschaft bietet im Planungsraum ohne Berücksichtigung der vor- und nachgelagerten Bereiche knapp 7.000 Menschen Arbeit (2003, LDS Erwerbstätigenrechnung).

Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe wird sich allerdings weiter deutlich verringern, gleichzeitig werden jedoch die verbleibenden Betriebe ihre Produktionsgrundlagen vergrößern. Langfristig rentable und damit existenzfähige Betriebe liegen in ihrer Flächenausstattung weit oberhalb von 50 ha landwirtschaftliche Fläche pro Betrieb. Betriebe mit guten Entwicklungsaussichten (sozialökonomische Betriebserhebung von 1996) weisen eine durchschnittliche Betriebsfläche von > 70 Hektar auf, wobei der Pachtanteil bei mehr als 50% liegt. Nur wenn sich verbleibende Betriebe an geänderte Strukturanforderungen anpassen können und ihnen die dafür notwendigen unternehmerischen Entscheidungen ermöglicht werden, ist eine geordnete Entwicklung denkbar.

Die strukturellen Anpassungsprozesse werden wesentlich durch die unterschiedlichen natürlichen Ausgangsbedingungen mitbestimmt. Während die günstigen Standortvoraussetzungen in Teilen des Kreises Höxters rentablen Ackerbau zulassen, haben die Landwirte im Kreis Paderborn in die Veredlung investiert und sich spezialisiert. Neben notwendigen Veränderungen in Flächenausstattung und –struktur sind darüber hinaus weitere Konzentrationen in der Viehhaltung zu erwarten. In den Teilräumen mit von Natur aus ungünstigeren Bedingungen kann die Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe auch über die Förderung extensiver Landnutzungsformen erfolgen, wobei die landwirtschaftliche Bodennutzung dort stärker unter dem Gesichtspunkt der Landschaftspflege zu sehen ist.

Zur Existenzsicherung werden von einigen landwirtschaftlichen Betrieben alternative bzw. ergänzende Einkommensmöglichkeiten gesucht. Als landwirtschaftliche Nebenbetriebe bieten sich hier u.a. die Direktvermarktung und Aktivitäten im Erholungs- und Gastronomiebereich an. Bestrebungen der landwirtschaftlichen Betriebe in diese Richtungen sind im Grundsatz zu unterstützen.

Insgesamt ist zur Erreichung des Zieles der Erhaltung existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft sicherzustellen, dass

- die Landwirtschaft im Rahmen der einzelbetrieblicher Entwicklung eine bodengebundene, umweltverträgliche Viehhaltung entsprechend den betrieblichen und marktwirtschaftlichen Erfordernissen aufbauen und erweitern kann,
- die landwirtschaftlichen Betriebe nicht durch Siedlungsansprüche, die über die im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche hinausgehen, in ihren Emissionsradien begrenzt und in ihrer weiteren Entwicklung behindert werden,
- der Anbau nachwachsender Rohstoffe als zusätzliche Produktionsalternative auch über die Förderung der Verwertungsmöglichkeiten gestützt wird,
- regionale, landwirtschaftliche Vermarktungswege und die Direktvermarktung gestärkt und gefördert werden, um den Betrieben zusätzliche Einkommensquellen zu eröffnen,
- landwirtschaftliche Betriebe in Aufgaben der aktiven Landschaftspflege einbezogen werden, und

- landwirtschaftliche Betroffenheiten im Zusammenhang mit raumbedeutsamen Planungen durch bodenordnerische Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die Darstellung von Kernzonen für die Landwirtschaft, die den Charakter von Vorbehaltsgebieten haben, orientiert sich an entsprechenden Bewertungen des „Landwirtschaftlichen Fachbeitrages“ der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Diese Kernzonen verdeutlichen die Abhängigkeit der Landwirtschaft von besonders für die landwirtschaftliche Produktion geeigneten Flächen und sollen dazu beitragen, diese Bereiche als Agrarstandorte langfristig zu sichern.

## **2. Natur und Landschaft**

### **2.1 Schutz der Natur**

#### **Ziel 1**

**In den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) ist die durch naturnahe oder extensive Nutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln.**

**Zur Erhaltung seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie seltener und gefährdeter Lebensgemeinschaften sind die Lebensräume mit nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung für den Biotopverbund durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine der Schutzbedürftigkeit angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.**

#### **Ziel 2**

**Die Bereiche zum Schutz der Natur sind überwiegend als Naturschutzgebiete auszuweisen. Soweit durch vertragliche Vereinbarungen, nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften oder durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers ein gleichwertiger Schutz gewährleistet wird, kann auf eine Ausweisung als Naturschutzgebiet verzichtet werden.**

**Bei der Umsetzung der BSN ist den Belangen einer nachhaltigen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Bedeutung naturnaher Bereiche für landschaftsorientierte Erholungs- und Freizeitnutzungen Rechnung zu tragen.**

**Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplanes liegende naturschutzwürdige Bereiche sind durch die nachfolgende Planungsebene in ihrer Wertigkeit zu sichern.**

#### **Ziel 3**

**In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.**

**Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.**

#### **Ziel 4**

**Auf den Flächen, die zum Vogelschutzgebiet Hellwegbörde gehören, hat die Erhaltung der offenen Agrarlandschaft für die Erhaltung der hier vorkommenden schutzwürdigen Vogelarten Vorrang vor anderen Nutzungen. Die dauerhafte Erhaltung und Sicherung der hier vorkommenden schutzwürdigen Vogelpopulationen ist insbesondere mit dem Instrument des Vertragsnaturschutzes und des begleitenden Arten-Monitoring zu sichern.**

#### **Ziel 5**

**Auf dem militärischen Übungsplatz Senne sowie den übrigen militärischen Übungsplätzen im Planungsraum haben die militärischen Belange bei einer Überlagerung mit einer Darstellung als BSN Vorrang vor den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes. Soweit die militärischen Interessen nicht entgegenstehen, sind die ökologisch besonders wertvollen Teile dieser militärischen Übungsplätze bei einer Überlagerung mit einer Darstellung als BSN entsprechend den Zielen des Naturschutzes zu pflegen und zu entwickeln.**

#### **Erläuterung:**

Seit Jahren ist in den Roten Listen der Tier- und Pflanzenarten ein anhaltender Trend zur Verarmung der Landschaft zu verfolgen. Vor allem spezialisierte Arten extremer Standorte und Arten extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biototypen sowie solche, die naturnahe und großflächige Ökosysteme benötigen, geraten immer stärker in Bedrängnis. Neben den naturbetonten drohen gerade die infolge historischer Nutzungsweisen entstandenen, in der Regel artenreichen Biototypen aus unserer Landschaft zu verschwinden.

Für den Biotop- und Artenschutz sind die natürlichen und naturnahen Biototypen sowie die Zeugen historischer Landnutzungsformen von besonderem Interesse. Unter den Bedingungen der heutigen raschen Landschaftsveränderungen müssen diese Biototypen mit ihren typischen Arten fast ausnahmslos als schutzwürdig gelten.

Die für die jeweiligen Landschaftsräume repräsentativen und seltenen Lebensräume werden im Regionalplan als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt. Sie bilden die Kernflächen des landes- und regionalbedeutsamen Biotopverbundsystems.

Die zeichnerischen Darstellungen der Bereiche zum Schutz der Natur konkretisieren und ergänzen die im LEP NRW dargestellten „Gebiete für den Schutz der Natur“.

Die Bereiche zum Schutz der Natur sind gemäß der Plan-Verordnung zum Landesplanungsgesetz Vorranggebiete im Sinne des § 13 Abs. 5 Satz 1 LPlG.

In den BSN soll ein möglichst naturnaher Zustand der Landschaft erhalten oder langfristig wiederhergestellt werden. In ihnen muss den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden.

Insgesamt werden ca. 18 % des Planungsraumes als BSN ausgewiesen. Die dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur umfassen insbesondere auch die bereits rechtskräftig ausgewiesenen Naturschutzgebiete, die FFH-Gebiete und Teile der Vogelschutzgebiete. Neben diesen Bereichen werden insbesondere Flächen, die nach dem Landesbiotopkataster Nordrhein-Westfalen eine internationale, landesweite und regionale Bedeutung für den Biotopverbund haben, als Bereiche zum Schutz

der Natur dargestellt. Dabei handelt es sich überwiegend um Biotope, die gemäß Landesbiotopkataster als naturschutzwürdig eingestuft sind.

Die Bereiche für den Schutz der Natur sind, der Planungsebene des Regionalplanes entsprechend, generalisiert dargestellt. Ihre Bezeichnungen sowie der jeweilige Schutzgrund sind der Tabelle 5 zu entnehmen (vgl. dazu auch die Erläuterungskarten 2.1 und 2.2).

Die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen sich an den in Tabelle 5 stichwortartig angegebenen Schutzgründen orientieren.

Die Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Natur bilden gemeinsam mit den konkreten Ausführungen des ökologischen Fachbeitrages der LÖBF sowie den Informationen des Landesbiotopkatasters eine wesentliche Grundlage für die kommunale Landschaftsplanung und andere örtliche naturschutzfachliche Planungen und Maßnahmen.

Auf der nachfolgenden Planungsebene ist konkret zu prüfen, durch welche Schutz- ausweisungen und Maßnahmen die in den Bereichen zum Schutz der Natur vorkommenden wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, Lebensgemeinschaften und Landschaftsstrukturen erhalten und entwickelt werden können.

Dabei ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Die Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und der Grundeigentümer sind bei der Konkretisierung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf der örtlichen Ebene besonders zu berücksichtigen.

Soweit Abgrabungsbereiche innerhalb von Bereichen zum Schutz der Natur liegen, sind die Abgrabungen nach Beendigung der Abbautätigkeiten vorrangig einer naturschutzgeprägten Folgenutzung zuzuführen.

Über die Darstellungen des Regionalplans hinaus gibt es weitere kleinräumige und für den lokalen Biotopverbund bedeutsame oder naturschutzwürdige Flächen. Zu ihnen gehören insbesondere auch die nach § 62 LG NW a priori gesetzlich geschützten Biotope.

Diese unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans liegenden naturschutzwürdigen oder für den Biotopverbund bedeutsamen Flächen sind auf der örtlichen Ebene - insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung - durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu entwickeln. Dabei ist insgesamt ein zusammenhängendes Biotopverbundsystem schützenswerter Biotope anzustreben.

In Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU sind zum Aufbau eines europäischen Netzes „Natura 2000“ geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Entwurfes hat das Land Nordrhein-Westfalen alle Gebiete, welche nach seiner Auffassung die Kriterien für eine Meldung als FFH-Gebiet erfüllen, an die Europäische Union gemeldet (vgl. Erläuterungskarte 1). Die Auswahl und Veröffentlichung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Europäische Union ist noch nicht abschließend erfolgt.

Alle im Plangebiet liegenden Gebiete, die das Land Nordrhein-Westfalen als FFH-Gebiete gemeldet hat, sind den Darstellungsgrundsätzen der Regionalplanung ent-

sprechend in der zeichnerischen Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur regionalplanerisch gesichert worden.

Die im Planungsraum liegenden Flächen, die zum Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ gehören; werden überwiegend als BSLE dargestellt.

Die für die Erhaltung der hier vorkommenden schutzwürdigen Vogelarten (insb. die Wiesenweihe) maßgebliche agrarisch geprägte Landschaftsstruktur kann nicht durch die mit einer Darstellung als BSN üblicherweise verbundenen Ziele für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gesichert werden. Vielmehr ist die Erhaltung der weiträumigen landwirtschaftlichen Kulturlfläche und der Einsatz eines Arten-spezifischen Vertragsnaturschutzes und Monitoring geboten.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ und der EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979) unterliegen als Teil des kohärenten europäischen, ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ einem herausragenden Schutz. Sie sind bei Planungen und Projekten vor erheblichen Auswirkungen, die zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Störung der Arten führen können, zu schützen.

Gemäß § 48 d Abs. 8 LG i.V.m. § 35 BNatSchG sind Regionalpläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete zu überprüfen. Sowohl die zeichnerisch dargestellten als auch die textlichen Ziele dieses Teilabschnitts führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der aus den Meldedokumenten hervorgehenden besonderen Erhaltungsziele der im Plangebiet liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete. Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung in den nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren bzw. der Bauleitplanung verwiesen.

Bei der Erarbeitung der zeichnerisch dargestellten und textlich formulierten Ziele der Raumordnung wurden bereits bei der planerischen Konzeption des Regionalplans mögliche Nutzungskonflikte mit den oben genannten Gebieten vermieden. Insofern war nur in wenigen Fällen von eventuellen erheblichen Beeinträchtigungen der entsprechenden Gebiete auszugehen.

Im Rahmen der Überprüfung auf der regionalplanerischen Ebene konnten erhebliche Beeinträchtigungen der aus den Meldedokumenten hervorgehenden besonderen Erhaltungsziele der im Plangebiet liegenden FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete durch die Darstellungen des Regionalplans ausgeschlossen werden. In Einzelfällen ist es jedoch erforderlich, auf der nachfolgenden Planungsebene die Untersuchungen zur Verträglichkeit zu konkretisieren und eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Festsetzung konkreter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auszuschließen. Näheres dazu ergibt sich aus dem Umweltbericht zu diesem Regionalplan.

Die Sennelandschaft ist eines der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen. Soweit die militärische Nutzung es zulässt, besteht ein herausragendes Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die überwiegend durch kulturhistorische Nutzungsform geprägte Landschaftsstruktur der Senne durch aktive Landschaftspflegemaßnahmen zu erhalten.

Die herausragende Bedeutung der Sennelandschaft für den Ressourcenschutz und insbesondere den Arten- und Biotopschutz ergibt sich aus fünf Gebietscharakteristika:

- die Prägung als großer zusammenhängender und siedlungsfreier Raum,
- die natürliche Nährstoffarmut der vorkommenden Schmelzwassersande,
- die Kleinräumigkeit und Vielfalt der Landschaft,
- die standörtliche Vielfalt und das herausragende Inventar gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und
- die Bedeutung als Grundwasserreservoir.

Die Senne hat sich aufgrund der militärischen Nutzung und dem damit verbundenen Betretungsverbot für die Öffentlichkeit sowie der Vermeidung von Nährstoffanreicherungen als ein Lebensraum mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz erhalten. In weiten Teilen ist die für die Senne typische Heidelandschaft mit Heiden, Mooren, naturnahen Fließgewässern und Wäldern noch ungestört. Um diese Landschaft zu erhalten und zu entwickeln, soll die Ausweisung des Truppenübungsplatzes Senne nach einer Aufgabe der militärischen Nutzung als Nationalpark erfolgen. Solange die militärische Nutzung andauert, soll der Biotop- und Artenschutz in enger Zusammenarbeit zwischen Streitkräften und betroffenen Behörden berücksichtigt werden.

Auch auf den übrigen militärischen Übungsplätzen im Planungsgebiet besteht teilweise ein hohes Potential für den Arten- und Biotopschutz, das soweit möglich durch Pflegemaßnahmen erhalten und entwickelt werden soll.

Aus den Bestimmungen des § 63 BNatSchG ergibt sich ein Vorrang für die militärische Nutzung. Danach ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

In den Erläuterungskarten 2.1 und 2.2 sind neben den BSN Räume zur besonderen Entwicklung der Landschaft dargestellt. Dabei handelt es sich insbesondere um die Niederungsbereiche der Lippe und der Weser sowie um Waldbereiche, die über Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund erlangen können. Insbesondere im Bereich der Lippe bestehen Bemühungen, Teile dieser Flächen im Rahmen des Lippeauenprogramms für die Wiederherstellung einer natürlichen Gewässer- und Auendynamik zu entwickeln.

**Tabelle 5: Beschreibung und Begründung der im Regionalplan dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur**

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Begründung
<b>Kreis Paderborn</b>			
PB 1	Furlbachaue mit NSG "Rixelbruch"	struktureiche Gewässeraue mit Feuchtgrünland und Gehölzstrukturen	teilweise FFH-Gebiet und NSG "Rixelbruch", teilweise internationale und regionale Bedeutung
PB 2	NSG „Steinhorster Becken“	Stillgewässerkomplex aus meist flachen Weihern und breiten Gräben mit Gras- und Krautfluren und größeren Röhrichtwiesen mit Binsen, teilweise Hecken und Feldgehölze	FFH-Gebiet, überwiegend NSG "Steinhorster Becken", überwiegend regionale Bedeutung
PB 3	Gewässerverlauf der Ems	Auenbereich mit vereinzelt Grünlandflächen, Hecken und Ufergehölzen	Konkretisierung der Gebiete für den Schutz der Natur gemäß LEP auf der Ebene der Regionalplanung, teilweise von landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund und NSG-würdig,
PB 4	Westlicher Hövelhofer Wald mit NSG "Ramselbruch"	Feuchtwaldgebiet mit Bruchgesellschaften und Dünenrestflächen	teilweise NSG "Ramselbruch", teilweise NSG-würdig, Biototypen nach § 62 LG, überwiegend landesweite, teilweise regionale Bedeutung
PB 5	Hövelhofer Wald zwischen Moosheide und Eisenbahnlinie Schloss Holte-Verl	Waldgebiet mit naturnahen Bachläufen und Bruch-Auwäldern und Binnendüne mit Sandtrockenrasen	Biototypen nach § 62 LG, überwiegend regionale, teilweise lokale Bedeutung
PB 6	NSG "Moosheide"	großflächige Trocken-Biotopkomplexe mit Heideflächen, Magerrasen und wertvollen Bachtälern mit Feuchtbiotopen	FFH- und Vogelschutzgebiet, NSG "Moosheide", Biototypen nach § 62 LG, landesweite Bedeutung
PB 7	Senne - Paderborner Teil	vielfältiger Lebensraum für zahlreiche Arten der Vogelschutzrichtlinie und Biotopkomplexe insbesondere von Sandtrockenrasen mit feuchten und trockenen Heideflächen, naturnahen Bachtälern, Laubwäldern und Moorbereichen	FFH- und Vogelschutzgebiet, NSG "Moosheide", Biototypen nach § 62 LG, landesweite Bedeutung
PB 8	NSG "Rietberger Emsniederung"	Niederungslandschaft mit ausgedehnten Feuchtgrünlandkomplexen, Lebensraum für Wiesen- und Watvögel und feuchtwiesentypischen Heuschreckenarten	Vogelschutzgebiet, NSG "Rietberger Emsniederung", Biototypen nach § 62 LG, landesweite Bedeutung
PB 9	Nordhäger Bruch	naturnahe Kleingewässer mit Steil- und Flachufeln und Grünlandbereichen	NSG-würdig, Biototypen nach § 62 LG, überwiegend regionale Bedeutung
PB 10	Kopfbaumreicher Grünlandkomplex in den Osterloher Wiesen	Grünlandkomplex mit Kopfbaumreihen und Feldgehölzen und Kleingewässern	NSG-würdig, Biototypen nach § 62 LG, LB-Vorschlag, überwiegend regionale, teilweise lokale Bedeutung
PB 11	NSG "Rixel" und Umgebung	Bruchwald, Feuchtgrünland und Gewässer mit Sumpfschilf, Sumpfdotterblumen und Flutrasen	überwiegend NSG "Rixel", überwiegend regionale Bedeutung
PB 12	NSG "Erdgarten-Lauerwiesen" und Grünlandkomplex zwischen Haustenbach und Krollbach südwestlich von Sennemühle	reicht strukturierte Feuchtwiesengebiete und Feuchtwaldgesellschaften mit Niedermoorvorkommen	teilweise NSG "Erdgarten-Lauerwiesen", teilweise NSG-würdig, Biototypen nach § 62 LG, teilweise landesweite, regionale und lokale Bedeutung
PB 13	NSG "Apelsteich" und Teile des Haustenbaches	Fließgewässer mit Feucht- und Nassgrünlandbereichen und Stillgewässer mit Lebensräumen für Wasservögel	teilweise FFH- und Vogelschutzgebiet, überwiegend NSG "Apels Teich", teilweise NSG-würdig, Biototypen nach § 62 LG, überwiegend landesweite Bedeutung
PB 14	NSG "Langenbergteich"	Stillgewässer mit Verlandungsgesellschaften (Zwischenmoore) mit Uferfluren, Erlenbruch und Grünlandaue	NSG "Langenbergteich", Biototypen nach § 62 LG, überwiegend internationale Bedeutung
PB 15	Wald und Teiche am Beindelhof nordwestlich Sennelager	Stillgewässer mit Seerosen, Röhricht und Waldflächen	LSG, teilweise lokale Bedeutung

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Begründung
PB 16	Oberes Lippetal mit Taller Wiesen	naturnahe Flussaue mit Feuchtgrünland und Flößgräben	überwiegend NSG "Lippeniederung zwischen Bad Lippspringe und Mastbruch", teilweise FFH-Gebiet, teilweise regionale und lokale Bedeutung
PB 17	NSG "Lothewiesen" und Seskerbruch	Feuchtbiotope mit Karstquellen und Grünlandbereichen	teilweise NSG "Lothewiesen", Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise regionale Bedeutung
PB 18	NSG "Rosenberg" östlich von Bad Lippspringe	Grünlandkomplex mit Magergrünland und Halbtrockenrasenflächen, reich strukturiert mit Hecken und Feldgehölzen	überwiegend NSG "Rosenberg"
PB 19	Nördliche Egge mit Wald-NSG "Egge-Nord"	artenreicher Buchenwald mit Gewässern, Quellen, Sumpf-Bruch- und Auenwäldern, Vorkommen von wichtigen Säugetier-, Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Insektenfaunen	überwiegend FFH und NSG "Egge Nord" (Paderborn), Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend internationale, teilweise regionale Bedeutung
PB 20	NSG "Scheelenteich"	Stillgewässer mit Grünlandbereichen und Feldgehölzen	teilweise FFH- und Naturschutzgebiet "Scheelenteich", teilweise internationale Bedeutung
PB 21	Abtragungsgewässer in der Boker-Heide mit NSG "Boker Heide"	Grünlandbereich mit Gewässern, Baum- und Buschreihen, teilweise Kopfweiden, stellenweise Röhricht und Schilfvorkommen, kleinere Waldbestände	teilweise NSG "Boker Heide", Biotoptypen nach § 62 LG, LB Vorschlag, teilweise regionale und lokale Bedeutung
PB 22	NSG "Lippeniederung VI-Mantinghausen"	gut strukturierter Grünlandkomplex mit Baum- und Kopfbaumreihen, Hecken, und Ufergehölzen, artenreiche Feucht- und Nassbrachen, bedeutsames VSG	VSG, überwiegend NSG "Lippeniederung VI - Mantinghausen", teilweise NSG-würdig, überwiegend regionale Bedeutung
PB 23	NSG "Rabbruch" und "Ostenheuland" und benachbarte Feuchtflächen	struktureiche Feuchtwiesenlandschaft und Kleingewässer mit großer Bedeutung für die Avifauna	überwiegend FFH, VSG und NSG "Rabbruch" und "Ostenheuland", überwiegend internationale, teilweise lokale Bedeutung
PB 24	Feldgehölz am Glockenbach bei Vernerholz	struktur- und artenreicher Feldgehölzkomplex auf teils nassen Standorten	VSG, Biotoptypen nach § 62 LG, ND, lokale Bedeutung
PB 25	Biotopkomplex mit NSG "Hederaue mit Thüler Moorkomplex" und "Lippeniederung V-Heitwinkel"	struktureicher Bach-, Flussniederungs- und Niedermoorkomplex mit Altgewässern, Flutrassen, Röhrichten, Kalkniedermoorresten und Erlenbruchwäldern, z.T. Binnensalzstellen	überwiegend FFH-Gebiet und VSG, überwiegend NSG "Hederaue mit Thüler Moorkomplex" und "Lippeniederung V- Heitwinkel", überwiegend internationale, teilweise regionale und lokale Bedeutung
PB 26	NSG "Lippeniederung III-Kirchboke"	Flussaue mit Röhricht und Schilfbeständen, artenreichen Hochstaudengesellschaften und Gräserfluren	überwiegend NSG "Lippeniederung III- Kirchboke", Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale Bedeutung
PB 27	Biotopkomplex mit den NSG "Hünenburg-Boke", "Lippeniederung IV-Barbruch" und "Gunnewiesen I und II"	kulturhistorisch wertvoller Ringwall, Fließgewässer und Feuchtwiesen mit Erlenbrüchen, Sumpf- und Seggenbeständen, Vorkommen der Schwertlilie, Brutvorkommen gefährdeter Wiesenbrüter	überwiegend NSG "Hünenburg-Boke", "Lippeniederung IV - Barbruch" und "Gunnewiesen I und II", Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise landesweite und lokale, überwiegend regionale Bedeutung
PB 28	Lippeniederung zwischen Anreppen und Sande mit den NSG "Lippeniederung II-Anreppen" und "Lippeniederung I bei Sande"	artenreicher, strukturierter Grünland- und Waldbestand, Stillgewässern mit Rohrkolben und Binsenröhrichten	teilweise NSG "Lippeniederung II - Anreppen" und "Lippeniederung I bei Sande", Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise regionale und lokale Bedeutung
PB 29	NSG "Lippeniederung bei Sande" für neuen Lippelauf	Stillgewässr und Steilufer, Röhrichtzonen und Ufergehölzen, kleine Waldfläche aus Kiefern-mischwald	teilweise NSG "Lippeniederung bei Sande", Biotoptypen nach § 62 LG, LB Vorschlag, teilweise lokale Bedeutung
PB 30	NSG "Elser Holz/Rottberg" und "Buchenwald bei Elsen Bahnhof"	struktureiches Nass- und Feuchtgrünland, mit Sickerquelle(n), Quellbächen, Obstbaumbeständen, Gehölz- und Waldbeständen	überwiegend NSG "Elser Holz/Rottberg" und "Buchenwald bei Elsen Bahnhof", überwiegend regionale, teilweise lokale Bedeutung
PB 31	NSG "Gottegrund" südlich von Neuenbeken	reich strukturiertes Trockental mit Magergrünland und Halbtrockenrasen, sowie artenreichen Waldmeister- und Seggenbuchenwald	überwiegend NSG "Gottegrund", teilweise regionale und lokale Bedeutung

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Begründung
PB 32	Staatsforst Altenbeken, Jünenberg, Mittelholz	überwiegend Buchenhochwald auf Muschelkalk, Fledermaus Winterquartier	LSG, überwiegend lokale Bedeutung
PB 33	Grünland-Gehölzkomplex westlich von Buke	Grünlandkomplex mit Feldgehölzen und örtlich Kalk-Halbtrockenrasen, Vorkommen von Rotmilan und Reptilien	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend landesweite Bedeutung
PB 34	Brockberghang	dichte von Magerrasen und Kalkhalbtrockenrasen durchsetzte Gebüsche	Entwicklungspotential, lokale Bedeutung
PB 35	Sieben Gründe bei Altenbeken	Grünlandkomplex aus Magergrünland, Kalk-Halbtrockenrasen und Feldgehölzen, Vorkommen von gefährdeten Fledermaus-, Vogel- und Orchideenarten	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, regionale Bedeutung
PB 36	Magerweidenhänge und -kuppen mit Gebüsch beim Gut Gründen	Muschelkalkrücken mit Magergrünland und Kalk-Halbtrockenrasen sowie Feldgehölzen aus Buchen und Hainbuchen	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise regionale Bedeutung
PB 37	Magerweidenhang und Grünland-Gebüschkomplex zwischen Altenbeken und Buke	artenreiche Magerweiden und Kalk-Halbtrockenrasenvegetation mit Streuobstwiese und Einzelbäumen	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend lokale Bedeutung
PB 38	Feucht- und Magergrünland am Rothenberg	Grünlandkomplex mit Feucht- und Magerweiden, Borstgrasrasenfragmenten, Fließgewässer und Quellbereich sowie Einzelbäumen	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale Bedeutung
PB 39	Rotenbachtal zwischen Buke und Schwaney	überwiegend grünlandgeprägte Bachniederung	lokale Bedeutung für den Biotopverbund mit hohem Entwicklungspotential
PB 40	Bachlauf und Feuchtgrünland im Bodental südöstlich von Schwaney	Bachtal mit Quellbereichen, Feuchtgrünland und Waldflächen	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale, teilweise lokale Bedeutung
PB 41	NSG "Sültsoid" mit östlichen Erweiterungsflächen	quelliges Wiesengelände mit der Flora von Solequellen und Süßwasser-Kalkquellsümpfen (vor allem Halophyten)	teilweise FFH-Gebiet, VSG, teilweise NSG "Sültsoid", Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise internationale und regionale Bedeutung
PB 42	NSG "Steinbruch Ilse" südlich von Paderborn und Biotopverbund zur Almeniederung	Kalksteinbruch mit Kalk-Pionier-Vegetation, periodischen Tümpeln und Kalk-Halbtrockenrasen, sowie Hochfläche aus artenreichen Kalkäckern Gebüschen und Grünlandbrachen mit hohem Anteil an Ackerwildkrautfloren	überwiegend NSG "Steinbruch Ilse", überwiegend regionale Bedeutung
PB 43	NSG "Ziegenberg"	struktureich naturnaher Laubmischwaldkomplex mit Orchideenvorkommen, Grünlandkomplex mit Glatthaferwiesen, naturnahes Fließgewässer mit Auenwald-Restbeständen	FFH-Gebiet, NSG "Ziegenberg", internationale Bedeutung
PB 44	Almetal zwischen Paderborn-Wewer und Niederntudorf	Almeaue mit Acker- und Grünlandbereichen, Einzelgehölzen, wie z.B. der Flatterulme, Obstwiesen und nitrophytischen Hochstauden	NSG-würdig, teilweise landesweite, regionale und lokale Bedeutung
PB 45	Waldbereiche am Schloß Hamborn	Grünlandgehölzkomplex wärmeliebender Arten, Vorkommen von Kalk-Halbtrockenrasen	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise regionale Bedeutung
PB 46	Standortübungsplatz "Auf der Lieth" mit NSG "Krumme Grund/Pamelsche Grund"	Grünlandgebüschkomplex mit Kalktrockenrasenvegetation, sowie Laubholzbeständen	teilweise NSG "Krumme Grund/Pamelsche Grund", teilweise NSG-würdig, teilweise landesweite und regionale Bedeutung
PB 47	Twesgrund und NSG "Ellerbachtal" westlich von Dahl	Trockental mit Schwalglöchern, Kalkmagerrasen, Hecken- und Gehölzstrukturen als Trittstein im Biotopverbund	überwiegend NSG "Ellerbachtal", Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise landesweite, regionale und lokale Bedeutung
PB 48	Almetal zwischen Niederntudorf und Ahden	naturnahe Ahorn-Eschen-Schatthangwälder und Eichen-Hainbuchen-Niederwälder, bemerkenswerte Felsbiotope, Fließgewässer mit Grünlandaue	überwiegend NSG-würdig, teilweise landesweite, lokale und regionale Bedeutung

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Begründung
PB 49	Schweinsberg westlich der Altenau bei Etteln	Grünlandbiotopkomplex mit Gebüsch, Streuobstflächen, Feldgehölzen und Hecken, zum Teil sehr artenreich	NSG-würdig, überwiegend regionale Bedeutung
PB 50	Süd- und nordexponierte Hänge östlich Etteln im Bereich Borelsberg sowie unteres Trockental "Im Dahle" am Halah-Berg	Grünlandbiotopkomplexe mit Gebüsch, Streuobstflächen und Heckenstrukturen mit teilweise hoher Strukturvielfalt	teilweise NSG-würdig, überwiegend regionale Bedeutung
PB 51	Oberes Minstal südöstlich von Etteln	durch Hecken und Gebüsch reich gegliederter Grünlandkomplex in Teilen mit Kalkhalbtrockenrasen	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale Bedeutung
PB 52	NSG "Sauertal" (Teilabschnitte Ebbinghausen/Grundsteinheim, Grundsteinheim/Lichtenau und Lichtenau/Kleinenberg sowie Winzenberg)	naturnahe Fließgewässer mit Flach- und Steilufern, Kiesbänken, Kolken, Schwalglöchern und Gehölzbeständen, Grünlandkomplexe mit Quell- und Sumpfbereichen, Uferstaudenfloren, Felsklippen, Halbtrockenrasen, Obstwiesen und Baumgruppen	teilweise FFH-Gebiet, überwiegend NSG "Sauertal", teilweise internationale, überwiegend landesweite, teilweise regionale Bedeutung
PB 53	Schmittwasser bei Herbram	Grünlandkomplex mit naturnahem Bachsystem, Erlenbeständen, Bruchwäldern, Feuchtbrachen und Magergrünland	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend landesweite Bedeutung
PB 54	Glasebruch im Asseler Wald	naturnahe Quellbachsystem mit Auen-Bruchwald- und Moorbereichen	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend landesweite Bedeutung
PB 55	Laubwald Pagenholz	naturnahe Waldmeister-Buchenwald mit Bachläufen	FFH-Gebiet, NSG-würdig, überwiegend internationale Bedeutung,
PB 56	Waldgebiet Schorn und Weiden-Gehölzkomplex südlich von Steinhausen	struktureicher Buchen-Mischwald-Komplex mit Stillgewässer und Hügelgräberresten und Acker-Grünlandbereich mit Gehölzen und Streuobst	NSG-würdig, NWZ, LB-Vorschlag, überwiegend landesweite, teilweise lokale Bedeutung
PB 57	Almetal zwischen Ahden und Büren - Weine	Acker-Grünlandauenkomplex mit Fließgewässer, Hutebäumen und Hochstaudenfluren, teilweise Buchenmischwald mit Eichen-Überhältern	überwiegend NSG-würdig, teilweise landesweite, lokale und regionale Bedeutung
PB 58	Wälder bei Büren	Waldmeister-Buchenwaldkomplex mit Altholzbeständen und Steinbruch, kleiner ackerbaulich genutzter Offenlandbereich mit Teichanlage und Röhrichtbeständen	überwiegend FFH-Gebiet und NSG-würdig "Wälder bei Büren", NWZ, ND, überwiegend internationale, teilweise landesweite und lokale Bedeutung
PB 59	Ottensgrund und Mental nordöstlich von Haaren	Ottensgrund mit struktureichem Grünlandkomplex, teilweise Laubwald und Acker mit Kalkmagerrasenrelikten; nördlich anschließend Mental mit naturnahem Bachlauf und grünlandgeprägter Aue und Niederwald	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise regionale Bedeutung
PB 60	Siebental südlich Henglarn	struktureiches Kerbtal mit mäßig bis sehr steilen Hangbereiche mit Magergrünland und größeren Gebüschgruppen	NSG-würdig, regionale Bedeutung
PB 61	Geimer Berg bei Helmern	System von Trockentälchen mit großflächigen Kalkhalbtrockenrasen	teilweise NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, in Teilen regionale Bedeutung
PB 62	ND Wacholderberg südlich von Ebbinghausen	Grünlandbereich mit Hecken Einzelbäumen und Obstbäumen	NSG-würdig, überwiegend regionale Bedeutung
PB 63	Ohme- und Kurtental westlich von Lichtenau	struktureicher Grünlandkomplex, teils Brachen von Magerweiden, Halbtrockenrasen und periodischen Fließgewässern	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale, teilweise lokale Bedeutung
PB 64	Biotopkomplex mit den NSG "Schwarzes Bruch", "Eselsbett" und "Sauerbachtal Bülheim" mit ehemaliger Bahnbaustrecke "Schönthal" östlich von Lichtenau	Moornasswiesenkomplex mit Weidengebüsch, Fließgewässer, Erlenwald, Feuchtwiesen, Quellbereichen, Eichenwald, Fichten- und Kiefernforsten mit Heideresten, Hügelgräber	teilweise FFH-Gebiet, teilweise NSG "Schwarzes Bruch", "Eselsbett" und "Sauerbachtal Bülheim", Biotoptypen nach § 62 LG, LB-Vorschlag, teilweise NSG-würdig, teilweise internationale, regionale und lokale Bedeutung

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Begründung
PB 65	Almetal zwischen Büren-Weine und Siddinghausen mit Harlebachtal	Auenkomplex mit Feucht- und Nasswiesen, Pappelgehölzen, Einzelbäumen und thermophilen und nitrophytischen Staudenfluren, teilweise Erlenbestände und Auenwald	überwiegend FFH-Gebiet, überwiegend NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise internationale und regionale Bedeutung
PB 66	Grünland-Waldkomplexe südöstlich von Büren	Halbtrockenrasen-Magerweiden-Gebüsch-Komplex mit schutzwürdigen Ackerwildkrautgesellschaften, Steuobstwiese und Feldgehölzen	teilweise NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend landesweite Bedeutung, teilweise regionale Bedeutung
PB 67	Mertenstal südlich von Büren	reich strukturierter Grünlandkomplex mit Magerweiden und Halbtrockenrasen, Vorkommen von Neuntöter	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale Bedeutung
PB 68	Muschtal südöstlich von Büren	Grünlandkomplex mit Quellbereich, Feuchtgrünland und kleinen Gehölzbeständen	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale Bedeutung
PB 69	Okental bei Hegensdorf	Grünlandkomplex mit Magergrünland, Kalkhalbtrockenrasen und Gebüsch sowie Einzelbäumen	überwiegend NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise regionale Bedeutung
PB 70	Söhlbachtal und Kirchtal südwestlich von Leiberg	ausgedehnte naturnahe Waldbestände und Bachauen sowie Grünlandkomplex mit Quellsümpfen	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend landesweite, teilweise lokale Bedeutung
PB 71	Afteaue zwischen Büren und Wünnenberg	vielfältig strukturierte Talau mit Fließgewässern und bachbegleitenden Gehölzsäumen, Feld- und Wiesengehölzen	überwiegend FFH-Gebiet, überwiegend NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend internationale Bedeutung, teilweise landesweite und lokale Bedeutung
PB 72	Hänge an der Leiberger und der Haarenschen Klus	Grünlandkomplex mit Magerweiden-Kalkhalbtrockenrasen, Feldgehölze und kleinen Fichtenbeständen, Vorkommen von Maedesuess und Gamander-Ehrenpreis	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale Bedeutung
PB 73	Empertal bei Leiberg	Grünlandkomplex mit Obstweiden und Fließgewässern mit Ufergehölzen, Vorkommen von Amphibien und Reptilien	NSG-würdig, überwiegend regionale Bedeutung
PB 74	Wermeckeback bei Kneblinghausen	naturnaher Quellbachlauf mit Erlenbruchwald sowie artenreicher Strauch- und Krautschicht	Biotoptypen nach § 62 LG, LB-Vorschlag, überwiegend lokale Bedeutung
PB 75	Mummental südwestlich von Weiberg	struktureicher Grünlandkomplex mit Feucht- und Nassgrünland, Fließgewässern und Großseggenried-Gesellschaften, vereinzelt Fichten und Obstbaumbestände	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale Bedeutung
PB 76	Waldreservat Leiberger Wald mit NSG "Lühlingsbach-Nettetal" und NSG "Messenberg-Nettetal"	ausgedehnte naturnahe Waldbestände mit Fließgewässern und Quellbereichen, Vorkommen von Anmoorbildung und Torfmooserlen-Bruchwald	überwiegend FFH-Gebiet, teilweise NSG "Lühlingsbach-Nettetal" und NSG "Messenberg-Nettetal", teilweise NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend internationale Bedeutung
PB 77	Golmeketal südwestlich Wünnenberg	struktureicher Grünlandkomplex mit Fließgewässern und Baumreihen	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend landesweite Bedeutung
PB 78	NSG "Waldbachtal" und Heidebringsbachtal	abschnittsweise naturnaher bewaldeter Bachlauf mit Aue- und Sumpfwäldern	teilweise NSG "Waldbachtal", Biotoptypen nach § 62 LG, LB-Vorschlag, teilweise landesweite und lokale Bedeutung
PB 79	Eiler Grund, Gollentaler Grund und Hessengrund	Grünlandkomplex mit periodischen Gewässern, Kalkhalbtrockenrasen und Einzelbäumen, aufgelassener Steinbruch	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend landesweite, teilweise regionale Bedeutung
PB 80	NSG "Marschallshagen und Nonnenholz mit oberem Altenautal" und NSG "Schwarzbachtal"	überwiegend Buchenwaldkomplexe mit Totholzbeständen, Grünlandkomplexe mit Fließ- und Stillgewässern, Quellbereichen sowie Aue- und Bruchwäldern	überwiegend FFH- und Vogelschutzgebiet, überwiegend NSG "Marschallshagen und Nonnenholz mit oberem Altenautal" und NSG "Schwarzbachtal", Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise internationale, landesweite, regionale und lokale Bedeutung

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Begründung
PB 81	Oberhagen, Holtheimer Wald und Kleinenberger Wald	überwiegend Buchen und Bucheneichenbestände mit Fließgewässern und Quellbereichen, hohe Bedeutung für die Avifauna	Vogelschutzgebiet, teilweise NSG "Marschallshagen und Nonnenholz mit oberem Altenautal", teilweise landesweite, regionale und lokale Bedeutung
PB 82	Murmeckebachtal nordöstlich von Bleiwäsche	teilweise naturnaher Bachlauf mit Eschen-Erlenwäldern, Quellbereichen	Biotoptypen nach § 62 LG, LB-Vorschlag, teilweise lokale Bedeutung
PB 83	Fürstenberger Wald mit NSG "Mittelbruch", NSG "Altehaier Bruch" und NSG "Große Aa"	großflächiges Laubwaldgebiet mit Totholzbeständen, teilweise Auewäldern mit Fließgewässern und Feuchtgrünlandtälern, hohe Bedeutung für die Avifauna insbesondere für den brütenden Schwarzstorch	FFH-Gebiet, teilweise NSG "Fürstenberger Wald", "Mittelbruch", "Große Aa", Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise internationale, überwiegend landesweite, teilweise regionale und lokale Bedeutung
<b>Kreis Höxter</b>			
HX 1	Buchenwald bei Bellenberg im Kreis Höxter	Waldmeister-Buchenwald auf frischem Boden	FFH-Gebiet, NSG-würdig, internationale Bedeutung
HX 2	Multhöpen nordwestlich von Ottenhausen	struktureicher Biotopkomplex aus Grünland, Hecken und wertvollen Kleingewässern	LB Vorschlag, LSG, lokale Bedeutung
HX 3	Steinheimer Holz	naturnahe Laubholzbestände	LSG, teilweise lokale Bedeutung
HX 4	NSG "Bleiche" mit Umfeld südlich von Ottenhausen	Feucht- und Nassbiotope mit stark gefährdeten Biozönosen	NSG "Bleiche", teilweise lokale und regionale Bedeutung
HX 5	NSG "Ziegenfeld"	Weiher mit Feldgehölz und Laubfroschvorkommen	NSG "Ziegenfeld", regionale Bedeutung
HX 6	NSG "Baumerstal" und Pufferbereich	Kalk-Halbtrockenrasen, Magerrasen bzw. -wiesen, Gesteinsaufschlüsse, Schutthalden	überwiegend NSG "Baumerstal", teilweise regionale Bedeutung
HX 7	Emmertalsystem im Steinheimer Becken	naturnahes Fließgewässer mit Grünlandauen, Ufergehölzen und Auenwäldern sowie Stillgewässer als Lebensraum für Amphibien	in großen Teilen FFH-Gebiet und NSG "Emmeroberlauf und Beberbach", weiter integriert ist das NSG "Nieheimer Tongruben", teilweise internationale, landesweite, regionale und lokale Bedeutung
HX 8	Feuchtgebiet und Kleingewässer nordöstlich von Gut Grevenburg	Feuchtbiotop mit ausgedehnten Schilfbeständen	Biotoptypen nach § 62 LG, NSG-würdig, regionale Bedeutung
HX 9	Schwalenberger Wald	naturnahe, bodenständige, strukturreiche Laubwälder	überwiegend FFH-Gebiet, NSG-würdig, internationale Bedeutung
HX 10	Nieseae westlich und östlich von Kollerbeck	Fließgewässer mit Auenbereich	teilweise NSG-würdig, teilweise regionale Bedeutung
HX 11	Kerbtal nordwestlich von Papenhöfen	reich strukturierte Tälchen mit Magergrünland und Gebüschstadien	NSG-würdig, überwiegend regionale und teilweise lokale Bedeutung
HX 12	Knickbruch und Twierbachtal nordwestlich von Stahle	naturnahe Buchen-Mischwaldbestände mit Bachauen und Quellbereichen	NSG-würdig, überwiegend landesweite Bedeutung
HX 13	NSG "Südlicher Herbstberg"	alter Hutebaumbestand	NSG "Südlicher Herbstberg", regionale Bedeutung
HX 14	Knickbruch und Twierbachtal nordwestlich von Stahle	naturnahe Laubholzbestände	teilweise NSG-würdig, regionale Bedeutung
HX 15	Buchenwälder der Weserhänge mit NSG "Kiekenstein" sowie Weintalsberg und Kaiserklippen	naturnahe und wärmeliebende Laubholzbestände sowie eine extensiv genutzte Waldwiese	in Teilen FFH-Gebiet bzw. NSG "Kiekenstein", im Übrigen NSG-würdig, teilweise internationale, regionale und lokale Bedeutung
HX 16	Weseraue nördlich von Stahle bis Lühtringen	Feuchtgrünland	NSG-würdig, regionale Bedeutung
HX 17	NSG " Egge-Nord" im Kreis Höxter und Laubwaldkomplex am Egge-Osthang	Biotopkomplex aus naturnahem Laubwald, Klippen und Felswänden, Feucht- und Buchenwälder, teilweise brachgefallenem Feucht- und Nassgrünland, naturnahen Quellbereichen und Fließgewässern sowie Fichtenwälder am Egge-Osthang	im nördlichen Teil FFH-Gebiet, NSG " Egge-Nord", im Südteil auch regionale Bedeutung
HX 18	Holz-, Mühlen- und Einkenbach bei Gut Wintrup	naturnahe Fließgewässer mit bachbegleitender Feucht- bzw. Auenvegetation	NSG-würdig, teilweise lokale Bedeutung

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Begründung
HX 19	Achterberg westlich von Sandebeck	Grünland-Gebüschkomplex mit Fettwiesen bzw. -weiden und Kalkmagerrasen	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, lokale Bedeutung
HX 20	Uhlenberg südlich von Sandebeck	Grünlandbereiche, teilweise als Magerweide	NSG-würdig, lokale Bedeutung
HX 21	Buchenwald und Grünland westlich des Freksbergs	naturnahe Laubholzbestände und grünlandgenutzte Auenbereiche	Biotoptypen nach § 62 LG, lokale Bedeutung
HX 22	Feldgehölz auf dem Schmalenberg westlich von Himmighausen	Feldgehölze auf Muschelkalk	LSG, überwiegend lokale Bedeutung
HX 23	Lindenberg und Bauerberg westlich von Himmighausen	Grünland mit Feldgehölzen und Gebüsch in zum Teil trockener warmer Lage	Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise NSG-würdig, teilweise lokale Bedeutung
HX 24	Weidegrünland südwestlich des Dicken Berges	Grünlandkomplex mit Magergrünland und kleinflächigen Feuchtbereichen	Biotoptypen nach § 62 LG, NSG-würdig, regionale Bedeutung
HX 25	Feuchtbrache bei Kloster Marienmünster	Feuchtbrache mit Kleingehölzen und Waldsimse	NSG-würdig, lokale Bedeutung
HX 26	Bachsystem der Brucht zwischen Großenbreden und Vörden	Gründlandkomplex mit Bachaue	NSG-würdig, regionale Bedeutung
HX 27	Grünlandtal südlich von Vörden	Grünlandkomplex mit Mager- und Fettweiden und Einzelgehölzen	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale Bedeutung
HX 28	NSG "Auf dem Berenbruch"	Grünlandkomplex mit Bachlauf, Weiher und Feuchtwiesen	in Teilen NSG "Auf dem Berenbruch", teilweise regionale Bedeutung
HX 29	Schelpetal westlich von Brenkhausen	Grünlandkomplex mit Bachlauf	teilweise NSG-würdig, teilweise regionale Bedeutung, überwiegend lokale Bedeutung
HX 30	Heiligengeisterholz östlich von Bremerberg	Buchenwald in Teilen bodensauer mit naturnahen Quellbereichen und Bachabschnitten	teilweise NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend landesweite, teilweise lokale Bedeutung
HX 31	Ziegeleikamp südöstlich von Fürstenu	durch Lehm und Tonabbau entstandenes Gewässer mit Feuchtbereich	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise regionale Bedeutung
HX 32	Saumertal und Holzgrund zwischen Bödexen und Albaxen	Grünlandkomplex mit Fließgewässer, aufgelassenem Steinbruch	teilweise NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise regionale und lokale Bedeutung
HX 33	Albaxer Trift	verbuschte Brachfläche	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, lokale Bedeutung
HX 34	NSG "Räuschenberg"	Grünlandkomplex mit Magerrasen, mit Versaumungs- und Sukzessionsstadien bis zum Schlehen-Ligustergebüsch, in Ostwestfalen einmaliges Schmetterlings-Biotop	überwiegend FFH-Gebiet bzw. NSG "Räuschenberg", überwiegend internationale, teilweise lokale Bedeutung
HX 35	Thonenburg	Fließgewässer in Grünlandbereichen mit Ufergehölzen	LSG, ND, teilweise lokale Bedeutung
HX 36	Weserniederung zwischen Stahle und Schloss Corvey sowie Abgrabungsbereich "Lüchtringer Weserbogen"	Weserniederung und Nassabgrabungen im Bereich der Weser	Umsetzung und Konkretisierung der LEP-Darstellung "Gebiet für den Schutz der Natur", Entwicklungspotential der Nass-Abgrabungen
HX 37	Feuchtgebiet "Unter der Dickung"	Feuchtgebiet mit Fließgewässer, Gebüsch, Einzelbäumen und Großseggen	NSG-würdig, überwiegend regionale Bedeutung
HX 38	Magergrünland und Kalk-Halbtrockenrasen nördlich von Langeland	Kalk-Halbtrockenrasen und Magerweide mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölz	NSG-würdig, überwiegend lokale Bedeutung
HX 39	Buchenwald auf dem Poppen-, Oster-, Kreuz- und Rusterberg südöstlich von Erpentrup	Buchenwälder und Halbtrockenrasenflächen mit Orchideenvorkommen	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale Bedeutung
HX 40	NSG "Kiebitzteich"	Kalk-Quellsumpf	FFH-Gebiet, bestehendes Naturschutzgebiet
HX 41	Mönnekeberg und Mühlenbachtal im Oeynhausener Wald	Seggenbuchenwald z.T. mit Niederwaldcharakter, Orchideenvorkommen, Fließgewässer und Halbtrockenrasen	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise regionale Bedeutung
HX 42	Röthebachtal mit Grünland-Heckenkomplex südwestlich von Nieheim	naturnah mäandrierender Bachlauf mit grünlandgenutzter Aue, Heckenstrukturen und Quellen	teilweise LB Vorschlag, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend lokale Bedeutung
HX 43	NSG "Wenkenberg"	teilweise verbuschter Kalk-Halbtrockenrasen	überwiegend FFH-Gebiet bzw. NSG "Wenkenberg", überwiegend regionale Bedeutung

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Begründung
HX 44	Bruchtniederung und Osthang des Schmandberges südlich von Bellersen	großflächige Obstweide und naturnahe Bachaue mit Ufergehölzen, Kies- und Schlammflächen und Grünlandflächen	teilweise NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, LB Vorschlag, teilweise lokale Bedeutung
HX 45	Feuchtgebiet südlich von Gut Abbenburg	reich strukturierter Biotopkomplex mit Heckengrünland, Baumgruppen und Magerrasen	teilweise NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise lokale Bedeutung
HX 46	Grubetal zwischen Ovenhausen und dem Abbenburger Forst	von der Grube durchflossener Grünlandkomplex nordwestlich von Ovenhausen mit lückig mit Ufergehölzen sowie Hochstauden bestandenen Bachlauf der Grube	regionale Bedeutung
HX 47	Südwesthänge des Bramberges mit NSG "Bramberg"	Halbtrockenrasen mit Hecken und Gebüsch, teilweise Enzian- und Orchideenvorkommen	in Teilen NSG "Bramberg", teilweise lokale und regionale Bedeutung
HX 48	Grubetal westlich von Lütmarsen	Grünlandkomplex mit Fließgewässer und kalkhaltiger Quellwiese, Vorkommen des breitblättrigen Knabenkrautes	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale Bedeutung
HX 49	Nordwesthang des Rumberges mit NSG "Rumberg"	Kalk-Halbtrockenrasen mit Enzian- und Orchideenvorkommen	teilweise NSG "Rumberg", Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise regionale Bedeutung
HX 50	NSG "Bielenberg" mit Steinbruch bei Höxter	Kiefernforsten und Orchideen-Waldmeister-Buchenwald sowie Halbtrockenrasen mit offenen Kalksteinwänden, Vorkommen von Fledermäusen und Uhu	überwiegend FFH-Gebiet bzw. NSG "Bielenberg", überwiegend regionale, teilweise landesweite Bedeutung
HX 51	NSG "Teufelsschlucht" und Buchenwälder auf den Weserhängen	elsbeerereiche Waldbestände und Blaugrashalden mit Vorkommen des großen Windröschens	teilweise FFH-Gebiet bzw. NSG "Teufelsschlucht", teilweise landesweite und internationale Bedeutung
HX 52	NSG "Heinenwiese" und östlich angrenzender Biotopkomplex	hochwasserbeeinflusste Riedwiese und kleinräumig strukturierter Nutzungskomplex	teilweise NSG "Heinenwiese", regionale Bedeutung
HX 53	Buchenwald am Hoppenberg nördlich von Bad Driburg	Buchenwald mit großem Vorkommen der Sumpfwurtz	LSG, lokale Bedeutung
HX 54	Südwesthang des Schlippenberges südwestlich von Bonhausen	Magerweide mit Einzelbäumen, Baumgruppen und Gebüsch	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, regionale Bedeutung
HX 55	NSG "Hinnenburger Forst und Emders Bachtal"	struktureiche wärme- und trockenliebende Buchenwaldbestände zum Teil mit Waldmeister und einem hohen Altholzanteil, teilweise Auwälder und Quellbereiche und vereinzelt Magerwiesen	überwiegend FFH-Gebiet bzw. NSG "Hinnenburger Forst und Emders Bachtal", Biotoptypen nach § 62 LG, LB-Vorschlag, überwiegend internationale Bedeutung
HX 56	Südwesthang des Wüllenberges südöstlich von Bökendorf	alte Obstbaumbestände und Magergrünland	NSG-würdig, überwiegend regionale Bedeutung
HX 57	Stadtwald Brakel - Waldgebiet zwischen Altenbergen und Ottbergen	Waldmeister- und Hainsimsenbuchenwälder auf Muschelkalkuntergrund	überwiegend FFH-Gebiet und NSG-würdig, integriert NSG "Auf dem Eschenberg", überwiegend internationale Bedeutung, teilweise regionale und lokale Bedeutung
HX 58	Biotopverbund aus Godelheimer Wald, Höxteraner Stadtwald am Brunsberg, NSG "Ziegenberg" und Taubenborn-Grundlosen	vielfältige Kalkbuchenwaldgesellschaften als Lebensraum für spezialisierte und typische Lebensgemeinschaften und Feuchtgrünlandbereiche	überwiegend FFH-Gebiet bzw. NSG "Ziegenberg", teilweise NSG-würdig, ND, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend internationale teilweise landesweite Bedeutung
HX 59	Buchenwälder am Langen Berg	verschiedene Buchenwaldgesellschaften zum Teil mit Orchideenbeständen	überwiegend FFH-Gebiet bzw. NSG "Ziegenberg", Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend internationale Bedeutung
HX 60	Finkenbruch südöstlich von Höxter und ehemalige Ziegeleigrube Lakemeier bei Boffzen	Gewässer mit Schlammfluren, Röhrichten, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation, teilweise verbuscht	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise regionale Bedeutung
HX 61	NSG "Iburg-Aschenhütte"	Waldmeisterbuchenwälder mit kalkhaltigem Quellbecken	überwiegend FFH-Gebiet bzw. NSG "Iburg-Aschenhütte", überwiegend internationale und teilweise lokale Bedeutung
HX 62	Sollberg östlich von Bad Driburg	artenreicher Gebüsch- und Fettweidenkomplex	LSG, LB-Vorschlag, teilweise regionale Bedeutung
HX 63	Hilchenbachaue bei der Josefmühle	grünlandgeprägte Bachaue des Mittelgebirges	regionale Bedeutung

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Begründung
HX 64	NSG "Satzter Moor", Quadlenberg und Ortberg bei Herste	vielfältig ausgeprägte Waldbestände mit altholzreichen Buchenwäldern, Fließgewässer und Quellbereiche	in Teilen FFH-Gebiet bzw. NSG "Satzter Moor", teilweise NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise regionale, landesweite und internationale Bedeutung
HX 65	Kalkmagerrasen bei Ottbergen	Kalk-Halbtrockenrasen bis Magerrasen mit Gebüsch, Feldgehölzen und Buchenwald	überwiegend FFH-Gebiet, überwiegend NSG "Kalkmagerrasen bei Ottbergen" bzw. NSG "Stockberg", teilweise regionale, lokale, landesweite und internationale Bedeutung
HX 66	Netheniederung zwischen Ottbergen und Weser	naturnahes Fließgewässer einschließlich ihrer Aue	überwiegend FFH-Gebiet, teilweise NSG "Nethe - Teilfläche 3", teilweise regionale, lokale und landesweite Bedeutung
HX 67	Weserniederung im Bereich der Nethe-Einmündung und Nassabgrabungen nördlich Wehrden	Weserniederung und Nassabgrabungen im Bereich der Weser	Umsetzung und Konkretisierung der LEP-Darstellung "Gebiet für den Schutz der Natur", Entwicklungspotential der Nass-Abgrabungen
HX 68	"NSG Gradberg" und vorgelagerte Grünlandbereiche westlich von Dringenberg,	großflächiges Buchenwaldgebiet mit Fließgewässern und Auenwäldern	überwiegend FFH-Gebiet bzw. NSG "Gradberg", Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend internationale, teilweise lokale und regionale Bedeutung
HX 69	Künikenberg nordöstlich von Neuenheerse	Grünland-Feldgehölz-Gebüschkomplex mit Anteilen von Magerrasen und Halbtrockenrasen	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, regionale Bedeutung
HX 70	Donnerberg und Riesenberg östlich von Schmechten	Magerweiden-Gebüschkomplex mit Hecken, Obstbäumen und Feldgehölzen	NSG-würdig, teilweise regionale und lokale Bedeutung
HX 71	Brunsborg und Hamberg westlich von Riesel	Buchenwald und Halbtrockenrasen mit Gehölzbeständen sowie mit Enzian und Orchideenarten	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale Bedeutung
HX 72	Netheniederung zwischen Niesen und Ottbergen	überwiegend großflächige Grünlandbereiche mit Fließgewässer und Ufergehölzen	überwiegend FFH-Gebiet bzw. NSG "Nethe - Teilfläche 3", teilweise regionale, lokale und landesweite Bedeutung
HX 73	Orchideen- und Perlgrasbuchenwald am Herzberg bei Rheder	Buchenwälder, teilweise mit Orchideenvorkommen	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale Bedeutung
HX 74	Hartheiser Berg und Hoppenberg nordwestlich von Erkeln	Grünlandkomplex z.T. mit Magergrünland und Heckenstrukturen	NSG-würdig, LB-Vorschlag, regionale Bedeutung
HX 75	Grünlandkomplex am Hampenhausener Berg südlich von Erkeln	Grünlandkomplex mit Magerweide und verschiedenen Gehölzstrukturen	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale Bedeutung
HX 76	Randahl östlich von Erkeln	zum Teil verbuschte Kalkmagerrasenflächen	LB Vorschlag, überwiegend regionale Bedeutung
HX 77	Eggeberg östlich von Drenke	Magerweide und Halbtrockenrasen mit einzelnen Buchen als Naturdenkmal	NSG-würdig, ND, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend landesweite Bedeutung
HX 78	NSG "Heineberg"	Buchenwaldkomplexe auf Muschelkalk, teilweise mit Orchideenbeständen und Quellbereichen	FFH-Gebiet bzw. NSG "Heineberg", überwiegend internationale, teilweise lokale Bedeutung
HX 79	NSG "Wandelsberg"	Grünlandkomplex mit Halbtrockenrasen und Glatthaferwiesen z.T. im Verbuschungs- und Verbrachungsstadium	FFH-Gebiet bzw. NSG "Wandelsberg", Biotoptypen nach § 62 LG, internationale Bedeutung
HX 80	NSG "Selsberg - Hohe Lieth"	Kiefern- und Fichtenforstungen mit verschiedenen Orchideenarten, teilweise Halbtrockenrasenreste	FFH-Gebiet bzw. NSG "Selsberg - Hohe Lieth", internationale Bedeutung
HX 81	Grünlandhänge im Esterntal westlich Beverungen	Magerweiden mit lokalem Halbtrockenrasen und Orchideenvorkommen, teilweise Obstgehölze und Verbuschungstendenzen	NSG-würdig, überwiegend regionale Bedeutung
HX 82	Nethetal zwischen Neuenheerse und Willebadessen einschließlich Buchenwälder und Grünlandkomplex südlich von Neuenheerse	Steilgräben und Netheniederung, zum Teil mit Ufergehölzen und Grünlandkomplexen und Waldbereiche überwiegend aus Buchenhochwald	in Teilen FFH-Gebiet bzw. NSG "Nethe - Teilfläche 1", teilweise NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise regionale, lokale und landesweite Bedeutung

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Begründung
HX 83	Burghang von Dringenberg und Oeseaue	kleinparzellerte Obstgärten, Weideflächen und Nutzgärten mit dichtem Heckennetz, Fließgewässer mit Ufergehölzen und Fettweiden, kleines Feldgehölz	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale, teilweise lokale Bedeutung
HX 84	Keizenbergosthang südlich Dringenberg	brachgefallenes, teilweise verbuschtes Magergrünland	NSG-würdig, überwiegend lokale Bedeutung
HX 85	Biotopkomplex am Dornberg Bad Driburg	Im nördlichen Teil Steilhang mit Magerrasen und stellenweise offenem Fels, wenig verbuscht. Südlicher Bereich von einem Bach mit geschlossenem Ufergehölz aus Erlen durchzogen; kleinflächig Feuchtwiesen-Brachen	NSG-würdig, regionale Bedeutung
HX 86	Reitwiesen, Heerser Bruch und Wald am Bahnhof Willebadessen	Buchen-Eichenhochwald mit Gewässerläufen und Auenvvegetation, Grünlandgebüschkomplex, teilweise mit Obstbäumen	in Teilen FFH-Gebiet und NSG "Nethe", LB Vorschlag, Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise NSG-würdig, teilweise lokale und regionale Bedeutung
HX 87	NSG "Kalktriften bei Willebadessen" und Grüner Berg	strukturierte Grünlandfläche mit Obstbäumen, zum Teil Laub- und Nadelgehölze, Anzeiger von Kalk-Halbtrockenrasen	in Teilen FFH-Gebiet, überwiegend NSG "Kalktriften bei Willebadessen", teilweise NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise lokale und internationale Bedeutung
HX 88	Netheniederung zwischen Willebadessen und Niesen und Quellgebiet Bockskopf	Buchenwald und Netheniederung mit Grünlandbereichen und Hochstaudenfluren	überwiegend FFH-Gebiet bzw. NSG "Nethe - Teilfläche 2" sowie NSG "Quellgebiet Bockskopf", teilweise NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise internationale, landesweite, lokale und regionale Bedeutung
HX 89	Kuhkamp am Kohlberg nordwestlich von Fölsen	Magerrasenfläche mit einzelnen Büschen und Hecken	teilweise NSG "Kuhkamp", Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise regionale Bedeutung
HX 90	Taufnethetal - Abschnitt bei Peckelsheim	naturnahe Bachlauf mit Ufergehölzen und lokalen Röhrichtbeständen	NSG-würdig, teilweise regionale Bedeutung
HX 91	Talbach östlich von Niesen	Buchen-Eichenhochwald mit Gewässer	überwiegend FFH-Gebiet, teilweise NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, LB-Vorschlag, überwiegend internationale, teilweise lokale Bedeutung
HX 92	Waldgebiet beim Teufelsberg südlich von Erkeln	ausgedehnte Buchenwaldbestände mit Gewässern und Grünlandkomplex mit Kleingehölzen	teilweise NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise lokale und regionale Bedeutung
HX 93	Urental nördlich von Dalhausen	reich strukturierter Grünlandkomplex mit kleinflächigen Halbtrockenrasenelementen	NSG-würdig, regionale Bedeutung
HX 94	Weidekomplex zwischen Dalhausen und Borgholz und ND "Weißer Stein"	Weidekomplex mit Bachlauf, Gebüsch und Feldgehölzen, teilweise Magerweiden	NSG-würdig, ND-Vorschlag, teilweise regionale Bedeutung
HX 95	Kalkmagerrasen bei Dalhausen	Weidekomplex aus Magerweiden und Halbtrockenrasen, Gebüsch und Einzelbäumen	teilweise FFH-Gebiet, teilweise NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise internationale, regionale und lokale Bedeutung
HX 96	Beveraue bei Roggenthal	teilweise naturnahe Gewässeraue mit Quellbereich, Ufergehölzen und Uferstaudenfluren	NSG-würdig, überwiegend landesweite Bedeutung
HX 97	NSG "Mühlenberg" und Wälder südlich von Beverungen	wärmeliebende Buchen und Eichenhainbuchenwälder, Schluchtwälder, Kalkfelsen und Sinterterrassen	überwiegend FFH-Gebiet bzw. NSG "Mühlenberg", überwiegend internationale Bedeutung
HX 98	Weseraue zwischen Bad Karlshafen und Wehrden	Weseraue mit vielfältiger Ufervegetation	naturschutzwürdig, überwiegend landesweite Bedeutung, teilweise internationale, lokale und regionale Bedeutung
HX 99	NSG "Hannoversche Klippen"	Bucheneichenwälder mit Alt- und Totholzbeständen	FFH-Gebiet bzw. NSG "Hannoversche Klippen", Biotoptypen nach § 62 LG, internationale Bedeutung

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Begründung
HX 100	NSG "Hirschstein", NSG "Teutoniaklippen" und Laubmischwald Mühlenberg	Laubmischwaldbestände mit Gewässerläufen, teilweise Nadelforsten sowie moos- und flechtenreiche Felswand	im nordwestlichen Teil FFH-Gebiet bzw. NSG "Hirschstein", im südlichen Teil Vogelschutzgebiet und NSG "Teutoniaklippen und Teutonia", Biotoptypen nach § 62 LG, ND-Vorschlag, teilweise internationale, lokale und regionale Bedeutung
HX 101	Laubwald und Bachlauf am Helmershagen südwestlich von Helmern	Grünlandkomplex mit Gebüsch und Bäumen und temporärer Bachlauf mit kleinen Halbtrockenraseninseln und Enzianvorkommen	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, regionale Bedeutung
HX 102	Rüberg und Helmertebachtal nordöstlich von Borlinghausen	naturnaher Bachlauf mit Grünlandau und Ufergehölzsaum	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, regionale Bedeutung
HX 103	Lüttebruch südöstlich von Helmern	Buchenwald mit Bachlauf und Quellbereich, teilweise Erlen-Eschenwald	Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale Bedeutung
HX 104	NSG "Lebersiek" und Umgebung	naturnahe Bachläufe mit Wald- und Grünlandflächen sowie Strauch- und Krautschichten, teilweise Auwaldcharakter	überwiegend FFH-Gebiet bzw. NSG "Lebersiek", Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend internationale, teilweise regionale und lokale Bedeutung
HX 105	Feuchtwälder mit naturnahem Bachlauf im Waldgebiet Rotenbreite	naturnaher Bachlauf mit teilweise quelligem Eschen-Auenwald	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale Bedeutung
HX 106	NSG "Samensberg" und Ranzenberg bei Manrode	Magerweiden, Feuchtgrünland, Streuobstwiesen und Kalkmagerrasen, teilweise durch Gehölze gegliedert	im östlichen Teil FFH-Gebiet bzw. NSG "Samensberg", teilweise NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise internationale, überwiegend regionale Bedeutung
HX 107	Borlinghauser Holz im Vogelschutzgebiet Egge westlich von Borlinghausen	ausgedehnter naturnaher Buchenwald mit einzelnen Eichen und Eschen	vollflächig Vogelschutzgebiet, NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, lokale Bedeutung
HX 108	Vogelschutzgebiet Egge mit den NSG "Klippen und Felsenmeer bei Hardehausen", "Hellberg-Scheffelberg", "Goldberg", "Hammerbachtal", "Pölinxer Grund", "Klingenbachtal" und Teilen der NSG "Schwarzbachtal" und "Bleikuhlen-Wäschebachtal"	großflächige Laubwaldbestände, überwiegend Buchen mit Bachläufen und Quellbereichen, zum Teil sehr naturnah	überwiegend zum Vogelschutzgebiet "Egge-Süd" gehörend, in Teilen FFH-Gebiet, in den Bereichen zum Schutz der Natur integriert sind die NSG "Klippen und Felsenmeer bei Hardehausen", "Hellberg-Scheffelberg" (FFH), "Goldberg", "Hammerbachtal", "Pölinxer Grund", "Klingenbachtal" und Teile der NSG "Schwarzbachtal" (FFH) und "Bleikuhlen-Wäschebachtal" (FFH), teilweise NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise internationale, landesweite, lokale und regionale Bedeutung
HX 109	Langenberg und ND "Erlenteich" nördlich von Bonenburg	Erlen-Eschen-Buchenwaldbestände mit Bachläufen und Quellbereichen, teilweise Halbtrockenrasen	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, ND, regionale Bedeutung
HX 110	Löwener Berg westlich von Löwen	Grünlandkomplex mit Magergrünland, Halbtrockenrasenresten und Kleingehölzen mit Bachlauf und Hochstaudenfluren	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale Bedeutung, teilweise lokale Bedeutung
HX 111	Peckelsheimer Berge nordöstlich von Bonenburg	Grünlandkomplex auf flachgründigen Hängen mit Mager- und Halbtrockenrasen und Kleingehölzen	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale Bedeutung
HX 112	Am Hoppenberg bei Bonenburg	Magergrünlandbrachen mit Schlehen, Obstbäumen und Birken	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise lokale Bedeutung
HX 113	Kellberg nordöstlich von Scherfede	Biotopkomplex aus Halbtrockenrasen, Brache, aufgelassene Steinbrüche mit Verbuschungsstadien	NSG-würdig, überwiegend regionale Bedeutung
HX 114	Ikenhausener und Nörder Wald südlich von Ikenhausen	ausgedehnte naturnahe Waldkomplexe, überwiegend mit Arten der Kalk-Buchenwälder	integriert NSG "Königsblick", teilweise NSG Erweiterungsvorschlag, teilweise regionale und lokale Bedeutung
HX 115	NSG "Nausenberg" östlich von Rimbeck und stillgelegte Bahnstrecke zwischen Rimbeck und Nörde	Hainbuchen-Haselnuss-Bestand und Reste eines Kalkhalbtrockenrasens	NSG "Nausenberg", regionale Bedeutung
HX 116	NSG "Menner Seihe"	Feuchtgebiet teilweise mit Erlenbestand, sowie mit Groß- und Kleinseggenried	NSG "Menner Seihe", regionale Bedeutung

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Begründung
HX 117	Edertal zwischen Großeneder und Lütgeneder sowie Mühlenbachtal zwischen Borgentreich und Heidemühle	Grünlandbereich mit Bachlauf und Hochstaudenfluren und Bruchwaldkomplex	teilweise NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale Bedeutung
HX 118	Tannenkopf südlich von Lütgeneder	Buchenwald und Feldgehölzkomplex auf Muschelkalkkrücken bzw. Basaltkuppe mit aufgelassenem Steinbruch, Glatthaferwiese	ND Vorschlag, lokale Bedeutung
HX 119	Eggeltalsystem mit NSG "Unteres Eggeltal" und NSG "Rösebecker Bruch" sowie Rietbruch	Bruchniederungen mit Fließgewässern, Grünlandbereichen aus Feuchtwiesen bis hin zu Mager- und Halbtrockenrasen, z.T. mit Orchideenstandorten und Kleingehölzen, Vorkommen von Eisvogel, Wasseramsel, Flußuferläufer, Wendehals etc.	teilweise NSG "Unteres Eggeltal" und NSG "Rösebecker Bruch", Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise NSG-würdig, überwiegend regionale Bedeutung
HX 120	Körbecker Bruch und Vorderbruch bei Körbecke	Feuchtgebiet mit Fließ- und Stillgewässern, Vorkommen von Trollblumen und anderer bemerkenswerter feuchteliebenden Arten	überwiegend NSG "Körbecker Bruch", Biotoptypen nach § 62 LG, regionale Bedeutung
HX 121	NSG "Schwiemelkopf" und Essenberg und Kuhrücken am Alstertal	Perlgrasbuchenwald mit gut entwickelter Krautschicht und starkem Baum- bis Altholz, Magergrünlandkomplex, z.T. mit Kalk-Magerrasen	im südlichen Teil FFH-Gebiet bzw. NSG "Schwiemelkopf", Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise NSG-würdig, teilweise internationale, überwiegend regionale Bedeutung
HX 122	Mittleres Diemeltal	Grünlandgeprägte Diemelaue z.T. mit Auewäldern, Fließgewässern und Röhricht	integriert liegt das NSG "Drachenholz-Diemelaue", teilweise NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale Bedeutung
HX 123	NSG "Asseler Wald"	unterschiedliche Waldtypen mit überwiegend Buchenbeständen, z.T. gut entwickelter Krautschicht, teilweise Waldmeister-Buchenkomplexe mit Übergängen zum Orchideenbuchenwald	NSG "Asseler Wald", überwiegend FFH-Gebiet, überwiegend internationale, teilweise regionale Bedeutung
HX 124	NSG "Kalkmagerrasen bei Ossendorf"	artenreicher Halbtrockenrasen und partiell Erlenwäldchen mit bruchartigem Charakter	überwiegend FFH-Gebiet bzw. NSG "Kalkmagerrasen bei Ossendorf", überwiegend internationale, teilweise lokale Bedeutung
HX 125	NSG "Desenberg" südwestlich von Daseburg	Magerrasen auf Basaltkegel mit Geologischer und Ökologischer Bedeutung	in Teilen FFH-Gebiet bzw. NSG "Desenberg", internationale Bedeutung
HX 126	NSG "Weldaer Berg" und Buchenwald südlich von Germete	Kalk-Buchenwaldkomplex und Kalk-Halbtrockenrasenflächen z.T. mit seltenen Moosen, Flechten und Pilzen	in Teilen FFH-Gebiet bzw. NSG "Weldaer Berg", Biotoptypen nach § 62 LG, teilweise LSG-würdig, teilweise internationale, landesweite und regionale Bedeutung
HX 127	Laubwaldkomplex und grünlandgeprägte Täler westlich von Welda mit den NSG "Iberg bei Welda" und "Schalkstal"	vielfältig strukturierter Biotopkomplex mit dominierenden Buchenbeständen, Vorkommen von Orchideen und Quellfluren und Seggenrieder, Grünlandflächen, Obstwiesen und Fließgewässern, teilweise Magerrasen	in Teilen FFH-Gebiet bzw. NSG "Iberg bei Welda" und "Schalkstal", teilweise NSG-würdig, überwiegend regionale, teilweise internationale Bedeutung
HX 128	Biotopverbund im Bereich der NSG "Hoppenberg" und "Weldaer Wald"	wärmeliebende Waldgebüschstadien und Kalkhalbtrockenrasen mit Steinbruch sowie Kalk-Buchenwälder mit Orchideenvorkommen	in Teilen FFH-Gebiet bzw. NSG "Hoppenberg" und "Weldaer Wald", teilweise internationale, regionale und lokale Bedeutung
HX 129	Buchenwaldbereich südöstlich von Wormeln	Orchideenbuchenwald und Kalk-Halbtrockenrasen	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale Bedeutung
HX 130	Diemelaue zwischen Warburg und Dalheim	Biotopkomplex mit Feldgehölzen, Gebüsch und Halbtrockenrasen, Diemelaue mit teilweise naturnahen Uferbereichen und reich strukturierten Grünlandflächen	NSG-würdig, Biotoptypen nach § 62 LG, überwiegend regionale Bedeutung, teilweise lokale Bedeutung
HX 131	NSG "Kalkmagerrasen bei Calenberg und Dalheim" und angrenzende Biotopkomplexe	Buchenwald mit Fließgewässer, Kalk-Magerrasen z.T. mit Obstgehölzen	überwiegend FFH-Gebiet bzw. NSG "Kalkmagerrasen bei Calenberg", Biotoptypen nach § 62 LG, LB Vorschlag, teilweise internationale und lokale Bedeutung

## **2.2 Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung**

### **Ziel 1**

**Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind wegen ihrer Bedeutung**

- **für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,**
- **die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,**
- **wegen der Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,**
- **für den Biotopverbund sowie**
- **der besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung zu erhalten und zu entwickeln.**

**Zur Erreichung dieses Ziels sind durch die nachfolgenden Fachplanungen, insbesondere durch die Landschaftsplanung, geeignete Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen.**

**Konkrete Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu planen und durchzuführen.**

### **Ziel 2**

**Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Funktionen führen können, sind grundsätzlich zu vermeiden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen ist der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Bedeutung der jeweils betroffenen Flächen für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung Rechnung zu tragen.**

### **Ziel 3**

**Geschützte Naturdenkmale sind als seltene Einzelschöpfungen der Natur in der Kulturlandschaft zu erhalten. Nachteilige Wirkungen und nachhaltige Schadeinflüsse auf die Objekte und ihren Umgebungsbereich sind zu vermeiden.**

### **Ziel 4**

**Der anerkannte Naturpark „Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald“ ist in seiner überregionalen Funktion für die landschaftsgebundene Erholung durch eine koordinierte Maßnahmenplanung zu sichern und zu entwickeln.**

### **Erläuterung:**

Mit schutzwürdigen Biotopen und sonstigen Landschaftselementen reich ausgestattete Kulturlandschaften sowie Landschaften mit hoher Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind besonders schutzbedürftig.

Innerhalb des Planungsraumes sind entsprechend strukturierte Landschaften und Elemente der historischen Kulturlandschaft jedoch noch weit verbreitet. Diese überwiegend dem Mittelgebirgsraum zuzuordnenden Bereiche heben sich von benachbarten Landschaftsräumen, insbesondere den urban geprägten Verdichtungs-

räumen oder den agrarisch sehr intensiv genutzten Bördelandschaften (z.B. Hellwegbörde, Warburger Börde) deutlich ab.

Insgesamt kommt weiten Teilen des Freiraums im Planungsraum daher eine herausgehobene Bedeutung für die Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu.

Die Darstellung als Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) trägt dem Schutzbedürfnis dieser Landschaftsfunktionen Rechnung.

Die konkreten Abgrenzungen der BSLE beziehen wesentlich

- die vorhandenen oder geplanten Ausweisungen von Landschaftsschutzgebieten
  - sowie die im ökologischen Fachbeitrag der LÖBF abgegrenzten Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopsystem
- mit ein.

Hierzu gehören insbesondere Landschaftsräume, die durch das Vorhandensein bzw. eine höhere Verdichtung von

- Waldgebieten und Waldrändern,
- Flächen mit Grünlandnutzung,
- Fließgewässern, Auenbereichen und Seen,
- Flächen mit Feldgehölzen, Gehölzsäumen, Hecken, Ackerrainen, Brachen, strukturreichen Gräben und Kleingewässern sowie
- Elementen der Kulturlandschaft wie Obstwiesen, strukturreichen Ortsrändern, Kopfbaumreihen, Alleen und Hohlwegen

geprägt werden.

Weiterhin sind auch die Flächen des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde, die überwiegend durch intensivere agrarische Nutzungen geprägt werden, als BSLE dargestellt.

Die Darstellungen der Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung erfassen einen hohen Flächenanteil des Planungsgebietes. Dabei ist von einer differenzierten Schutzbedürftigkeit auszugehen. Innerhalb der großräumigen Bereiche sind insbesondere die charakteristischen Landschaftsbestandteile, die naturnahen Biotoptypen, die nicht oder extensiv genutzten Flächen und die Randzonen zu Bereichen zum Schutz der Natur als Elemente des regionalen Biotopverbundes zu erhalten und zu entwickeln.

Entsprechend ihrer landesplanerischen Zielsetzung sind die BSLE in der Regel durch die nachgeordnete Fachplanung in die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten einzubeziehen.

Die Träger der Landschaftsplanung sollen durch konkrete Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen darauf hinwirken,

- typische Landschaftsstrukturen zu erhalten oder wiederherzustellen,
- charakteristische Landschaftsbestandteile zu erhalten,

- ökologische Systeme zu stabilisieren,
- günstige Voraussetzungen für den Arten- und Biotopschutz und für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu erhalten und zu verbessern,
- Räume mit besonderer Bedeutung für den Luftaustausch zu sichern,
- das klimatische Potential der Freiflächen sowie
- den Boden gegen Wasser- und Windabtragung zu schützen.

Neben den Bodennutzungsstrukturen sollen auch landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmale sowie Naturdenkmale in die Schutz- und Erhaltungsbemühungen einbezogen werden.

Vor Inanspruchnahme der BSLE für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind die Auswirkungen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Bedeutung der Flächen für die Erholungs- und Freizeitnutzung zu bewerten und in die Abwägung der unterschiedlichen Belange mit besonderem Gewicht einzustellen.

Bei einer mit den sonstigen Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbarten Flächeninanspruchnahme soll bei der Vorhabensgestaltung durch eine angemessene Bauweise und eine Eingliederung in die umgebende Landschaft den Schutzbedürfnissen der BSLE Rechnung getragen werden.

In den BSLE sind die entsprechenden Voraussetzungen für die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dazu gehört auch die Gewährleistung der Zugänglichkeit für die erholungsuchende Bevölkerung. Die Möglichkeiten der Erholungs- und Freizeitnutzung sollen durch ortsnahe sowie überörtliche, untereinander vernetzte und durchgängige Wander- und Fahrradwegenetze sichergestellt werden.

Das Planungsgebiet erfüllt aufgrund seiner attraktiven Kulturlandschaften nicht nur für die hier lebende Bevölkerung eine Erholungsfunktion, sondern ist auch unter überregionalen Gesichtspunkten ein bedeutender Raum für Erholung und Tourismus.

Neben dem Weserraum hat insbesondere der Naturpark „Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald“ eine überregionale touristische Attraktivität. Der Naturpark ist daher langfristig zu sichern und in seiner Attraktivität für landschaftsgebundene Naherholung (z.B. Wandern, Radfahren) und Tourismus weiterzuentwickeln.

Damit wird auch die überregionale Bedeutung des Planungsgebietes für die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Erholung, Sport- und Freizeitnutzung unterstrichen.

### 3. Wald

#### Ziel 1

**Der Wald ist in den dargestellten Waldbereichen wegen seiner Bedeutung für**

- **die nachhaltige Holzproduktion,**
- **die Sicherung des Naturhaushaltes (Klima, Boden, Wasser, Flora und Fauna),**
- **die Gliederung und visuelle Erscheinung der Landschaft,**
- **und die landschaftsbezogene Erholungsnutzung**

in seinem Bestand zu sichern und in seiner Struktur forstwirtschaftlich und ökologisch aufzuwerten.

Den großräumig zusammenhängenden Waldbereichen

- des Eggegebirges und des Waldnaturschutzgebietes Egge-Nord,
- des Ringelsteiner, Leiberger und Fürstenberger Waldes,
- des Brenkener und Niedertudorfer Waldes,
- der Waldgebiete Marshallshagen, Nonnenholz, Warburger Wald und Rimbecker Wald,
- sowie den größeren Waldgebieten des Oberwälder Landes (Stadtgebiete Bad Driburg und Brakel) und des Weserberglandes (Stadtgebiete Höxter und Beverungen)

kommt eine überregionale Bedeutung zu.

**Ziel 2**

In den waldarmen Teilbereichen der Kreise Höxter und Paderborn ist der Anteil der Waldflächen zu vermehren. Dabei sind vorrangig Waldflächen in Korridoren zwischen den bestehenden großflächigen Waldbereichen zur Schaffung von Waldverbundsystemen anzulegen.

**Ziel 3**

Flächen, die ökologisch wertvolle waldfreie Biotope darstellen, sind von Neuaufforstungen auszunehmen. In den im Plan dargestellten landwirtschaftlichen Kernzonen sind Neuaufforstungen zu vermeiden; ausgenommen sind Aufforstungen in waldarmen Bereichen, soweit sie zum Waldverbund bereits vorhandener Waldflächen beitragen.

**Ziel 4**

Die Inanspruchnahme von Wald darf in der regionalplanerischen Abwägung nur von Planungen und Maßnahmen überwunden werden, deren Bedarf nachgewiesen ist und die nicht an anderer Stelle außerhalb des Waldes realisierbar sind.

Eine Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener Waldflächen ist zur Sicherung der vielfältigen Funktionen der Waldflächen zu vermeiden.

Sofern Waldflächen für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, ist der Verlust durch funktionsbezogene Ersatzaufforstungen zu kompensieren. Auch die Inanspruchnahme der im Maßstab des Regionalplans nicht darstellbaren Waldflächen ist zu vermeiden.

**Erläuterung:**

Gemäß § 7 Landesforstgesetz (LFoG) erfüllt in Nordrhein-Westfalen der Regionalplan die Funktion des forstlichen Rahmenplans nach § 7 Bundeswaldgesetz, der die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen darstellt.

Die Gesamtwaldfläche im Plangebiet beträgt 71.861 ha. Das entspricht einem Flächenanteil von 29,4 %. Verglichen mit dem Anteil der Waldfläche in NRW von ca. 29 % liegt der Waldanteil im Planungsraum damit im landesweiten Durchschnitt. Allerdings sind die Waldflächen innerhalb des Planungsraumes sehr unterschiedlich verteilt.

Während im Umfeld der Stadt Paderborn, in der Lippeniederung unterhalb von Paderborn (Stadt Delbrück, Stadt Salzkotten) sowie in der Warburger Börde der Waldanteil sehr niedrig ist (Waldfläche in der Stadt Delbrück < 5 %), zeichnen sich die Kommunen im Bereich des Eggekamms und im Übergangsbereich zum südlich angrenzenden Sauerland durch hohe Waldanteile an der Gesamtfläche der Gemeinden aus.

Der Laubholzanteil liegt mit 60 % recht hoch und über dem Landesdurchschnitt (Laubholzanteil NRW = 45 %). Die Baumartenverteilung ist allerdings innerhalb des Planungsgebietes sehr unterschiedlich. Nadelholz ist im Bereich der Egge und der Senne konzentriert.

Die im Plangebiet relativ günstige Situation der Waldwirtschaft hat in Hinblick auf die im Westen angrenzenden sehr waldarmen Gebiete - wie der Soester Boerde und dem östlichen Münsterland - eine besondere überregionale Bedeutung.

Hinsichtlich der Altersstruktur dominieren die 21 – 40 jährigen (22 %) und die 41 – 60 jährigen (21 %) Bestände. In diesen Altersklassen ist vor allem die Fichte überdurchschnittlich stark vertreten (61 % der gesamten Fichtenfläche).

Hinsichtlich der Besitzartenverteilung dominiert mit 45 % Flächenanteil der Privatwald vor dem Staatswald mit 32 %. Kommunalwald ist mit 20 % und Bundeswald mit 3 % vertreten.

Der Wald erbringt vielfältige wirtschaftliche, soziale und ökologische Funktionen:

- Holzproduktion,
- Wirtschafts- und Einkommensfunktion,
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- Wasser- und Bodenschutz,
- Immissionsschutz (Lärm, Staub, Gerüche),
- Klimaschutz,
- Gliederung der Landschaft und Sichtschutz sowie
- Funktionen für Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen.

Entsprechend seiner wirtschaftlichen Bedeutung, seinen sozialen Leistungen für die Gesellschaft und seinen ökologischen und umwelthygienischen Funktionen sind die dargestellten Waldbereiche zu sichern.

In den waldarmen Gebieten ist der Waldanteil zu vergrößern. Dazu sind unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Situation Aufforstungsmöglichkeiten insbesondere im Rahmen von landschaftsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, der Landschaftsplanung und anderer Fachplanungen, wie z.B. des Lippeauenprogrammes, zu nutzen. Von Aufforstungen auszunehmen sind neben Flächen mit wertvollen wald-

freien Biotopen auch Flächen, die für die Landwirtschaft herausgehobene Bedeutung als landwirtschaftliche Kernzonen haben.

Gemäß dem LEP gelten solche Gebiete bzw. Gemeinden als waldarm,

- die im Verdichtungsraum einen Waldanteil unter 15 % und
  - in den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur einen Waldanteil unter 25 %
- der Gesamtfläche haben.

Auch die kleinen, häufig hofnahen Waldflächen und Feldgehölze sowie Restwaldflächen sind insbesondere in den waldarmen Bereichen des Plangebietes von Bedeutung für die oben genannten Waldfunktionen. Sie sollten daher im Rahmen der Bauleitplanung als Waldflächen ausgewiesen werden oder im Rahmen der Landschaftsplanung insbesondere in den Schutzbereich von Landschaftsschutzgebieten einbezogen werden.

Bei der Bewirtschaftung des Waldes sollen insbesondere im Staats- und Kommunalwald die Grundsätze der nachhaltigen Waldwirtschaft im Sinne des §1a LFoG Anwendung finden, um ökologisch wertvolle und waldbaulich stabile Bestände zu erhalten und zu entwickeln.

Diese Vorgaben sind im Rahmen der Pflege und Nutzung des Waldes zu erreichen durch

- eine standortgerechte Baumartenwahl,
- die Erhöhung des Laubwaldanteiles,
- die Bevorzugung von Naturverjüngungen anstelle von Kahlschlag sowie eine intensive Pflege der Jungbestände,
- den Aufbau naturnaher Altersbestände,
- die Erhaltung und Schaffung stabiler artenreicher Waldränder,
- die Erhaltung eines ausreichend hoher Anteils an Alt- und Totholz,
- die Durchführung von Waldflächenkalkungen unter Beachtung der Erfordernisse der Belange des Arten- und Biotopschutzes,
- die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Verhältnisse z. B. durch Zusammenlegung von Waldflächen (Bodenordnung),
- Verbesserung und Herstellung eines ausreichenden Waldwegenetzes, bei Bedarf begleitet durch bodenordnerische Maßnahmen,
- die Bevorzugung bestandsschonender Ernte- und Rückeverfahren,
- und die Schaffung eines angemessenen Wildbesatzes.

Als forstliche Planungsgrundlage sind möglichst flächendeckend Standortkartierungen durchzuführen und die Waldfunktionskartierung zu überarbeiten.

Als großflächiger, naturnaher Freiraum hat Wald große Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung. Der Erholungswert des Waldes ist durch gezielte Maßnahmen, z.B. Waldrandgestaltung, Anbau u.a. wegebegleitender landschaftsästhetisch wertvoller Baumarten, Schaffung von Ausblicken auf die freie Landschaft und Besucherlenkung im Rahmen der Bewirtschaftung zu fördern.

Im Bereich von touristischen Attraktionen in Waldbereichen ergeben sich Interessenkonflikte zwischen der Waldpflege und –bewirtschaftung und den Ansprüchen bzw. Erwartungen der Gesellschaft.

Für die öffentliche Forstverwaltung verbindet sich damit die Aufgabe, durch wirkungsvolle Informations- und Öffentlichkeitsarbeit Nutzungskonflikte transparent zu machen und durch Aufklärung zu minimieren.

Ist eine Inanspruchnahme von Wald für Maßnahmen unvermeidbar, ist eine angemessene funktionsbezogene Ersatzaufforstung durchzuführen.

Typische, besonders charakteristische naturnahe Waldbestände sollen durch Ausweisung als Naturwaldzellen im fachplanerischen Verfahren besonders geschützt werden. Sie sind Bestandteil der wissenschaftlichen Forschung und biogenetisches Reservat. In diesen Flächen soll die natürliche Waldentwicklung beobachtet und dokumentiert werden. Sie sind auch wichtiger Bestandteil im Biotopverbund.

Zugelassene Saatgutbestände sind wegen der Bedeutung für die Versorgung mit hochwertigem Saatgut zu erhalten. Kriterien für die Zulassung sind dabei die Lage, die Homogenität, die Massenleistung, die Güte des Holzes, die Form, der Gesundheitszustand und die Widerstandsfähigkeit der regionalen Bestände.

Die Naturwaldzellen und zugelassenen Saatgutbestände sind im forstlichen Fachbeitrag zum Regionalplan TA Paderborn - Höxter tabellarisch und kartenmäßig ausgewiesen.

## **4. Wasser**

### **4.1 Grundwasser- und Gewässerschutz**

#### **Ziel 1**

**In den dargestellten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind Nutzungen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasser- bzw. die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können, nur unter dauerhafter Gewährleistung der Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen sowie der Funktionen und Strukturen der Gewässer zulässig.**

**Werden Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz von Siedlungsbereichen überlagert, ist der wasserwirtschaftliche Vorsorgegrundsatz in der verbindlichen Bauleitplanung umzusetzen.**

**Soweit in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz in der Abwägung vorrangige Planungen und Maßnahmen zugelassen werden, sind diese so zu realisieren, dass das Grundwasser nicht durch Stoffeinträge belastet wird.**

**In den durch Karstgestein geprägten Bereichen des Planungsraumes (Paderborner Hochebene, Oberwälder Land, Weserbergland) ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben aufgrund der geringen Filterleistung der oberen Bodenschichten und der raschen Versickerung des oberflächlichen Wasserzuflusses in besonderem Maße der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung sicherzustellen, da hier eine besonders hohe Empfindlichkeit gegen Grundwasserverunreinigungen besteht.**

## **Ziel 2**

**Die bestehenden Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung sind bedarfsgerecht zu nutzen. Zur Sicherung der Wasserversorgung sind die Einzugsgebiete der nutzbaren Grundwasservorkommen und der oberirdischen Gewässer vor wassergefährdenden Nutzungen zu schützen und von nachteiligen Einwirkungen zu entlasten. Der Schutz und – soweit erforderlich - die Sanierung bestehender Grundwasserentnahmen hat Vorrang vor der Nutzung neuer Grundwasservorkommen.**

## **Ziel 3**

**Bei der Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung ist sicherzustellen, dass oberflächen- oder grundwasserabhängige Biotope in Bereichen zum Schutz der Natur nicht erheblich beeinträchtigt werden.**

### **Erläuterung:**

Durch die Darstellung von Bereichen für Grundwasser- und Gewässerschutz werden die im Landesentwicklungsplan dargestellten Gebiete mit Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen oder in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen, konkretisiert.

Die Darstellungen berücksichtigen

- die festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete für Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen,
- die festgesetzten und geplanten Heilquellenschutzgebiete.

Das Grundwasser ist auch entsprechend den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu schützen.

Soweit die bedarfsgerechte Darstellung von ASB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere der Bauleitplanung, sicherzustellen, dass die nachteiligen Wirkungen für die Einzugsgebiete durch geeignete Festsetzungen von Versickerungsmöglichkeiten für die Niederschläge quantitativ bzw. qualitativ gemindert werden.

Soweit die Darstellung von Abgrabungsflächen unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden.

Neben dem bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten haben die Karstbereiche, die sich über große Teile des Planungsraumes erstrecken, eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigungen. Diese Bereiche sind ergänzend in der Erläuterungskarte 3 dargestellt.

## **4.2 Oberflächengewässer**

### **Ziel 1**

**Alle Quellgebiete und Gewässersysteme, insbesondere die der Ems, der Lippe sowie die der Weser mit den Zuflüssen Diemel, Nethe, Emmer und Bever sind in ihrer Funktion als**

- **zentrale Bestandteile des Naturhaushaltes,**
- **Retentionsflächen für Hochwasserabfluss,**
- **vielfältige Lebensräume für Pflanzen und Tiere,**
- **Vernetzungselemente im Biotopverbund und**
- **System einer schadlosen Wasserabführung zu sichern und zu entwickeln.**

### **Ziel 2**

**Die Nutzung der Fließgewässer und stehenden Gewässer ist so zu regeln, dass**

- **die wasserwirtschaftlichen Ansprüche beachtet werden,**
- **den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes Rechnung getragen wird,**
- **und Gewässer in einem angemessenen Verhältnis auch für Freizeit-, Erholungs- und Sportzwecken dienen.**

### **Ziel 3**

**Die qualitativen und quantitativen Anforderungen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer im Sinne der Wasser-Rahmenrichtlinie sind durch die Bereitstellung eines ausreichenden Entwicklungsspielraumes zu gewährleisten. Entlang der Fließgewässer ist insbesondere auf Uferstreifen eine standortangepasste Entwicklung von Biotopelementen zu ermöglichen.**

**Die im Plangebiet vorkommenden stehenden und fließenden Gewässer sind unter Berücksichtigung ihrer Ufer, Auen und Quellbereiche in ihrer Struktur und Gewässerqualität zu erhalten und zu verbessern und landschaftsgerecht in die sie umgebenden Bereiche einzubinden.**

**In den Siedlungsbereichen ist zur Erreichung des Qualitätszieles „guter ökologischer und chemischer Zustand der Gewässer“ bzw. zu dessen Erhaltung sicherzustellen, dass die Gewässernutzungen, von denen eine Beeinträchtigung der Wasserqualität, der Lebensgemeinschaften und der Gewässerstruktur ausgehen, durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden bzw. verhindert werden.**

### **Ziel 4**

**Die zeichnerisch als Oberflächengewässer dargestellte Aabach-Talsperre ist in ihrer Zweckbestimmung für die Trinkwasserentnahme zu sichern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen.**

## **Erläuterung:**

Der Gesamtzustand eines Gewässers misst sich nicht allein an der Qualität des Wassers (Gewässergüte), gleichbedeutend ist der ökologische Gesamtzustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer und Auen.

Trotz weitgehender Abwasserreinigung ist eine Restbelastung des Wassers zu verzeichnen. Ein relevanter Belastungsfaktor ist der vielerorts schlechte strukturelle Zustand der Gewässer. Die allgemeinen Güteanforderungen formulieren als allgemeines wasserwirtschaftliches Güteziel, dass im Gewässer eine der Güteklasse II (mäßig belastet) entsprechende Lebensgemeinschaft erhalten oder wiederhergestellt werden soll.

Erst eine gemeinsame vergleichende Betrachtung von qualitativen (Wässergüte) und strukturellen (Strukturgüte) Güteklassen ermöglicht eine umfassende Gütebeurteilung im Gewässerschutz.

Aufbauend auf dem hohen technischen Stand der Abwasserreinigung können die angestrebten Verbesserungen dadurch erreicht werden, dass die strukturellen Defizite in und an den Gewässern beseitigt werden.

An fast allen Hauptfließgewässern ist der terrestrische Bereich als mehr oder weniger stark geschädigt einzustufen. Es fehlt ein an der Größe des Fließgewässers ausgerichteter Bereich entlang der Gewässer, in dem sich naturnahe Biotopelemente entwickeln können.

Fließgewässerabschnitte sind daher soweit möglich in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Dabei ist insbesondere auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer zu achten. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen und der Schaffung naturnaher Uferbereiche bedarf der Kooperation aller Beteiligten, besonders der Mitwirkung der Landwirtschaft und der Kommunen.

Auftretende Nutzungskonflikte können durch bodenordnerische Maßnahmen minimiert werden.

## **4.3 Retentionsräume/Hochwasserschutz**

### **Ziel 1**

**Die im Plangebiet dargestellten Überschwemmungsbereiche (Flächen, die im Fall eines hundertjährigen Hochwassers überschwemmt werden) sind, soweit sie noch nicht rechtsverbindlich überplant oder bereits bebaut sind, als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.**

**Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlicher Bebauung, freizuhalten. Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 31 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zulässig.**

### **Ziel 2**

**Die in Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsflächen, die in Überschwemmungsbereichen liegen und die noch nicht durch rechtskräftige Pläne umgesetzt bzw. in Anspruch genommen sind, sollen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen, sondern vorrangig wieder dem Retentionsraum zugeführt werden.**

### **Ziel 3**

**Bei ausgebauten und eingedeichten Gewässern sind die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch naturnahe Gewässerentwicklung und Deichrückverlegung zu nutzen.**

### **Ziel 4**

**Im Einzugsgebiet der Fließgewässer ist verstärkt auf einen Rückhalt und verlangsamen Abfluss des Wassers hinzuwirken.**

#### **Erläuterung:**

Die Überschwemmungsbereiche werden entsprechend der Karte der hochwassergefährdeten Bereiche des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (- LANUV - ehemals Landesumweltamt NRW) dargestellt.

Hochwässer sind natürliche Ereignisse. Höhe und zeitlicher Ablauf der Hochwässer werden durch die Art der Flächennutzungen im Einzugsgebiet der Gewässer (insbesondere durch Versiegelungen und Nutzungen mit raschem Oberflächenwasserabfluss), Ausbau der Gewässer und Verkleinerung der natürlichen Retentionsräume negativ beeinflusst. Gleichzeitig wird das Schadensrisiko durch die Nutzung der Überschwemmungsbereiche für Siedlungszwecke und andere hochwasserempfindliche Nutzungen erhöht.

Um Auswirkungen der Hochwässer nachhaltig zu vermindern, ist einerseits die Pflege und Verbesserung der herkömmlichen Schutzeinrichtungen und des Abflussmanagement erforderlich. Andererseits ist es erforderlich, die Nutzungen im gefährdeten Bereich und im gesamten Einzugsgebiet der Flüsse so zu beeinflussen, dass Hochwässer in ihren schädlichen Wirkungen vermieden und gemindert werden. Vordringlich ist dabei die Erhaltung und Vergrößerung der noch vorhandenen Abfluss- und Retentionsräume und ihre Freihaltung von Siedlungen und anderen ungeeigneten Nutzungen.

Da auch in deichgeschützten Gebieten kein absoluter Schutz gegen Überschwemmungen besteht, sollten auch hier hochwasserempfindliche Nutzungen zur Minderung des Schadenspotentials möglichst vermieden werden.

Um Retentionsräume zu erhalten und das Schadenspotential nicht weiter zu erhöhen, sollen in Flächennutzungsplänen dargestellte, aber noch nicht realisierte bzw. in Bebauungsplänen umgesetzte Siedlungsflächen, die bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen überschwemmt würden, zurückgenommen werden und als Retentionsraum erhalten und entwickelt werden.

Bereiche, in denen der Regionalplan Überschwemmungsbereiche und Siedlungsbereiche (ASB, GIB) überlagernd darstellt, weisen auf besondere Überschwemmungsrisiken für die vorhandenen Siedlungen hin. Die Begründung neuer Baurechte und die Genehmigung einzelner Vorhaben richten sich auch hier nach § 31 b Abs. 4 WHG.

Soweit vorhandene Bebauung bzw. verbindlich ausgewiesene Siedlungsflächen im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt und mit der zeichnerischen Darstellung als Überschwemmungsbereich überlagert sind, soll dies die Gefährdung hervorheben und zu angepassten Bauweisen und Schutzmaßnahmen anregen. Für die im Regionalplan zeichnerisch nicht als Siedlungsbereich dargestellten Ortslagen gilt Entsprechendes.

Aus Maßstabsgründen enthalten die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche auch Flächen, die bei hundertjährigen Hochwasserereignissen nicht überschwemmt werden. Unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind bauliche Nutzungen auf hochwasserfreien Flächen innerhalb der Überschwemmungsflächen grundsätzlich zulässig; es ist Aufgabe der jeweiligen Antragsteller, in den Verfahren nach § 32 LPIG nachzuweisen, dass es sich tatsächlich um hochwasserfreie Flächen handelt.

## **B.III. Heimische Bodenschätze und langfristige Rohstoffsicherung**

### **Ziel 1**

Die Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze („Abgrabungsbereiche“) sind als Vorranggebiete zur Gewährleistung von Abgrabungsvorhaben und zur nachhaltigen Sicherung der oberflächennahen Bodenschätze von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Die Darstellung der Abgrabungsbereiche erfolgt in zwei zeitlich gestaffelten Prioritätsstufen.

Abgrabungsvorhaben sind zunächst in den Bereichen der Prioritätsstufe I zu realisieren. Die Bereiche der Prioritätsstufe II sind erst dann in Anspruch zu nehmen, wenn benachbart liegende Bereiche der Prioritätsstufe I ausgebeutet sind oder gewichtige betriebliche Gründe gegen die Inanspruchnahme oder vollständige Rohstoffausbeutung der Flächen der Prioritätsstufe I sprechen (z.B. mangelnde Flächenverfügbarkeit, ungeeignete Materialvorkommen).

### **Ziel 2**

Abgrabungsvorhaben und -erweiterungen sind in den Bereichen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze zu konzentrieren.

Außerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche sind Abgrabungen nur im Einzelfall zulässig, soweit

- das Vorhaben in Zusammenhang mit räumlich benachbarten Maßnahmen erfolgen soll, bei denen ein erheblicher Rohstoffbedarf vorhanden ist (z.B. Straßenbau, Deichbau) oder
- besondere standortbezogene Gründe dafür vorliegen, dass ein Abbauvorhaben in den ausgewiesenen Vorrangbereichen nicht sinnvoll ist.

### **Ziel 3**

Um den Flächenverbrauch für neue Abbauvorhaben möglichst gering zu halten und die Vorkommen oberflächennaher Bodenschätze zu schonen, sind

- Abgrabungen im Rahmen der jeweiligen Genehmigungen möglichst vollständig auszubeuten und zu verwerten,
- bereits ausgebeutete Abgrabungsstellen daraufhin zu überprüfen, ob durch Nachentnahmen und Vertiefungen weitere Rohstoffe gewonnen werden können,
- bei künftigen Abgrabungsvorhaben in Abhängigkeit von der Qualität und Mächtigkeit der Lagerstätte und unter Abwägung mit weiteren öffentlichen Belangen entsprechend dem Stand der Technik möglichst große Abbautiefen festzusetzen, sowie
- verstärkt Recyclingstoffe, Substitute und nachwachsende Rohstoffe, insbesondere durch die öffentliche Hand, einzusetzen.

### **Ziel 4**

Nassabgrabungen sind bei besonderer Eignung (z.B. Nähe von Ortslagen), entsprechender Nachfrage und unter Abwägung mit anderen Belangen bedarfsgerecht für Nachfolgenutzungen der Erholungs- Sport- und Freizeitaktivitäten bereitzustellen.

**Die in der freien Landschaft gelegenen Nassabgrabungen sind unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Freizeit, des Sportes und der Angelfischerei vorrangig für Ziele des Natur- und Artenschutz bereitzustellen und zu entwickeln.**

**Die im Plangebiet liegenden Steinbrüche und sonstigen Trockenabgrabungen sind im Rahmen der Planung der Folgenutzung landschaftsgerecht in die Umgebung einzugliedern oder bevorzugt für Zwecke des Arten- und Biotop-schutzes zu entwickeln.**

#### **Ziel 5**

**Nassabgrabungsvorhaben sind in der Nähe von Flüssen und Bächen auf der Grundlage vorhandener fließgewässertypologischer Leitbilder so zu gestalten, dass sie in Form, Größe, Tiefe und Lage weitgehend natürlichen Auengewässern ähneln, um die Regeneration fließgewässer- und auentypischer Lebensräume zu fördern.**

**Die Nassabgrabungen im Niederungsbereich der Weser und der Lippe sind in der Regel so zu gestalten, dass sie maximal 100 m an die jeweiligen Gewässer heranreichen, um die Bemühungen zur Renaturierung dieser Gewässer in gewachsenem Boden zu unterstützen.**

#### **Ziel 6**

**Die in der Erläuterungskarte 4 „Oberflächennahe Rohstoffe“ dargestellten Rohstoffvorkommen sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hinsichtlich eines möglichen Verlustes ihrer Nutzbarkeit in die Abwägung der Belange aufzunehmen.**

#### **Ziel 7**

**Die im Bereich des Steinbruches bei Bleiwäsche liegende Höhle, die als Naturdenkmal „Höhle bei Bleiwäsche – Malachitdom“ gesichert ist, besitzt erhebliche naturwissenschaftliche Bedeutung. Bemühungen, dieses Naturdenkmal langfristig zu erhalten, sind zu unterstützen.**

#### **Erläuterung:**

Die im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter dargestellten Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze („Abgrabungsbereiche“) sind gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Plan-Verordnung zum LPIG als Vorranggebiete im Sinne des § 13 Abs. 5 LPIG anzusehen. Gemäß Satz 2 dieser Vorschrift haben Vorranggebiete zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten.

Die Darstellung der Abgrabungsbereiche als Vorranggebiete gewährleistet, dass diese Flächen von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden müssen. Planungen und Maßnahmen, durch welche die Rohstoffgewinnung mit erheblichem Mehraufwand und Kosten verbunden wären, sind nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Auch die nachgeordneten Planungsträger sind aus der landesplanerischen Zielsetzung heraus verpflichtet, die dargestellten Abgrabungsbereiche von konkurrierenden irreversiblen Planungen und Vorhaben freizuhalten.

In welchem Umfang die Abgrabungsbereiche für den Abbau von Bodenschätzen tatsächlich genutzt werden können, wird in den fachgesetzlich vorgeschriebenen Verfahren entschieden.

Im Planungsgebiet stehen vor allem in den Flussniederungen von Weser und Lippe hochwertige Kiese und Sande für die Versorgung der Bauwirtschaft an.

Im Bereich der Sennelandschaft sind reine Sande und Quarzsande zu finden, die ebenfalls in der Bauindustrie sowie für andere Spezialprodukte benötigt werden.

Im Bereich des Paderborner Landes, des nördlichen Sauerlandes und des Oberwälder Landes (nördlicher Kreis Höxter) stehen großflächig Kalksteinvorkommen an. In den Bereichen, die sich aufgrund ihrer Mächtigkeit, der spezifischen Materialeigenschaften oder aufgrund von sonstigen günstigen betrieblichen Rahmenbedingungen besonders für den Gesteinabbau eignen, sind überwiegend mittelständische Steinbruchbetriebe tätig, die den Kalkstein überwiegend zu Schottern verarbeiten. Besonders hervorzuheben sind die im südlichen Stadtgebiet von Paderborn vorhandenen Kalkmergelgruben, aus denen ein benachbartes Zementwerk beliefert wird.

Neben Kalksteinen wird im Bereich der Weser auch kleinräumig roter und grauer Wesersandstein für die Herstellung hochwertiger Werksteine genutzt.

Vier im Planungsraum ansässige Ziegelwerke bauen Ton-/Tonstein ab, der im Planungsraum überwiegend kleinräumig verteilt ist.

Die Darstellung der Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze dient der Sicherung des Bedarfes an heimischen Rohstoffen für einen Zeitraum von ca. 30 Jahren und übersteigt die im LEP geforderte 25-jährige Versorgungssicherheit. Diese Vorgehensweise erfolgt im Rahmen der modellhaften Erarbeitung des Regionalplans im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde, um den Abgrabungsunternehmen eine höhere Flexibilität zu ermöglichen und sie weniger abhängig von jeweiligen Flächenverfügbarkeiten zu machen. Im Gegenzug wird auf die Darstellung von Reservegebieten verzichtet.

Soweit im Maßstab 1 : 50.000 sinnvoll darstellbar, ist eine Differenzierung der jeweiligen Abgrabungsbereiche in zwei Prioritätsstufen erfolgt, um den an Planungsprozessen beteiligten Stellen den sukzessiven Verlauf größerer Abgrabungsbereiche aufzuzeigen und die vollständige Ausbeutung von Abgrabungsbereichen besser steuern zu können.

Für die Darstellung des Umfangs an Abgrabungsbereichen ist die Ermittlung des künftigen Rohstoffbedarfes maßgeblich. Dabei wurde auf das „Gutachten zur Prognose der mittelfristigen Nachfrage nach mineralischen Baurohstoffen“, herausgegeben vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Forschungsberichte des BBR, Heft 85, 1998 „BBR-Gutachten“) als Datenbasis zurückgegriffen; als Orientierungsrahmen wurde konkret der mittlere Prognosepfad des Gutachtens für die Planungsregion zugrunde gelegt. Das BBR-Gutachten betrachtet den künftigen Bedarf an Kiesen und Sanden sowie an Festgesteinen zusammenfassend und geht dabei von einer teilweisen Substituierbarkeit dieser Rohstoffe aus (z.B. zwischen Schottern aus Kiesen und gebrochenen Festgesteinen im Tiefbau und der Betonherstellung).

Ergänzend hat die Bezirksplanungsbehörde eigene Zahlen über die Bedarfe der vergangenen Jahre ausgewertet und eigene Bedarfsannahmen auf der Grundlage von intensiven Gesprächen mit den im Planungsraum tätigen Firmen und örtlich zuständigen Abgrabungsbehörden ermittelt. Diese Herangehensweise wurde insbesondere auch für den Rohstoff Ton/Tonstein gewählt, da das BBR-Gutachten für diesen Rohstoff keine näheren Aussagen macht.

Auf diesem Weg wurden auch die in allen bestehenden Abgrabungen vorhandenen Restmengen abgeschätzt und in die Bedarfsrechnung aufgenommen.

Die Möglichkeit, Primärrohstoffe durch Recycling-Material (Sekundär-Rohstoffe) zu ersetzen, wurde bei der Ausweisung von Abgrabungsbereichen dadurch berücksichtigt, dass die Bedarfsprognose des BBR das Recyclingpotential der jeweiligen Planungsregionen bereits in seine Prognosen mit einbezogen hat.

Weiterhin hat die Bezirksplanungsbehörde berücksichtigt, dass der überwiegend ländlich strukturierte Planungsraum Paderborn – Höxter in der Bilanz der Exporte und Importe von Rohstoffen eine stärkere Versorgungsfunktion für benachbarte Planungsräume, beispielsweise das Ruhrgebiet, übernimmt. Da das BBR-Gutachten allein die Eigenbedarfe der jeweiligen Planungsregionen berücksichtigt, liegen die von der Bezirksplanungsbehörde ausgewiesenen Mengen an Sand, Kies und Festgestein daher über den aus den Angaben des BBR-Gutachten zu ermittelnden Bedarfen.

Das besondere Bedürfnis der im Planungsraum ansässigen Zementindustrie nach einer langfristigen Planungs- und Versorgungssicherheit wurde über eine entsprechend langfristig orientierte Bereichsausweisung berücksichtigt (ca. 50 Jahre). Die dafür zugrunde gelegten Mengen wurden als eigene Rohstoffkomponente - Kalkstein für die Zementproduktion – in die Bedarfsberechnung aufgenommen und insoweit in der Bilanz nicht zu Lasten der anderen Rohstoffe bzw. Betriebsstandorte angerechnet.

Ergänzend zu den dargestellten Abgrabungsbereichen werden wertvolle Rohstoffvorkommen im Planungsgebiet in der Erläuterungskarte 4 „Oberflächennahe Rohstoffe“ dargestellt. Über diese Erläuterungskarte werden die Belange einer langfristigen Rohstoffversorgung im Planungsraum auch für anderen Planungsverfahren dargelegt und sollen in entsprechende Abwägungsprozesse Eingang finden.

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen hat für die im Regierungsbezirk Detmold anstehenden Lockersedimenten Sand, Kies und Ton Detail-Karten erarbeitet, die bei künftigen Planungsentscheidungen als eine Entscheidungsgrundlage mit herangezogen werden können.

Insbesondere für den Rohstoff Kies ist die Flächenverfügbarkeit bereits heute stark eingeschränkt durch die Überlagerung vieler Rohstoffvorkommen in den Flussniederungen der Weser und Lippe mit Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen, wasserwirtschaftlich bedeutsamen Grundwasserfördergebieten und wertvollen Naturräumen.

Für die hier tätigen Unternehmen gewinnt es daher an Bedeutung, ihre mittel- bis langfristige betriebliche Ausrichtung auf die Gewinnung alternativer Rohstoffe auszurichten (z.B. Recyclingmaterial, Festgestein).

Die Abgrabungsbereiche wurden auf der Grundlage

- von Gesprächen mit den im Planungsraum tätigen Unternehmen,
- der vom Geologischen Dienst NRW bereitgestellten Karten über wertvolle Rohstoffvorkommen,
- der prognostizierten Rohstoffbedarfe der nächsten 30 Jahre,

- und nach Abwägung mit anderen Belangen, insbesondere durch Ermittlung von Nutzungskonflikten durch Überlagerungen mit anderen Nutzungsansprüchen und Festsetzungen (z.B. Siedlungen, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Biotopverbundstrukturen) planerisch ermittelt und dargestellt.

Entsprechend der im Landesentwicklungsplan NRW formulierten Ziele,

- die Fortschreibung der Abgrabungsbereiche in Gebieten vorzunehmen, die aufgrund ihrer grundsätzlichen Ausstattung die notwendigen Voraussetzungen bieten
- und zukünftige Abgrabungsbereiche in Zuordnung zu bislang dargestellten Abgrabungsbereichen räumlich zu konzentrieren,

erfolgte die Darstellung der Abgrabungsbereiche weitgehend in Zuordnung zu den bereits vorhandenen Abgrabungen, so dass neue Abgrabungsansätze im Freiraum weitgehend vermieden werden.

Belastende Auswirkungen, die von Abgrabungen auf den Naturhaushalt und andere Raumnutzungen oder Nutzungspotentiale ausgehen können, werden somit auf möglichst wenige Landschaftsräume konzentriert.

Um einer ungesteuerten Entwicklung von neuen Abgrabungsvorhaben entgegenzuwirken, sind die Darstellungen von Abgrabungsbereichen mit einer Konzentrationswirkung verbunden. Abgrabungen sind in den dargestellten Bereichen zu konzentrieren und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb dieser Abgrabungsbereiche zugelassen werden.

Standortbezogene Gründe können insbesondere dann vorliegen, wenn in den bestehenden Abgrabungsbereichen die quantitativen oder qualitativen Erwartungen oder Voraussetzungen an den Abbau nicht erfüllt werden.

Soweit erforderlich, soll die Fortschreibung der Abgrabungsbereiche jedoch bedarfsgerecht in größeren räumlichen Komplexen erfolgen, um ein günstiges Verhältnis zwischen Flächenverbrauch und Rohstoffgewinnung zu erreichen. Dies ist insbesondere durch die Darstellung kompakter Abgrabungsbereiche von einer Mindestgröße von 10 ha, für die Regionalplan-Änderungsverfahren durchzuführen sind, zu gewährleisten.

Im Rahmen der konkreten Vorhabengenehmigungen soll grundsätzlich durch entsprechende Nebenbestimmungen darauf geachtet werden, dass ein hoher technischer Abbaustandard im Interesse geringerer Freirauminanspruchnahmen, zur optimalen Ausbeutung der Rohstoffe und zur Ressourcenschonung erreicht wird. Dieser Anspruch ist mit dem Interesse an einer ökologisch und landschaftlich qualitativ hochwertigen Gestaltung der Abgrabungen in Einklang zu bringen.

Beim Einsatz von Recyclingstoffen kommt insbesondere der öffentlichen Hand eine Vorbildwirkung zu.

Im Bereich der Weser- und Lippeniederung stehen viele Abgrabungsbereiche in einem Nutzungskonflikt mit naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Interessen. Diese Bereiche sind für eine naturnähere Gestaltung der Fließgewässer zu entwickeln („Lippeauenprogramm“).

Das natürliche Vorkommen von Kiesen ist im Planungsraum jedoch weitgehend auf diese Flussniederungen beschränkt. Alternative Standorte stehen außerhalb der Flussniederungen daher kaum zur Verfügung. Teile der Flussniederungen oder der benachbarten Räume sind darüber hinaus durch Siedlungen oder Siedlungsansätze im Außenbereich (z.B. landwirtschaftliche Höfe), Infrastruktureinrichtungen, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche (z.B. NSG „Gunnewiesen“) oder wasserwirtschaftliche Nutzungen für die Trinkwassergewinnung einer realistischen Alternativenprüfung entzogen. Auf die Ausweisung von Abgrabungsbereichen in den Flussniederungen kann daher nicht verzichtet werden.

„Aus gewässerökologischen Gründen und im Hinblick auf den Hochwasserschutz benötigen die Lippe und die Weser Schutz- und Entwicklungstreifen. Abgrabungsvorhaben sollen hier einen Abstand von 100 Metern zu den vorhandenen Uferlinien einhalten. Da der überwiegende Teil der Uferbereiche insbesondere der Lippe durch vorhandene oder bereits genehmigte Abgrabungen bereits in Anspruch genommen worden ist, ist diese Breite an der Lippe nur noch an wenigen Stellen verfügbar. Um ein Mindestmaß an naturnaher Gewässerentwicklung in Richtung des "guten ökologischen Potentials" nach der EU-WRRL zu ermöglichen, ist der noch verfügbare Raum zwischen der Lippe und den vorhandenen und bereits genehmigten Abgrabungen – soweit rechtlich möglich - für den Gewässer- und Hochwasserschutz zu erhalten. In diesen Bereichen können Ausgleichsmaßnahmen für Abgrabungen zugelassen werden, wenn sie im Einklang mit dem Gewässer- und Hochwasserschutz stehen.

Die Forderung nach der Einhaltung eines Abstandes von 100 Metern zwischen Abgrabungen und dem Verlauf der Lippe und der Weser gemäß Ziel 5 bezieht sich insoweit auch auf Abgrabungsbereiche mit bereits genehmigten Abgrabungsflächen. Soweit aus den bestehenden Vorhabensgenehmigungen bislang kein rechtlicher Anspruch auf konkrete Abgrabungen innerhalb des oben genannten 100 Meter-Streifens abzuleiten ist bzw. am Rand gelegene Flächen als Abstands-, Betriebs- oder Kompensationsflächen festgelegt sind, sollen diese im Bereich des 100-Meter-Streifens zur Lippe oder zur Weser nicht durch spätere Teilgenehmigungen in Anspruch genommen werden. Der Erhalt von ausreichenden Abstandstreifen für spätere Gewässeroptimierungen hat in diesem 100-Meter-Erhaltungstreifen Vorrang vor der im Ziel 3 angesprochenen vollständigen Ausbeutung von Abgrabungen.“

Bei besonderer Eignung (z.B. Nähe von Ortslagen) und entsprechender Bedarfsnachfrage sollen Nassabgrabungen unter Abwägung mit anderen Belangen bedarfsgerecht für Nachfolgenutzungen der Erholung, Sport- und Freizeitaktivität bereitgestellt werden.

Neben den als Bereich mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ dargestellten Bereichen

- Abgrabungskomplex „Godelheim“ Stadt Höxter und
- Abgrabung „Lippesee bei Sande“, Stadt Paderborn

kommen insbesondere die folgenden Nassabgrabungen für eine Entwicklung mit der Schwerpunktfolgenutzung Freizeit und Erholung in Betracht:

- Freizeitgelände „Axelsee“ in der Stadt Beverungen,
- Abgrabung „Großer Bentfelder See“ in der Stadt Delbrück.

Die übrigen in der freien Landschaft liegenden Nassabgrabungen sind unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Erholungs- und Freizeitnutzung, des Sportes und der Angelfischerei schwerpunktmäßig für Ziele des Natur- und Artenschutz bereitzustellen und zu entwickeln.

Da das Spektrum der Folgenutzungen von Trockenabgrabungen sehr vielfältig sein kann, bleibt die Festlegung der Folgenutzung den konkreten Vorhabensgenehmigungen vorbehalten. In begründeten Fällen erfolgt eine Einbeziehung in Bereiche zum Schutz der Natur bereits auf der Ebene der Regionalplanung (insbesondere bei besonderem Arten- und Biotoppotential im Umfeld des Abgrabungsbereiches).

## **B.IV. Freizeit und Erholung**

### **Ziel 1**

**Für die Bevölkerung sind insbesondere innerhalb der Siedlungsbereiche und im siedlungsnahen Umfeld Freiräume für Zwecke der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu sichern, zu entwickeln und zu pflegen.**

### **Ziel 2**

**Die Attraktivität des Planungsraumes für Tourismus (Tages-, Wochenend- und Ferienerholung) ist zu sichern, durch Angebote im Bereich der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung weiterzuentwickeln und gemeinde- und kreisübergreifend zu vernetzen (siehe Erläuterungskarte 5).**

**Schwerpunkte der Sicherung und Entwicklung im Bereich Freizeit, Erholung und Tourismus sind**

- **Städte und Ortschaften mit einem hohen touristischen Potential wie Kur- und Erholungsorte, Orte mit historischen Orts- und Stadtkernen oder besonderen, dem touristischen Erlebnisbereich zuzuordnenden Merkmalen,**
- **naturnahe oder strukturreiche kulturlandschaftlich bedeutsame Landschaften, die bereits jetzt hohe Attraktivität oder Erlebnispotential haben,**
- **Bereiche, die durch naturkundliche, landschaftliche, historische oder kulturell besonders herausragende Objekte oder Einrichtungen geprägt werden und**
- **Bereiche mit besonderen Angeboten für Freizeit, Sport und Erholung z.B. besonders attraktive, überörtlich bedeutsame Radwege- und Wanderwegenetze, Campingplätze, Wohnmobilhäfen und Ferienhausgebiete, Freizeitseen, Golfplätze, Wild-, Tier- und Freizeitparke, Thermen und Spassbäder (siehe Erläuterungskarte 5).**

### **Ziel 3**

**Die im Regionalplan dargestellten überregional bedeutsamen Freizeitanlagen sind für entsprechende Nutzungen zu sichern. Sie sind bedarfsgerecht und umwelt- und sozialverträglich zu planen und umzusetzen; bereits vorhandene Anlagen sind in ihrer Attraktivität als Ziel für die Tages-, Wochenend- und Ferienerholung zu erhalten und weiterzuentwickeln.**

### **Ziel 4**

**Baulich geprägte Freizeiteinrichtungen wie Wochenend-, Ferienhausgebiete und Campingplätze sind, soweit in den weiteren Zielen oder Erläuterungen keine entgegenstehenden Aussagen getroffen werden, in den dargestellten Bereichen mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ anzulegen oder vorhandenen Ortslagen unmittelbar zuzuordnen bzw. in die allgemeinen Siedlungsbereiche zu integrieren.**

**Größere baulich geprägte Anlagen für Sport und Freizeit sind ebenfalls dem Siedlungsraum zuzuordnen bzw. in die allgemeinen Siedlungsbereiche zu integrieren.**

**Bei der Anlage und Erweiterung der oben genannten Freizeiteinrichtungen und der baulich geprägten Anlagen für Sport und Freizeit sind die Belange des Na-**

turschutzes und der Landschaftspflege, des Gewässerschutzes sowie die Leistungsfähigkeit der öffentlichen und privaten Infrastruktur zu berücksichtigen. Eine gute Erreichbarkeit durch den ÖPNV ist sicherzustellen und der Charakter des aufzunehmenden Ortsteils bei den Erweiterungen angemessen zu berücksichtigen.

Durch Freizeit- und Erholungsanlagen dürfen keine neuen Siedlungsansätze im Freiraum entstehen.

#### **Ziel 5**

Die Errichtung raumbedeutsamer Freizeiteinrichtungen, die nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt sind (z.B. Golfplätze), ist in der freien Landschaft an die Voraussetzung zu binden, dass die Vorhaben

- mit den im Regionalplan dargestellten Freiraumfunktionen vereinbar sind,
- mit Blick auf die potentiellen Nutzer gut erreichbar sind,
- und möglichst naturnah erstellt sowie durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen in die Umgebung eingebunden werden.

#### **Ziel 6**

Die Kur- und Erholungsorte sind in ihrer Funktion und Bedeutung langfristig zu sichern. Dabei ist die infrastrukturelle Ausstattung auf die Kur- und Erholungsbelange auszurichten.

#### **Erläuterung:**

Im Planungsraum sollen für die Erholung, Sport- und Freizeitnutzung geeignete Bereiche gesichert werden. Dabei ist davon auszugehen, dass das Bedürfnis der Bevölkerung nach freiraumbezogenen Erholungs-, Sport- und Freizeitaktivitäten in den letzten Jahren gestiegen ist. Dies betrifft sowohl traditionelle Erholungs- und Freizeitaktivitäten wie Spazieren gehen, Wandern und Radfahren als auch stärker sportlich orientierte bzw. dem „Fitness“- oder „outdoor-adventure“- Bereich zuzuordnende Aktivitäten wie Jogging, Nordic-Walking, Mountainbiking, Kanuwandern, Klettern. etc.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch Freizeitaktivitäten, die früher nur von einem kleinen Teil der Bevölkerung betrieben wurden (z.B. Pferdehaltung und Reiten, Golfsport, Motorsport, etc.), heute weiter verbreitet sind.

Neben den örtlichen Erholungsfunktionen (überwiegend Feierabend- und Wochenenderholung) erfüllt der Planungsraum aufgrund seiner natürlichen und kulturellen Ausstattung und Erlebnisqualität auch regionale und überregionale Funktionen für den Tourismus.

Daher sind sowohl für die Erholungs- und Freizeitvorsorge der eigenen Bevölkerung als auch hinsichtlich der Ausnutzung touristischer und wirtschaftlicher Chancen weitere Anstrengungen der öffentlichen Hand zum landschaftsangepassten Ausbau der Erholungs-, Sport- und Freizeitangebote geboten.

Die Regionalplanung kann insbesondere auf die Sicherung der überregional bedeutsamen Freiräume als Voraussetzung für landschaftsorientierte Erholung und Tourismus hinwirken und stellt abgrenzbare regional bedeutsame Bereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ dar. Die konkrete Planung

und Bereitstellung der zum Teil spezialisierten Erholungs- und Freizeitinfrastrukturen obliegt den nachgeordneten Planungen (insbesondere der Bauleitplanung, Landschaftsplanung und Naturparkplanung).

Die Erholungseignung der Landschaft wird wesentlich mitbestimmt durch

- die Vielfalt der landschaftlichen Strukturen mit hohem Erlebnischarakter sowie
- das weitgehende Fehlen von industriell-städtischen Siedlungselementen und störenden Immissionen (Lärm, Gerüche).

Um die Erholungseignung und den Wert der Landschaft als wesentliche Grundlage eines landschaftsbezogenen Tourismus zu erhalten und zu entwickeln, ist es daher von besonderer Bedeutung,

- geeignete Landschaftsräume, insbesondere siedlungsnahe Landschaftsräume und Landschaften mit einem hohen Grundpotential für Erholung und Tourismus (hohe Geländemorphologie, Gewässerreichtum, günstige Verteilung von Wald- und Offenlandbereichen, große unzerschnittene Landschaftsbereiche) ungestört zu erhalten,
- in geeigneten Erholungsbereichen gliedernde und belebende Elemente weiter zu vermehren,
- in waldreichen Gebieten die bestehenden Grünlandtäler und sonstige Offenlandbereiche zu erhalten,
- Biotop-, arten-, und strukturreiche Landschaften zu erhalten.

Um den mit der Erholungsnutzung verbundenen Verkehr möglichst gering zu halten, sollte darauf hingewirkt werden, dass die Erholungsbereiche von Wohnsiedlungen und von Haltepunkten des öffentlichen Verkehrs möglichst auf Fuß- und Radwegen zu erreichen sind. Außerdem sollen Verbindungen mit den innergemeindlichen Grünzügen angestrebt werden und überörtlich miteinander verbundene Rad- und Wanderwege gesichert, weiterentwickelt und unterhalten werden.

Die im Planungsgebiet regionalplanerisch dargestellten Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen sind gekennzeichnet durch ein enges Miteinander von großen Freiraumbereichen und eingestreuten Teilflächen mit starker baulicher Prägung. Um diese Funktionsmischung als regionalplanerisches Ziel auch zeichnerisch, das heißt bereichsbezogen, darstellen zu können, ist es erforderlich, von der Ermächtigung des § 3 Abs. 4 Plan-Verordnung vom 10.05.2005 Gebrauch zu machen und ein qualifiziertes Planzeichen zu entwickeln.

In den so gekennzeichneten Räumen wird der Bereich durch die Außenlinie abgegrenzt. Innerhalb der Bereiche ist die jeweilige Teilfunktion durch die farbliche Darstellung konkretisiert.

Zu den regional bedeutsamen Bereichen mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“ gehören:

- die Freizeitanlage „Höxter-Godelheim“, Stadt Höxter:  
Die Darstellung dient der Sicherung und Weiterentwicklung eines überwiegend nicht mehr in Betrieb befindlichen Abgrabungskomplexes für gewässerorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen sowie der Wochenend- und Ferienerholung.

- die Freizeitanlage „Lippesee Schloß Neuhaus“, Stadt Paderborn:  
Die Darstellung dient der Sicherung und Weiterentwicklung eines überwiegend nicht mehr in Betrieb befindlichen Abgrabungskomplexes für gewässerorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen sowie der Wochenend- und Ferienerholung;
- die Freizeitanlage „Mittelalterliche Erlebniswelt Wünnenburg“, Stadt Bad Wünnenberg:  
Die Darstellung dient der Errichtung eines themenorientierten Freizeitparks. Die „Mittelalterliche Erlebniswelt Wünnenburg“ soll das mittelalterliche Leben und Arbeiten einer Burganlage mit Dorf und Bauernhof darstellen und erlebbar werden lassen.

Im Bereich der Freizeitanlage sind ausschließlich Anlagen vorgesehen, die der mittelalterlichen Burganlage mit Dorf dienen, sowie erforderliche Nebenanlagen wie Parkplätze, Sanitärgebäude, etc. Ausgeschlossen sind – auch als Nebenanlagen – Beherbergungseinrichtungen wie Hotels oder Ferienwohnungen.

Für die Freizeit- und Erholungsanlage „Mittelalterliche Erlebniswelt Wünnenburg“ ist eine leistungsfähige, bedarfsgerechte ÖPNV-Anbindungen, insbesondere an die nächstgelegenen Haltepunkte im Schienenpersonenverkehr, sicherzustellen.

Auch die übrigen Freizeit- und Erholungsanlagen sollen mit dem ÖPNV zu erreichen sein.

Freizeitwohneinrichtungen wie Wochenend-, Ferienhausgebiete und Campingplätze dürfen außer in den Freizeit- und Erholungsanlagen nur in direkter Zuordnung zu vorhandenen Ortslagen angelegt werden oder sollen in diese integriert werden. Hierdurch soll eine ungelenkte Entwicklung mit der Folge, dass Landschaftsbereiche, die auch für die Erholung der übrigen Bevölkerung von großer Bedeutung sind, mit Freizeitwohnsitzen durchsetzt werden, verhindert werden. Baulich geprägte Freizeitanlagen müssen grundsätzlich in den dargestellten Siedlungsbereichen errichtet werden.

Im Planungsgebiet sind mehrere Heilbäder, Kurorte und Erholungsorte vorhanden. Diese haben eine besondere gesundheitspolitische Bedeutung. Neben der ambulanten Krankenversorgung und der Versorgung in Akutkrankenhäusern stellt das Kurwesen das dritte große medizinische Versorgungssystem des Gesundheitswesens dar.

Der Kurort- und Erholungsortcharakter wird neben den ortsbezogenen Kureinrichtungen und angepassten Bauweisen auch durch besonders geeignete Erholungsbereiche wesentlich geprägt. Sowohl die innergemeindlichen Grünflächen als auch die Erholungsgebiete in der Umgebung haben innerhalb der unterschiedlichen Kur- und Therapieziele für die Gesundheit und Genesung der Menschen eine besondere Funktion. Diese Freiraumbereiche sollten daher durch konkurrierende Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

## **B.V. Infrastruktur**

### **1. Verkehrsinfrastruktur**

#### **1.1 Straßenverkehr**

##### **Ziel 1**

Das dargestellte raumbedeutsame Straßennetz des Planungsgebietes ist zügig umzusetzen bzw. zu sichern und funktionsgerecht zu unterhalten. Dem Ausbau vorhandener Straßentrassen, dem Bau von Ortsumgehungen sowie notwendigen Netzlückenschlüssen ist Vorrang vor dem Bau von neuen Straßenverbindungen einzuräumen.

##### **Ziel 2**

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Verbesserungen in der großräumigen Verknüpfung des Planungsgebietes, einer leistungsfähigen Erschließung innerhalb des Planungsgebietes, der nachhaltigen Entlastung zahlreicher Siedlungsschwerpunkte, der Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualitäten dieser Siedlungsschwerpunkte sowie der Verbesserung ihrer Standortqualitäten kommt der vorrangigen Umsetzung folgender Maßnahmen eine besondere Dringlichkeit aus regionalplanerischer Sicht zu:

- **Aus- bzw. Neubau der B 64n als großräumig bedeutsamer West-Ost-Achse im Planungsgebietes im Abschnitt Brakel/Hembsen bis Höxter, in Verbindung mit einer Entlastung der Ortsdurchfahrten Höxter/Ottbergen und Höxter/Godelheim.**
- **Entlastung der Ortsdurchfahrt Beverungen im Zuge der B 83n, in Verbindung mit einer notwendigen Verbesserung der Verkehrsbedienung im Grenzraum der Bundesländer Niedersachsen, NRW und Hessen auf dieser Landesgrenzen überschreitenden, überregional bedeutsamen Nord-Süd-Achse.**
- **Entlastung der Ortsdurchfahrt Salzkotten im Zuge der B 1n, in Verbindung mit einer Verbesserung der Verkehrsbedienung auf dieser überregional bedeutsamen Verkehrsachse zwischen dem nordwestlichen Planungsgebiet um das Oberzentrum Paderborn und dem mittelzentralen Verflechtungsraum Geseke/Lippstadt.**
- **Entlastung der Ortsdurchfahrt Bad Wünnenberg im Zuge der großräumig bedeutsamen Nord-Süd-Achse B 480n, in Verbindung mit einer Verbesserung der straßenverkehrlichen Verknüpfung des Plangebietes mit dem benachbarten Hochsauerlandkreis.**

##### **Ziel 3**

Bei Planung und Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen im Plangebiet sind die verkehrlichen und siedlungsräumlichen Belange sowie die Belange des Freiraumschutzes ausgewogen zu beachten.

Bei der Wahl der Trassierungselemente sind neben der Funktion und Bedeutung der Maßnahme im Netzzusammenhang auch den Belangen des Städtebaues und des Denkmalschutzes, den Belangen der Verkehrssicherheit, den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie den naturschutzrechtlich

und wasserwirtschaftlich vorgegebenen Schutzzwecken gleichrangig Rechnung zu tragen.

#### **Ziel 4**

Bei Neubaumaßnahmen ist im landschaftspflegerischen Begleitplan zu prüfen, in wie weit eine Entsiegelung der entlasteten bzw. nicht mehr benötigten Straßenabschnitte möglich ist. Darüber hinaus ist ein möglicher Rückbau vom jeweils zuständigen Straßenbaulastträger zu prüfen.

#### **Ziel 5**

Beim Aus-, Neu- und Rückbau von Straßen ist den verkehrstechnischen Belangen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im besonderen Maße Rechnung zu tragen. Die Aufgabenträger des ÖPNV sind in die Planungen frühzeitig und umfassend einzubinden.

#### **Ziel 6**

Die in der zeichnerischen Darstellung mit unterbrochener Liniensignatur aufgeführten Trassen stellen aufgrund ihres Planungsstandes bzw. aufgrund der noch zu klärenden planungsrechtlichen Fragen keine räumliche Festlegung des zukünftigen Trassenverlaufs dar. Die öffentlichen Planungsträger haben im Rahmen ihrer Planungen darauf zu achten, dass die zukünftige Linienfindung möglich bleibt.

#### **Ziel 7**

Den Bedürfnissen des Fahrradverkehrs und einer Verbesserung der Verkehrssicherheit im Planungsgebiet ist durch einen natur- und umweltverträglichen Ausbau eines möglichst straßenbegleitenden, interkommunal abgestimmten und zusammenhängenden Radwegenetzes Rechnung zu tragen. Dabei ist vor allem auf die Anbindung zentraler Versorgungseinrichtungen, Schulstandorte und Einrichtungen des Freizeit- und Tourismusverkehrs zu achten und auf eine enge Verknüpfung mit dem ÖPNV hinzuwirken. Im Planungsgebiet ist der Auf- bzw. Ausbau des zwischenörtlichen Radwegenetzes vorrangig im südlichen und östlichen Kreisgebiet Paderborn und im gesamten Kreisgebiet Höxter zu verbessern.

#### **Erläuterung:**

Als Vorgabe für das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte raumbedeutsame Straßennetz dienen die gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW (vgl. Erläuterungskarte 6), die gemeinsam mit den bestehenden Bundesfern- und Landesstraßen zu einem Netz verknüpft sind. Um Doppeldarstellungen von Bestand und Planung zu vermeiden, werden in der zeichnerischen Darstellung in diesen Fällen in der Regel die jeweiligen Trassenplanungen aufgeführt. Das raumbedeutsame Straßennetz korrespondiert mit dem System der Entwicklungsachsen des LEP NRW und wird vervollständigt durch weitere „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“. Diese verbinden die Siedlungsbereiche untereinander und mit den Entwicklungsschwerpunkten, sonstigen aufkommensstarken Verkehrsziel- und -quellbereichen sowie den Schnittstellen mit anderen Verkehrsträgern. Das dargestellte Straßennetz ist so gestaltet, dass die wichtigen raumbedeut-

samen Funktionen und Bereiche des Planungsgebietes entsprechend der zentralörtlichen Gliederung des Landes miteinander verknüpft und in das übergeordnete Netz eingebunden sind.

Planung und Bau des heutigen Straßennetzes orientierte sich in der Vergangenheit überwiegend an den Mobilitätsbedürfnissen des motorisierten Individualverkehrs (MIV), die ihrerseits u. a. von der räumlichen Siedlungsstruktur, der Flächennutzung und den geographischen Gegebenheiten bestimmt sind. Der traditionelle Zielkatalog eines bedarfsgerechten und sicheren Verkehrsablaufes ist im Rahmen einer zukünftig stark einzuschränkenden Notwendigkeit eines weiteren Aus- und vor allem Neubaus des Straßennetzes vorrangig um Zielsetzungen bezüglich einer nachhaltigen Trassenplanung und –umsetzung zu erweitern. Dabei sind neben einer Verbesserung der Lebensqualität und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung in verstärktem Maße die Begrenztheit der Ressourcen und die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen zu berücksichtigen.

Den Interessen des ÖPNV an einer sicheren, schnellen, direkten und flächendeckenden Bedienung seiner Kunden ist bei allen zukünftigen Maßnahmen der Straßennetzgestaltung Vorrang einzuräumen.

Die von der Stadt Steinheim gewünschte Verbesserung der Anbindungssituation der L 827 an die B 252 (Ostwestfalenstraße) durch eine kleinräumige Verlegung der Landesstraße östlich der Kernstadt, wird insbesondere aus siedlungsräumlichen Gründen als regionalplanerisch erwünschte Netzverbesserungsmaßnahme betrachtet.

Aufgrund ihrer regionalen Verkehrsbedeutung als Zubringer zum Flughafen Paderborn/Lippstadt sind die Landesstraßen 637 (Salzkotten – Büren/Ahden) und 751 (Büren/Wewelsburg – Salzkotten) in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

## **1.2 Schienenverkehr und Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**

### **Ziel 1**

**Das dargestellte Schienennetz des Planungsgebietes ist zu erhalten und bedarfsgerecht, leistungsfähig sowie umweltschonend auszubauen. Die Voraussetzungen für eine verstärkte Nutzung der schienengebundenen Verkehrsmittel sind durch eine Optimierung der Trassenausnutzung, der Funktionalität und Gestaltung der Verknüpfungspunkte von schienengebundenen und nicht schienengebundenen Verkehrsträgern und der Bedienungsqualitäten zu verbessern. Die das Planungsgebiet betreffenden Streckenmaßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes und der Verkehrsinfrastrukturbedarfsplanung NRW sind zügig umzusetzen. Die Zielsetzungen der regionalplanerisch abgestimmten Nahverkehrspläne sind dabei vorrangig zu beachten. Planungen und Maßnahmen, die eine umfassende oder teilweise Reaktivierung des ganz oder teilweise eingestellten Betriebes auf einer Schienenstrecke oder den bedarfsgerechten Ausbau des Schienennetzes im Planungsgebiet beeinträchtigen oder unmöglich machen, sind auszuschließen.**

## **Ziel 2**

Die im Zuge einer großräumigen Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung verlaufende Schienenstrecke (Hamm)-Paderborn-(Kassel) der Mitte-Deutschland-Verbindung ist so zu ertüchtigen, dass die bestehenden Engpässe insbesondere im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf der Strecke behoben werden und eine durchgängige Streckenhöchstgeschwindigkeit von 200 km/h erreicht werden kann. Dabei ist vorrangig eine größtmögliche betriebliche Unabhängigkeit des SPNV vom Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) anzustreben. Die raumordnerisch abgestimmte Neubaustreckenplanung im Bereich Paderborn/Benhausen ist mit Vorrang umzusetzen.

Die bestehende Verbindungsqualität für das Plangebiet auf der Schienenstrecke (Hamm)-Paderborn-(Kassel) im SPFV in die Landeshauptstadt Düsseldorf und in das hessische Oberzentrum Kassel ist zu erhalten und in grenzüberschreitender Abstimmung als umsteigefreie Beziehung zu gestalten. Dabei sind die Bahnhöfe Paderborn, Altenbeken und Warburg als Systemhalte im hochwertigen Fernverkehrsnetz zu betreiben und bedarfsgerecht auszubauen. Eine leistungsfähige Verknüpfung mit dem SPNV ist in diesen Bahnhöfen sicherzustellen, der Übergang zu den sonstigen Systemen des ÖPNV zu optimieren.

Die zentrale Funktion der Knoten Paderborn, Altenbeken und Warburg bei der Verknüpfung der Schienenverbindungen im Planungsgebiet ist dabei auch im Hinblick auf den landesweiten Taktfahrplan im SPNV zu gewährleisten.

## **Ziel 3**

Die Attraktivität und Leistungsfähigkeit des SPNV zwischen den beiden ost-westfälischen Oberzentren Bielefeld und Paderborn im Zuge der Schienenstrecke Paderborn-Hövelhof-(Bielefeld) ist zu optimieren. Dabei sind vorrangig und mit besonderer Dringlichkeit alle notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen als Voraussetzung für die Verwirklichung der Zielsetzungen der abgestimmten Nahverkehrspläne der zuständigen SPNV/ÖPNV-Aufgabenträger umzusetzen. Auf die erstellte Machbarkeitsstudie zur Streckenertüchtigung und die vorliegende fahrplantechnische Untersuchung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

## **Ziel 4**

Die im Zuge einer großräumigen Entwicklungsachse verlaufende Schienenstrecke zwischen dem Oberzentrum Paderborn, dem niedersächsischen Mittelzentrum Holzminden und in Weiterführung den niedersächsischen Oberzentren Braunschweig und Hannover ist in grenzüberschreitender Abstimmung in ihrer Attraktivität und Leistungsfähigkeit durch Verbesserung ihrer Infrastruktur und eine Anschlussverbesserung in Holzminden zu optimieren.

## **Ziel 5**

Die Schienenverbindung zwischen Paderborn-Altenbeken-(Detmold-Herford) besitzt über die Planungsgebietsgrenzen hinaus ein erhebliches, großräumig bedeutsames Potential im Schienenverkehr. Vor allem im Zuge der z. Z. nur eingleisig geführten Strecke zwischen Himmighausen-Sandebeck-(Detmold-Herford) sind die notwendigen Maßnahmen zur Ausschöpfung dieses Potenti-

als zu ergreifen. Dabei ist neben einer notwendigen Optimierung der Streckeninfrastruktur auch die Errichtung eines zweiten Gleises auf diesem Streckenabschnitt zu prüfen.

Die Planungsträger haben im Rahmen ihrer Planungen darauf zu achten, dass die angestrebte Optimierung der Schienenverbindung nicht beeinträchtigt oder unmöglich gemacht wird.

#### **Ziel 6**

Die derzeit weder im Personen- noch im Güterverkehr bediente Schienenverbindung der Almetalbahn zwischen Paderborn und Büren ist in ihrem Bestand zu sichern, durch infrastrukturelle Maßnahmen zu verbessern und eine Reaktivierung des Personenverkehrs auf dem gesamten Streckenabschnitt vordringlich anzustreben. In grenzüberschreitender Abstimmung ist die Option einer Reaktivierung der Strecke über Büren hinaus nach Brilon (Verknüpfung mit der Oberen Ruhrtalbahn) und in Verlängerung bis ins hessische Willingen, mit Anschluss an die reaktivierte Schienenstrecke Korbach-Kassel, zu prüfen.

#### **Ziel 7**

Von besonderer regionalplanerischer Bedeutung ist eine Anbindung des Regionalflughafens Paderborn/Lippstadt an den Schienenpersonenverkehr (siehe auch Kapitel B.V.1.5). In diesem Zusammenhang ist vordringlich der Neubau einer Schienenstrecke zwischen der Almetalbahn und dem Flughafengelände anzustreben. Die in der zeichnerischen Darstellung aufgeführte Trasse stellt aufgrund ihres Planungsstandes keine räumliche Festlegung des zukünftigen Trassenverlaufs dar. Die Planungsträger haben im Rahmen ihrer Planungen darauf zu achten, dass die zukünftige Linienfindung möglich bleibt.

#### **Ziel 8**

Die an der Universität Paderborn entwickelte „Neue Bahntechnik Paderborn“ (RailCab) ist bei der Durchführung der Test- und Probephase zu unterstützen. Für die Erprobung des RailCab-Einsatzes in einem 1:1-System ist der Betrieb auf einer Referenzstrecke, insbesondere im Hinblick auf eine schienenverkehrliche Anbindung des Regionalflughafens Paderborn/Lippstadt, im Planungsgebiet zu prüfen.

#### **Ziel 9**

Die derzeit ausschließlich im Güterverkehr bediente Schienenverbindung zwischen Hövelhof-(Gütersloh-Versmold) ist durch infrastrukturelle Maßnahmen zu verbessern und für eine Reaktivierung des Personenverkehrs technisch vorzubereiten. Eine Wiederaufnahme der Bedienung im SPNV ist für den gesamten Streckenabschnitt zwischen Hövelhof und Versmold auf der Grundlage einer abgestimmten Zielsetzung der zuständigen ÖPNV-Aufgabenträger anzustreben.

#### **Ziel 10**

Die stillgelegte und derzeit nur noch zwischen Warburg/Scherfede und Borgentreich/Borgholz mit Schienenfahrzeugen befahrbare Schienenstrecke Warburg/Scherfede-Beverungen ist in ihrem Bestand als Trasse zu sichern. Die Durchgängigkeit des Trassenzuges ist zu erhalten und nicht durch bauliche

Nutzungen zu verhindern. Dabei kann die Trasse insbesondere im Stadtgebiet Beverungen auch anderen, ökologisch verträglichen Nutzungen (z.B. Wanderweg, Radweg, Grünzug etc.), die eine mögliche Reaktivierung als Schienenstrecke nicht dauerhaft verhindern, zugeführt werden.

#### **Ziel 11**

Im Oberzentrum Paderborn sind die Voraussetzungen für die bedarfsgerechte Umsetzung eines Stadtbahnkonzeptes zu erhalten bzw. zu schaffen.

#### **Ziel 12**

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie zur Erhöhung der Reisegeschwindigkeiten des Schienenverkehrs im Planungsgebiet sind bestehende höhengleiche Bahnübergänge vorrangig zu beseitigen bzw. bedarfsgerecht auf dem Stand der Technik zu sichern.

#### **Ziel 13**

Die bestehende Bedienungsqualität auf dem Schienennetz des Planungsgebietes im SPNV ist auf der Grundlage der regionalplanerisch abgestimmten Nahverkehrspläne zu erhalten, eine weitere Verbesserung ist anzustreben.

Auf der Schienenstrecke Paderborn-Altenbeken-(Hameln-Hannover) ist die Qualität der Bedienung in grenzüberschreitender Abstimmung als umsteigerungsfreie Beziehung zu gestalten.

#### **Ziel 14**

Die z. Z. im Schienenverkehr bedienten Bahnhöfe und Haltepunkte des Planungsgebietes sind in ihrer Funktion zu sichern und auf der Grundlage des regionalplanerisch abgestimmten Nahverkehrsplanes in ihrer funktionalen Qualität zu verbessern. Dies gilt insbesondere für den Paderborner Hauptbahnhof und den Bahnhof Altenbeken. Die Bahnhöfe und Haltepunkte des Planungsgebietes sind zu leistungsfähigen und bedarfsgerechten Verknüpfungspunkten des Schienenverkehrs mit den untergeordneten Verkehrssystemen des ÖPNV und des Individualverkehrs (IV) auszubauen. Planungen und Maßnahmen, die diesen Ausbau ganz oder teilweise beeinträchtigen oder verhindern, sind auszuschließen.

Reaktivierungen derzeit nicht bedienter Bahnhöfe und Haltepunkte sowie die Neueinrichtung von Haltepunkten im Planungsgebiet sind auf der Grundlage des regionalplanerisch abgestimmten Nahverkehrsplanes zu prüfen und vorzunehmen. Dabei ist vorrangig die vorhandene sowie die geplante siedlungsräumliche Struktur des Planungsgebietes und damit verbunden die Notwendigkeit einer leistungsfähigen Anbindung aufkommensstarker Siedlungsbereiche an den SPNV den Planungen zu Grunde zu legen.

Zur Verbesserung der Erschließung des Oberzentrums Paderborn im SPNV ist auf die Neueinrichtung eines Haltepunktes in Paderborn/Schloß Neuhaus hinzuwirken, sowie die Neueinrichtung eines innerstädtischen Haltepunktes Paderborn-Rosentor zu prüfen. Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund der geplanten siedlungsräumlichen Entwicklung in Paderborn/Elsen auch die Reaktivierung des Haltepunktes Bahnhof Elsen zu prüfen.

#### **Ziel 15**

**Der ÖPNV im Planungsgebiet ist, auf der Grundlage des vom zuständigen Aufgabenträger in Abstimmung mit den benachbarten ÖPNV-Aufgabenträgern und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung erstellten Nahverkehrsplanes, als integriertes Gesamtnetz in seiner Leistungsfähigkeit, Netzdichte und Bedienungsqualität bedarfsgerecht weiter zu entwickeln und als attraktive, umweltentlastende Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV) auszubauen. Dabei ist das ÖPNV-Netz so zu entwickeln, dass die Siedlungsbereiche sowie die übrigen Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens im Planungsgebiet, ausgerichtet an den qualitativen Bedienungserfordernissen der zentralörtlichen Gliederung und unter Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Verkehrsbeziehungen, eine leistungsfähige Anbindung aufweisen. Dabei sind die verkehrstechnischen Belange des ÖPNV besonders zu berücksichtigen.**

#### **Ziel 16**

**Die Wettbewerbschancen des schienen- und des straßengebundenen ÖPNV sind durch eine abgestimmte siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planung zu verbessern. Dabei muss sich die Bauleitplanung in verstärktem Maße an der vorhandenen und geplanten ÖPNV-Struktur orientieren und die Voraussetzungen für eine zunehmende Verlagerung von Verkehrsanteilen vom MIV zum ÖPNV schaffen.**

#### **Ziel 17**

**Das Grundnetz im ÖPNV des Planungsgebietes wird vom Schienennetz gebildet. Das Netz des straßengebundenen ÖPNV ist im Rahmen eines abgestimmten Konzeptes an den Bahnhöfen und Haltepunkten mit diesem funktionsgerecht zu verknüpfen. Eine Konkurrenz der verschiedenen Systeme des ÖPNV untereinander ist auf der Grundlage der abgestimmten Nahverkehrspläne auszuschließen.**

**In den schienenfernen Räumen des Planungsgebietes ist ein an den zentralörtlichen Verflechtungen orientiertes, leistungsfähiges, straßengebundenes ÖPNV-Netz zu entwickeln und in das ÖPNV-Gesamtnetz zu integrieren. Dabei sind insbesondere die Verbindungen zwischen dem Oberzentrum Paderborn und den Mittelzentren im Kreis Höxter sowie den schienenfernen Räumen des Planungsgebietes durch schnelle Direktverbindungen bzw. durch kurze Umsteigeverbindungen auf den SPNV zu optimieren. Die verkehrlichen Angebote der Buslinien sind in Linienbündel zusammenzufassen, um für die jeweiligen Teilgebiete eine integrierte Planung des Busangebotes zu ermöglichen. Die Laufzeiten der Linienkonzessionen innerhalb von Linienbündel sind zu harmonisieren.**

#### **Ziel 18**

**Vor allem in den Mittelzentren und im Oberzentrum des Planungsgebietes sind die Möglichkeiten der bevorrechtigten Beschleunigung und einer Verbesserung der Verkehrssicherheit des ÖPNV zu prüfen und zu nutzen.**

### **Ziel 19**

**Die zentralen Haltepunkte des ÖPNV im Planungsgebiet sind funktionsgerecht so zu gestalten, dass in ihnen ein kurzer und attraktiver Übergang zwischen den Verkehrsmitteln des ÖPNV untereinander und vom ÖPNV auf den IV und umgekehrt ermöglicht wird.**

### **Ziel 20**

**Die Übergangstarife in die benachbarten Verbundräume sind zu vereinheitlichen. Dabei kommt insbesondere der Verwirklichung des Zieles eines einheitlichen ÖPNV-Tarifsystemes für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippe, sowie einer grenzüberschreitenden Tarifregelung zwischen dem Planungsraum und den niedersächsischen und hessischen Verbundräumen eine besondere Bedeutung zu.**

### **Ziel 21**

**Die spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse von Frauen, Kindern, Senioren und behinderten Menschen sind bei der Ausgestaltung des ÖPNV zu berücksichtigen.**

### **Erläuterung:**

Aufgrund seiner besonderen Leistungsfähigkeit beim schnellen Transport größerer Verkehrsmengen im Personen- und Güterverkehr, verbunden mit seinem vom übrigen Verkehr weitgehend unbeeinflussten Ablauf, stellt der Schienenverkehr im Vergleich zum MIV die deutlich umwelt- und raumverträglichere Verkehrsart für das gesamte Planungsgebiet dar. Der Bestandssicherung sowie der qualitativen, auch bzgl. den von ihnen ausgehenden Emissionen, Verbesserung und dem bedarfsgerechten, umweltschonenden Ausbau des Schienennetzes und der Schienenbedienung im Planungsgebiet kommt daher regionalplanerisch eine besondere Bedeutung zu (vgl. Erläuterungskarte 7).

Auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW), der Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes und der Verkehrsinfrastrukturbedarfsplanung NRW bietet die Regionalisierung der Verantwortung für den SPNV/ÖPNV eine große Chance, die in der Vergangenheit unkoordinierte und in ihrer Tendenz häufig negative Entwicklung dieser Verkehrssysteme im Sinne einer an den spezifischen Bedürfnissen und Gegebenheiten des Planungsgebietes ausgerichteten Verkehrsplanung nachhaltig zu verändern. Zuständig für Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV/ÖPNV sind nach dem ÖPNVG NRW die kommunalen Aufgabenträger der Region.

Wichtigstes Instrument und Grundlage für die künftige Gestaltung des SPNV/ÖPNV im Planungsgebiet ist der vom Aufgabenträger für seinen Zuständigkeitsbereich aufgestellte und mit Priorität umzusetzende Nahverkehrsplan.

Zur Sicherung und zur Verbesserung des SPNV/ÖPNV sind im Nahverkehrsplan auf der Grundlage der vorhandenen und geplanten Siedlungs- und Verkehrsstrukturen sowie einer Prognose der zu erwartenden Verkehrsentwicklung Ziele und Rahmenvorgaben für das betriebliche Leistungsangebot und seine Finanzierung sowie die Investitionsplanung festzulegen. Der Rahmen für das betriebliche Leistungsangebot hat die für die Abstimmung der Verkehrsleistung des ÖPNV notwendigen Mindestan-

forderungen für Betriebszeiten, Zugfolgen und Anschlussbeziehungen an wichtigen Verknüpfungspunkten darzustellen sowie die Ausrüstungsstandards der im ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge vorzugeben. Bei den Aussagen zur Investitionsplanung ist der voraussichtliche Finanzbedarf anzugeben. Der Nahverkehrsplan hat darüber hinaus die Struktur und Fortentwicklung der gemeinschaftlichen Beförderungsentgelte und -bedingungen zu enthalten. Der Nahverkehrsplan soll für die Aufgabenträger eine tragfähige und finanziell realistische Grundlage für die qualitative und quantitative Ausgestaltung des ÖPNV in ihrem Verantwortungsbereich schaffen. Er soll ein zwischen den Aufgabenträgern abgestimmtes Vorgehen bei der Ausgestaltung des ÖPNV sichern, das den bestehenden und noch zu entwickelnden verkehrlichen Verflechtungen genügt. Er soll darüber hinaus von der Genehmigungsbehörde berücksichtigungsfähige Aussagen zur Erteilung von Liniengenehmigungen enthalten.

Bei seiner Aufstellung sind die vorhandenen Verkehrsstrukturen und die Ziele der Raumordnung zu beachten. Darüber hinaus hat er die Belange des Umweltschutzes und des Städtebaues sowie die Vorgaben der Verkehrsinfrastrukturbedarfsplanung NRW zu berücksichtigen.

Von besonderer Bedeutung ist darüber hinaus die grenzüberschreitende Abstimmung des Aufgabenträgers des Planungsgebietes mit den benachbarten Verbundräumen unter Berücksichtigung der gegebenen wirtschaftlichen Verflechtungen und der vorhandenen Verkehrsbeziehungen.

Von herausragender Bedeutung für die zukünftige Entwicklung und Optimierung der SPNV/ÖPNV-Infrastruktur ist eine verstärkte Verzahnung und ein wechselseitiger Vollzug mit einer nachhaltigen Entwicklung der Siedlungsbereiche im Planungsgebiet (vgl. Erläuterungskarte 8). Leistungsfähige Schienenverkehrsträger können nur dann erhalten und ausgebaut werden, wenn langfristig ein entsprechendes Verkehrsaufkommen für die Schiene gewährleistet ist. Dazu ist es notwendig, dass sich die bauliche Entwicklung und die Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens, zu denen auch die räumlichen Arbeitsplatzkonzentrationen, Einkaufszentren, Freizeit- und Erholungszentren, zentrale Versorgungseinrichtungen, Schulstandorte etc. zählen, um die Haltepunkte des Schienenverkehrs konzentrieren. Abseits der vorhandenen Schieneninfrastruktur können auch die straßengebundenen ÖPNV-Systeme die regionale Erschließungsfunktion übernehmen, wenn sie ausreichend leistungsfähig sind und damit die Erreichbarkeit der Siedlungsbereiche und der zentralen Funktionsbereiche der Mittel- und des Oberzentrums im Planungsgebiet in vergleichbarer Qualität sicherstellen. Voraussetzung für die Tragfähigkeit von SPNV/ÖPNV-Linien ist eine ausreichende Größenordnung eines Siedlungsbereiches. Neue Baugebiete sollen deshalb vorrangig in den Siedlungsbereichen entwickelt werden, die diese Voraussetzungen erfüllen bzw. in denen mit einer weiteren baulichen Entwicklung diese Voraussetzungen geschaffen werden können. Zur Sicherung der vorhandenen SPNV/ÖPNV-Infrastruktur und zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung ist deshalb auch eine an den Voraussetzungen eines leistungsfähigen SPNV/ÖPNV-Netzes orientierte, zukünftige Siedlungsentwicklung notwendig. Der Nachfrage orientierte Einsatz von abgestimmten, alternativen Bedienungsformen des ÖPNV bei der Flächenerschließung ist zu fördern.

Neben ihrer Bedeutung als Element für den SPNV im Planungsgebiet kommt der Schienenverbindung (Hamm)-Paderborn-(Kassel), als Bestandteil des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes, eine zentrale Rolle für die wirtschaftliche und verkehrliche Anbindung des Raumes Paderborn-Höxter im Fernverkehr zu. Der Erhalt und die weitere Optimierung ihrer Funktionsfähigkeit im SPNV, im SPNV und im Güterverkehr einschließlich der an ihr gelegenen Verknüpfungspunkte mit den Systemen des SPNV/ÖPNV und IV sind daher aus regionalplanerischer Sicht vorrangige Aufgabenstellungen für die betroffenen Planungsträger.

Ziel der dringend angestrebten Optimierung der Sennebahn zwischen Paderborn und Bielefeld ist eine Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 – 100 km/h, sowie langfristig die Schaffung von infrastrukturellen Voraussetzungen für die Fahrbarkeit eines durchgehenden Halbstundentaktes. Notwendige Maßnahmen sind u.a. der Einsatz moderner Signaltechnik, die Beseitigung von Langsamfahrstellen und die Auflassung nicht mehr benötigter Bahnübergänge.

Ziel des Projektes Neue Bahntechnik Paderborn ist die Entwicklung eines neuartigen, modularen Bahnsystems, das moderne Fahrwerkstechnologie mit den Vorteilen des Transrapid und der Nutzung der bestehenden Bahntrassen vereint. Wesentliches Element des neuen Verkehrssystems sind die sogenannten RailCabs, autonome Fahrzeuge, die heutige Zugverbände ersetzen und über den im Transrapid eingesetzten Linearantrieb verfügen, jedoch auf den vorhandenen Schienentrassen fahren. Durch die Nutzung der bestehenden Fahrwege entfällt eine wesentliche Barriere für die Verbreitung neuer schienengebundener Verkehrssysteme. 2003 wurde auf dem Gelände der Universität Paderborn eine 600 m lange Versuchsstrecke im Maßstab 1:2,5 für die Erprobung erster Prototypen eingeweiht.

### 1.3 Güterverkehr

#### Ziel 1

**Die Güterverkehrsbedienung auf den gegenwärtig bedienten Schienenstrecken des Planungsgebietes ist sicherzustellen, die vorhandenen Einrichtungen des Güterverkehrs sind in ihrer Funktion zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen und bei Bedarf um neue Einrichtungen im Netz zu ergänzen.**

**Für die derzeit nicht im Güterverkehr bedienten Schienenstrecken des Planungsgebietes ist eine Reaktivierung der Bedienung zu prüfen und anzustreben. Planungen und Maßnahmen, die dieser Zielsetzung dienen, sind vorrangig zu unterstützen. Planungen und Maßnahmen, die eine Zielverwirklichung ganz oder teilweise beeinträchtigen oder verhindern, sind auszuschließen. Mögliche Konfliktpunkte im Einzelfall müssen im Rahmen der raumordnerischen Verfahren behandelt werden. Der Schienenanschlussverkehr ist zu fördern.**

#### Ziel 2

**Um eine straßen- und umweltentlastende Verkehrsverlagerung des wachsenden Straßengüterverkehrs auf die umweltverträglicheren Verkehrsmittel mit hoher Transportkapazität Bahn und Binnenschiff zu unterstützen, sind im Planungsgebiet leistungsfähige Schnittstellen für den Güterverkehr zu sichern,**

**bedarfsgerecht zu optimieren und bei Bedarf um neue Einrichtungen zu ergänzen. Dabei kommt der Wiedereinrichtung der Möglichkeit einer Container-Verladung im kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße im Oberzentrum Paderborn eine vorrangige raumordnerische Bedeutung im Planungsgebiet zu. In diesem Zusammenhang ist auch die Errichtung eines Containerbahnhofs in Paderborn anzustreben.**

### **Ziel 3**

**Die Verlagerung der Gütertransporte von der Straße auf Schiene und Wasserstraße ist durch eine anzustrebende Anbindung aufkommensstarker Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie sonstiger gewerblich genutzter Flächen mit hohem Güterverkehrsaufkommen im Planungsgebiet an das Schienennetz und, wo möglich, die Wasserstraße zu unterstützen. Dabei soll sich auch die zukünftige räumliche Festlegung dieser Bereiche und Flächen vorrangig an dem vorhandenen Schienennetz im Planungsgebiet orientieren. Eine bedarfsgerechte Entwicklung von Hafen- und Umladeanlagen an der einzigen Wasserstraße im Planungsgebiet ist zu prüfen.**

### **Ziel 4**

**Die Voraussetzungen für die Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen der Transport- und Logistikbranche auf geeigneten Flächen im Planungsgebiet sind zu verbessern und planerisch zu unterstützen.**

### **Erläuterung:**

Verschiedenste Prognosen sagen auch für die Zukunft ein weiteres, deutliches Wachstum des sich schon in der Vergangenheit stark entwickelnden Güterverkehrs voraus. Dabei ist für die Vergangenheit sowohl absolut als auch relativ ein kontinuierlich gesteigerter Anteil des Straßengüterverkehrs am Gesamtgüterverkehr festzustellen, der sich unter unveränderten Rahmenbedingungen zukünftig weiter erhöhen wird. Die mit dieser Entwicklung verbundenen erheblichen Umweltbelastungen implizieren die Notwendigkeit einer nachhaltigen Trendänderung in der Verkehrspolitik. Einer integrierten Verkehrs-, Umwelt- und Raumordnungspolitik entspricht dabei eine Strategie, die eine straßen- und umweltentlastende Verkehrsverlagerung auf die umweltverträglicheren Verkehrsmittel Schiene und Schiff, die Entwicklung des Kombinierten Verkehrs (KV) einschließlich seiner Schnittstellen sowie den Ausbau leistungsfähiger Infrastrukturen zwischen diesen verfolgt. Nach den Vorgaben des LEP NRW können mit der Verknüpfung von Schiene, Straße und Wasserstraße integrierte Transportketten geschaffen werden, in denen die Vorteile der jeweiligen Verkehrsträger kombiniert werden. Wichtige Elemente sind dabei die Schnittstellen wie Güterverkehrszentren (GVZ), Güterverteilzentren, Terminals des KV der Bahnen sowie auch Post- und Bahnfrachtzentren und Häfen, in denen die Betriebe der Verkehrs- und Transportwirtschaft zusammenarbeiten.

Die strukturelle Entwicklung im Güterverkehr des Planungsgebietes (vgl. Erläuterungskarte 9) muss sich in Zukunft zunehmend durch eine wachsende Arbeitsteilung, weiter zunehmende Containerisierung und deutliche Zuwachsraten im KV auszeichnen. Vor diesem Hintergrund ist eine Wiederaufnahme der Containerverladung in Paderborn als Teil eines integrierten Verkehrskonzeptes erforderlich, um sowohl den

Interessen der produzierenden und verladenden Wirtschaft nach einer reibungslosen Güterverkehrsabwicklung als auch den Erfordernissen einer nachhaltigen Gesamtentwicklung des Raumes Rechnung zu tragen. Aus regionalplanerischer Sicht wird dabei der Aufbau eines eigenen Containerbahnhofs als zukunftsweisend und der oberzentralen Bedeutung Paderborns angemessen eingestuft und das von der Stadt Paderborn für die Errichtung vorgesehene Gelände in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes raumordnerisch gesichert.

Da der Schienenverkehr einen wachsenden Anteil am Gesamttransportmarkt erhalten soll, ist es erforderlich, einerseits die bestehenden Anlagen für den Schienengüterverkehr nicht weiter zu reduzieren, andererseits aber durch neue und erweiterte Anlagen dem Schienenverkehr insbesondere in den Teilen der Transportkette, in denen er systembedingte Vorteile besitzt, zukünftige Chancen zu verschaffen. Von Bedeutung sind auch Ansätze, die bisher noch verbreitet vorhandenen Hemmnisse zwischen Güternah- und -fernverkehr auf der Schiene durch Kooperation der Beteiligten (DB AG und NE-Bahnen) zu beseitigen. Ziel ist dabei eine durchgehende Nutzung der Netze für rein zielbezogene Güterverkehre auf der Schiene ohne Umladung oder gesonderte Übergabe zwischen den verschiedenen Trägern an den Grenzen ihrer jeweiligen Netze.

Zur Umsetzung der Ziele für die Errichtung von Verkehrsschnittstellen und der Verlagerung weiterer Anteile des Straßengüterverkehrs auf Schiene und Wasserstraße bedarf es zukünftig sowohl städtebaulicher als auch verkehrstechnischer und logistischer Konzepte in einem integrierten Rahmen. Dabei sind die Anforderungen der Wirtschaft und des Speditionsgewerbes einzubeziehen. U. a. dienen auch lokale City-Logistik-Konzepte als Bausteine eines integrierten Gesamtkonzeptes und sind daher zu unterstützen.

Der Transport- und Logistiksektor zählt zu den wesentlichen Wachstumsbranchen in NRW und in OWL. Neben ihrer erheblichen Beschäftigungswirkung ist auch ein Bedeutungszuwachs der Logistikbranche als produktionsorientierte Dienstleistung für Standortentscheidungen von Unternehmen festzustellen. Eine leistungsfähige Infrastruktur und ein ausreichender Besitz hochwertiger Logistikdienstleister werden zunehmend zu primären Standortfaktoren. Geeignete Flächen für die Logistikbranche sollten im Idealfall Zugang zum großräumig bedeutsamen Straßennetz haben, sowie über einen Schienenanschluss, eine Verbindung zu einer Anlage des KV und, wo möglich, einen Wasserstraßenanschluss verfügen.

#### **1.4 Wasserstraßen**

##### **Ziel 1**

**Die Oberweser im Planungsgebiet ist in ihrem Ausbauzustand und in ihren Funktionen als Binnenwasserstraße zu sichern und zu unterhalten.**

##### **Ziel 2**

**Die im Planungsgebiet vorhandenen Anlegestellen für die kommerzielle Binnenschifffahrt sind in ihrem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht zu optimieren.**

### **Ziel 3**

**Die dargestellten Freiraumfunktionen, vor allem der Wasserwirtschaft, der Natur und Landschaft und von Erholung, Sport- und Freizeitnutzung sind zu sichern und im Rahmen künftiger Maßnahmen zu beachten.**

**Die mit einer überregionalen touristischen Bedeutung versehene Ausflugsschifffahrt auf der Oberweser ist unter Berücksichtigung der ökologischen Belange bedarfsgerecht zu fördern.**

#### **Erläuterung:**

Die Weser im Planungsgebiet ist als Bundeswasserstraße der Wasserstraßenklasse IV dem allgemeinen Verkehr gewidmet. Auf der Weser findet Fracht-, Personen- und Sportschifffahrt statt. Der Umfang der Unterhaltung richtet sich nach dem Bundeswasserstraßengesetz und umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit. Die Fracht- und Personenschifffahrt auf der Weser werden durch Zuschusswasser aus der Eder- und der Diemeltalsperre bedarfsgerecht unterstützt. Durch wasserstandsregulierende Maßnahmen ist auf eine Verbesserung der Fahrwasserverhältnisse hinzuwirken. Ihre Leistungsfähigkeit als Binnenwasserstraße darf nicht durch wasserstandsmindernde Maßnahmen im Einzugsgebiet der Oberweser herabgesetzt werden. Ein Ausbau der Bundeswasserstraße Weser im Planungsgebiet ist z.Z. nicht geplant.

Der Oberweser kommt im Planungsgebiet allgemein eine erhebliche Bedeutung im Rahmen von Freizeit-, Erholungs- und Sportnutzung zu. Neben ihrer Befahrung durch Fahrgastschiffe und den verschiedenen wassersportlichen Aktivitäten ist hier auch die Nutzung der begleitenden Wege in den Uferzonen für Spaziergänger, Wanderer und Radfahrer zu benennen. Unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Funktionen dieser Flächen ist ihre Nutzbarkeit für Erholungs-, Sport- und Freizeitwecke im bisherigen Umfang zu sichern und bedarfsgerecht zu fördern.

## **1.5 Regionalflughafen Paderborn/Lippstadt**

### **Ziel 1**

**Der Regionalflughafen Paderborn/Lippstadt ist in seiner zentralen luftverkehrlichen Erschließungsfunktion für Westfalen-Lippe zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Erforderliche Maßnahmen zur Erhöhung des Sicherheitsstandards, zur Vermeidung bzw. Minderung evtl. vom Flughafen ausgehender störender Umwelteinflüsse und zur Erhaltung und Entwicklung seiner Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit sind bedarfsgerecht vorzunehmen.**

### **Ziel 2**

**Der Regionalflughafen Paderborn/Lippstadt ist vorrangig in das schienengebundene ÖPNV-Netz einzubinden. Als grundlegende Voraussetzung dafür ist vordringlich der Neubau einer Schienenstrecke zwischen der Almetalbahn und dem Flughafengelände anzustreben.**

### **Ziel 3**

**Der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) am Regionalflughafen Paderborn/Lippstadt ist ausschließlich solchen gewerblichen Nutzungen vorbehalten,**

- **die dem Flugbetrieb am Regionalflughafen Paderborn/Lippstadt oder der allgemeinen Luftfahrt dienen oder**
- **deren Leistungen oder Produktion eine unmittelbare Anbindung an den Flughafen erfordert.**

**Großflächiger Einzelhandel und Vergnügungsstätten sind ausgeschlossen.**

### **Ziel 4**

**Lärmschutzgebiet am Regionalflughafen Paderborn/Lippstadt**

**In dem gem. Landesentwicklungsplan (LEP) Schutz vor Fluglärm zeichnerisch dargestellten Lärmschutzgebiet gelten zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm folgende Planungsbeschränkungen:**

#### **Zone A**

**In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt.**

**Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig.**

**Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 sind unzulässig.**

#### **Zone B**

**In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt.**

**Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig.**

**Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.**

**In der Bauleitplanung sind im Rahmen der Darstellungen des Regionalplanes Ausnahmen zulässig, wenn es sich hierbei um die Abrundung einer Baufläche handelt. Hierbei können auch Festsetzungen für Einrichtungen der wohnungsnahen Infrastruktur getroffen werden. In diesen Ausnahmefällen sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu treffen. So sind bereits im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen darzustellen. Im Bebauungsplan sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB dementsprechend die von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Ver-**

**meidung oder Verminderung solcher Einwirkungen zu treffende Vorkehrungen festzusetzen.**

**Außerdem müssen Bebauungspläne, die neues Baurecht begründen, Festsetzungen über Vorkehrungen für den erforderlichen baulichen Schallschutz enthalten.**

### **Zone C**

**In der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass langfristig von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist. Hierbei sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für einen angemessenen baulichen Schallschutz zu treffen.**

**Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig.**

**Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind in der Regel unzulässig.**

### **Erläuterung:**

Der Luftverkehr besitzt allgemein eine stetig wachsende Bedeutung. Er trägt dazu bei, die sowohl von den Bürgern gewünschte als auch von der Wirtschaft im globalen Wettbewerb benötigte Mobilität zu sichern. Er hat eine erhebliche Bedeutung als Standort- und Wirtschaftsfaktor für die Region.

Auf der Grundlage der Luftverkehrskonzeption der nordrhein-westfälischen Landesregierung obliegt die luftverkehrliche Erschließung des westfälischen Landesteiles neben dem internationalen Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück dem Regionalflughafen Paderborn/Lippstadt. Dabei kommt dem Flughafen Paderborn/Lippstadt, als einzigem Verkehrsflughafen der Region OWL, eine zentrale Rolle als Station für den Linienverkehr, den Flugtouristikverkehr, als regionaler Schwerpunkt für den Geschäftsreiseverkehr und dem Luftfrachtverkehr im östlichen Landesteil von Nordrhein-Westfalen (NRW) zu. Er stellt den Verknüpfungspunkt mit dem großräumigen Luftverkehrsnetz für die Region OWL dar.

Diese, ihm in den Planwerken der Raumordnung und Landesplanung zugedachte, zentrale Rolle für die luftverkehrliche Erschließung des Regierungsbezirkes Detmold nimmt der Flughafen Paderborn/Lippstadt nachweisbar u.a. durch ein in den vergangenen Jahren kontinuierlich stark angestiegenes Passagieraufkommen mit den zeitweise höchsten Wachstumsraten in der gesamten Bundesrepublik in hervorragender Weise wahr. Trotz eines u.a. im Zuge des verheerenden Terroranschlages in New York in den Jahren 2001 und 2002 allgemein zu verzeichnenden Einbruchs bei den Passagierzahlen hat sich das Fluggastaufkommen in 2003 wieder bei ca. 1,3 Mio. Passagieren stabilisiert. Im Jahr 2005 stieg die Zahl der Passagiere leicht auf 1,34 Mio an. Mit dem starken Wachstum im Bereich der Passagierzahlen gehen in den letzten Jahren kontinuierliche Investitionen erheblichen Umfanges in die infrastrukturelle Anpassung des Flughafens an die steigenden Bedürfnisse des Marktes einher. So stellt sich der Flughafen Paderborn/Lippstadt seit dem Jahr 1999 mit einem Investitionspaket von gut 40 Mio. Euro für den Zeitraum bis 2008 auf die zukünftigen An- und Herausforderungen ein. Zuletzt wurden im Februar 2004 eine

große Wartungshalle für Mittelstreckenverkehrsflugzeuge sowie ein Betriebszentrum mit einem Investitionsvolumen von 7,5 Mio. Euro fertig gestellt. Hier werden ca. 25 neue Arbeitsplätze erwartet. Mit der geplanten Verlängerung der Start- und Landebahn sowie einer Vorfelderweiterung stehen in naher Zukunft Investitionen von ca. 6,5 Mio. Euro fest. Die Flughafen GmbH beschäftigt heute allein ca. 400 Menschen. Insgesamt sind am Flughafen Paderborn/Lippstadt derzeit ca. 1.000 Personen tätig (ohne angrenzendes Gewerbegebiet und Feuerwehrzentrale des Kreises Paderborn).

Aufgrund seines umfassenden Angebotes und seiner spezifischen Standortvorteile trägt der Flughafen Paderborn/Lippstadt in erheblichem Maße auch zur überregionalen Bedarfsdeckung bei. Sein tatsächliches Kerneinzugsgebiet reicht vom östlichen Ruhrgebiet über Ostwestfalen-Lippe, das südliche Niedersachsen, Nordhessen bis ins westliche Thüringen. Bis zu 25 % der Passagiere kommen dabei heute bereits aus der Region Nordhessen. Die positive Entwicklung des Flughafens Paderborn/Lippstadt wird dabei auch gestützt durch den bestehenden Status quo im Luftverkehrsbedienungsangebot der benachbarten Flughäfen und Landeplätze. Da der Verkehrslandeplatz Kassel-Calden z.Z. keinen Charterverkehr anbietet, wird diese Verkehrssparte auch auf den in größerer Entfernung westlich des Paderborner Flughafens gelegenen Flughäfen Münster/Osnabrück und Dortmund mit bedient.

Um die zentrale Bedeutung des Flughafens Paderborn/Lippstadt für das Planungsgebiet wie für die gesamte Region OWL auch in Zukunft zu sichern und eine mögliche negative Beeinflussung in der Entwicklung der Luftverkehrsbedienung Ostwestfalen-Lippes zu vermeiden, ist der Erhalt und die Weiterentwicklung seiner Konkurrenzfähigkeit von besonderer und vordringlicher regionalplanerischer Bedeutung. Als Kapazitätsbereitstellung auch für einen erweiterten Flugbetrieb auf dem Flughafen Paderborn/Lippstadt wird daher u.a. die geplante Verlängerung seiner Start- und Landebahn auf 2.500 m Gesamtlänge, innerhalb des im Regionalplan dargestellten Flughafengeländes, befürwortet.

Daneben hängt die Leistungsfähigkeit des Luftverkehrs wesentlich auch von der Verknüpfung der Flughäfen mit anderen Verkehrsträgern, d.h. dem Straßen- und Schienennetz, im Sinne einer integrierten Gesamtverkehrsplanung ab. Bei dieser anzustrebenden Vernetzung kommt dem Schienenverkehr eine besondere Bedeutung zu. Beide Systeme, Luft- und Schienenverkehr, sind dabei als ergänzende Komponenten des Gesamtverkehrssystems zu sehen. Um die flughafenbezogenen Emissionen des MIV zu verringern, sind auch die bedeutsamen Regionalflughäfen in die schienengebundenen ÖPNV-Netze einzubinden. Darüber hinaus trägt eine umfassende Verknüpfung des Flughafens Paderborn/Lippstadt mit den Verkehrsträgern Straße und Schiene in gleichem Umfang wie die Bereitstellung moderner flugtechnischer Infrastruktur zur angestrebten Weiterentwicklung seiner Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit bei. Seine bisher fehlende Anbindung an die Schiene ist daher vordringlich durch den Neubau einer Trasse zwischen dem Flughafengelände und der Almetalbahn zu beheben und der Flughafen Paderborn/Lippstadt mit der großräumig bedeutsamen Schienenstrecke (Hamm)-Paderborn-(Kassel) in der Verkehrsbedienung zu verknüpfen.

Bei der Sicherung und Weiterentwicklung des Flughafens Paderborn/Lippstadt sind die Belange des Umwelt- und Freiraumschutzes und des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm zu berücksichtigen.

Der Flughafen Paderborn/Lippstadt selbst und die in seiner unmittelbaren Nachbarschaft angesiedelten Unternehmen sind in der Planungsregion Paderborn-Lippstadt bedeutende Arbeitgeber und bieten zahlreiche qualifizierte Arbeitsplätze für die Region. Der westlich an das Flughafengelände anschließende „Gewerbepark am Flughafen“ der Stadt Büren hat sich in der Vergangenheit gut entwickelt und ist überwiegend baulich genutzt. Reserven bestehen derzeit noch durch eine Erweiterung in der Größenordnung von ca. 4 ha zwischen dem Flughafengelände, der K 37 und dem westlich angrenzenden Wald.

Der Flughafen Paderborn/Lippstadt und seine unmittelbare Umgebung ist für zahlreiche flughafenorientierte Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ein hervorragender Standort für die Neuansiedlung oder Verlagerung von Betriebsteilen. Die Standortgunst ergibt sich in verkehrlicher Hinsicht zunächst durch die unmittelbare Anbindung an den Flugverkehr und die Nähe des Autobahnanschlusses an die A 44, in betrieblicher Hinsicht durch den Flughafen und seine Nebeneinrichtungen als Nachfrager von Produkten und Dienstleistungen. Darüber hinaus entsteht durch die räumliche Konzentration von flughafenorientierten Unternehmen die Möglichkeit, Führungsvorteile zu nutzen und auszubauen.

Um dieses Standortpotential künftig durch Bereitstellen von gewerblichen Bauflächen nutzen zu können, stellt der Regionalplan im Anschluss an den bestehenden Gewerbepark schwerpunktmäßig auf der südöstlichen Seite der K 37 einen zweckgebundenen GIB in der Größenordnung von ca. 25 ha (zusätzlich zum derzeit dargestellten GIB) dar. Eine darüber hinausgehende Erweiterung des Gewerbegebietes am Flughafen Paderborn/Lippstadt ist nach derzeitigem Kenntnisstand auch auf lange Sicht wegen der topographischen Verhältnisse, dem angrenzenden Waldbereich und der Nähe der Ortschaft Ahden nicht möglich. Aus diesem Grunde ist es aus regionalplanerischer Sicht erforderlich, das Flächenpotential am Flughafen - wie in der Vergangenheit - haushälterisch zu bewirtschaften und nur für solche gewerblichen Nutzungen vorzuhalten, die auf die unmittelbare Nähe des Flughafens (z.B. Luftfracht, Logistik, Kurierdienste) angewiesen sind oder dem Flughafen bzw. dem Flugbetrieb (z.B. Versorgungsbetriebe, Wartung, Hotels, flugbetriebsbezogene Fertigung) dienen. Diesem Ziel dient auch der Ausschluss von großflächigen Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstätten.

Gem. Ziffer 4.2 des Erläuterungsberichtes zum Landesentwicklungsplan (LEP) Schutz vor Fluglärm sind die für die Bauleitplanung getroffenen Regelungen in die textlichen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes zu übernehmen. Der LEP Schutz vor Fluglärm legt gem. § 28 Abs 4b LEPro in der Umgebung von Flughäfen und sonstigen Flugplätzen mit vergleichbaren Lärmauswirkungen Gebiete fest, in denen Planungsbeschränkungen für die Siedlungsentwicklung zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm erforderlich sind (Lärmschutzgebiete). Die Lärmimmissionen des Flugbetriebes verringern sich mit zunehmender Entfernung vom Flugplatz, weil sich die Flugzeuge in größerer Höhe befinden und fächerartig auf die Flugrouten verteilt sind. Wohnsiedlungsentwicklung und Standortplanung für besonders lärmempfindliche Einrichtungen müssen daher möglichst auf Räume in größerer Entfernung vom Flugplatz ausgerichtet werden. Wegen der im Lärmschutzgebiet zum Rande hin abnehmenden Lärmintensität wird dieses Gebiet in drei Zonen unterteilt.

In der Raumordnung wird üblicherweise als Bewertungsmaß für die Abgrenzung von Lärmschutzzonen der äquivalente Dauerschallpegel  $L_{eq}$  der 6 verkehrsreichsten Monate zugrunde gelegt. Er beträgt

in Zone A über 75 dB (A),

in Zone B über 67 dB (A),

in Zone C über 62 dB (A).

Bei den zivilen Flugplätzen geht der LEP Schutz vor Fluglärm von der möglichen Endkapazität sowohl hinsichtlich der Anzahl der Starts und Landungen als auch in Bezug auf den Endausbauzustand aus, zugleich aber auch von einem künftig höheren Anteil leiserer Flugzeuge. Durch diese langfristige Orientierung des LEP Schutz vor Fluglärm ist sichergestellt, dass bei den zivilen Flugplätzen eine Vergrößerung der dargestellten Lärmschutzgebiete nicht zu erwarten ist. Der LEP Schutz vor Fluglärm gibt insofern den Planungsträgern die notwendige Sicherheit für ihre langfristigen siedlungsstrukturellen Planungen. Grundlegende Änderungen in Bezug auf den Ausbau der Start- und Landebahnsysteme oder den Flugbetrieb eines zivilen Flugplatzes können nur nach neuen luftrechtlichen Genehmigungsverfahren realisiert werden; soweit für den Flugplatz ein Bauschutzbereich festgesetzt ist, ist ein Planfeststellungsverfahren eine weitere Voraussetzung.

## **1.6 Luftverkehr (ohne Regionalflughafen Paderborn/Lippstadt)**

### **Ziel 1**

**Der Verkehrslandeplatz für die Allgemeine Luftfahrt Höxter-Holzminden und der Sonderlandeplatz für die Allgemeine Luftfahrt Paderborn-Haxterberg sind in ihren bestehenden räumlichen Grenzen und in ihrer funktionalen Zuordnung zu sichern. Erforderliche Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheitsstandards, zur Vermeidung bzw. Minderung evtl. von den Flugplätzen ausgehenden störenden Umwelteinflüsse und zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit sind in diesem Rahmen bedarfsgerecht vorzunehmen.**

### **Ziel 2**

**Die Segelfluggelände Büren- Am Schwalenberg, Vinsebeck-Frankenberg und Warburg- Am Hainberg sind in ihren bestehenden räumlichen Grenzen und in ihrer funktionalen Zuordnung bedarfsgerecht zu sichern.**

### **Erläuterung:**

Die Flugplätze Höxter-Holzminden und Paderborn-Haxterberg dienen der Allgemeinen Luftfahrt. Auf beiden Plätzen wird überwiegend Luftsport betrieben. Ein Ausbau der Plätze zwecks Funktionserweiterung ist gegenwärtig nicht vorgesehen. Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der beiden Flugplätze müssen sich an ihren jeweiligen Funktionen orientieren und dürfen räumlich nicht über die zeichnerisch dargestellten Flugplatzgelände hinausgehen.

## **2. Entsorgungsinfrastruktur**

### **2.1 Abfallentsorgung/Abfallwirtschaft**

#### **Ziel 1**

**Der Regionalplan gewährleistet durch planerische Vorsorge die räumlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der im jeweils gültigen Abfallwirtschaftsplan enthaltenen Zielsetzungen. Im Abfallwirtschaftsplan ist die bedarfsgerechte und die Umwelt und ihre Schutzgüter möglichst wenig belastende Entsorgungsinfrastruktur im Planungsgebiet aufgezeigt.**

**Ziel der Regionalplanung ist es, für diese Anlagen die planerischen Rahmenbedingungen zu schaffen und zu erhalten. Vor der Schaffung neuer Entsorgungs- und Behandlungskapazitäten sind vorhandene Entsorgungskapazitäten grundsätzlich auszuschöpfen bzw. möglichst vor Ort zu erweitern.**

#### **Ziel 2**

**Zur Gewährleistung einer ortsnahen und eigenständigen Entsorgung ist unter Einbeziehung von Unternehmen der Entsorgungswirtschaft die Bildung von Kooperationen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger innerhalb des Regierungsbezirks zur gemeinsamen Nutzung von Anlagen zu fördern.**

#### **Ziel 3**

**Neue Abfallbehandlungsanlagen sind in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu errichten.**

#### **Ziel 4**

**Abgeschlossene Deponien und Deponieteilabschnitte sind landschafts- und umweltgerecht zu rekultivieren und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.**

#### **Erläuterung:**

Der Regionalplan stellt grundsätzlich alle öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen dar, die mehr als 10 ha Fläche benötigen. Anlagen mit einer geringeren Flächengröße werden nur dann aufgenommen, wenn sie regional bedeutsame Entsorgungsfunktionen wahrnehmen. Ausschließlich privaten Entsorgungszwecken dienende Anlagen werden nicht dargestellt. Bei den im Regionalplan dargestellten Anlagen, handelt es sich um:

- die Deponie „Alte Schanze“ in Paderborn Elsen mit der mechanischen Behandlungsanlage (MA) der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle. Die Deponie hat ein Gesamtvolumen von 7,6 Mio. m<sup>3</sup> mit einem verfügbaren Volumen von ca. 2,80 Mio. m<sup>3</sup> und einer prognostizierten Restlaufzeit bis 2030. Zur Vorbehandlung der Abfälle ist am 1. Juni 2005 eine MA in Betrieb genommen worden. Die Abfälle werden durch Zerkleinerungsmaschinen, Sortierungen und Ausscheidungen von Metallen in Teilchen von 0 – 10 mm für die Verbrennung in Kraftwerken und in eine Fraktion von 10 – 20 mm für die Zementindustrie sortiert.
- Die Deponie „Wehrden“ hat ein Gesamtdeponievolumen von 1,1 Mio. m<sup>3</sup> und ein Restvolumen von 0,07 Mio. m<sup>3</sup>. Die Ablagerung von behandlungsbedürftigen Restabfall endete gem. Abfallwirtschaftsplan (AWP) 2004 im Juni 2005. Es gibt

jedoch eine bis zum 31.12.2008 befristete Genehmigung zur Ablagerung von nicht behandlungsbedürftigen Abfällen, z. B. für Schlacken, Aschen und Bitumen-gemische. Danach ist die Ablagerung von Abfällen endgültig einzustellen. Es dürfen ausschließlich Abfälle abgelagert werden, die innerhalb des Kreisgebietes Höxter anfallen. Nach dem 31.12.2008 darf nur noch geeignetes inertes Material zur Endprofilierung und für die Oberflächenabdeckung aufgebracht werden.

- Die Bioabfallkompostierungsanlage „Nieheim-Oeynhaus“ für die Kreise Höxter und Paderborn. Hier werden die getrennt gesammelte Bioabfälle (Biotonne) sowie Garten-, Park- und Friedhofsabfälle kompostiert. Für das Jahr 2008 geht der AWP von 75.000 t für die Kreise Paderborn und Höxter aus. Die Entsorgungssicherheit ist damit auch für diesen Bereich gegeben.

Nach den §§ 4 und 10 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, in zweiter Linie stofflich und energetisch zu verwerten und in dritter Linie dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Für die Behandlung und Beseitigung der Abfälle sind zukünftig Abfallbehandlungsanlagen und Deponie unverzichtbar.

Für den Regierungsbezirk Detmold wurde der Abfallwirtschaftsplan – Teilplan Siedlungsabfälle im Juni 2004 fortgeschrieben.

Dieser Abfallwirtschaftsplan (AWP) setzt Rahmenbedingungen für die Abfallwirtschaft im Regierungsbezirk nach überörtlichen Gesichtspunkten mit dem Ziel, eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung zu erreichen. Der Abfallwirtschaftsplan stellt gemäß § 29 KrW-/AbfG i. V. m. §§ 16, 17 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) für die der öffentlichen Entsorgung unterliegenden Siedlungsabfälle die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung sowie die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen dar. Er weist ferner die für Siedlungsabfälle zugelassenen und erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen bzw. Anlagenkapazitäten aus und bestimmt, welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben. Die Abfallwirtschaftsplanung hat die Aufgabe, durch Vorgabe allgemeiner und bezirksspezifischer Ziele und Rahmenbedingungen den entsorgungspflichtigen Körperschaften eine wirksame Planungshilfe für die im Rahmen der Entsorgungssicherheit notwendigen Schritte zu geben. Soweit sie die Grenzen der entsorgungspflichtigen Körperschaften überschreiten, soll sie koordinieren und damit zur Schaffung einer bedarfsgerechten, kostenbewussten und die Umwelt möglichst wenig belastenden Entsorgungsinfrastruktur in der Region beitragen.

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben sich bei der Fortschreibung ihrer Abfallwirtschaftskonzepte an diesem Plan auszurichten.

Der AWP gilt für Siedlungsabfälle einschließlich der gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgten gewerblichen Abfälle, soweit sie der öffentlich-rechtlichen Entsorgung durch die Kreise und kreisfreie Stadt Bielefeld unterliegen. Da das vorhandene Deponievolumen nicht gleichmäßig über den Bezirk verteilt ist, ist es erforderlich, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kooperativ zusammenarbeiten.

Die Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) ließ für die Ablagerung reaktiver organischer Restabfälle Übergangsregelungen nur bis zum 31. Mai 2005 zu. Ab dem 01. Juni 2005 sind diese Abfälle vorzubehandeln. Die Vorbehandlung kann auf thermi-

schem Wege in Müllverbrennungsanlagen oder in mechanisch–biologischen Anlagen (MBA) erfolgen.

Eine Flächenvorsorge für neue Vorbehandlungsanlagen durch konkrete zeichnerische Darstellung im Regionalplan ist nicht erfolgt, da derartige Einrichtungen grundsätzlich in ausgewiesenen Gewerbe- und Industriebereichen errichtet werden können. Vorhaben wie die Errichtung von mechanisch-biologischen Anlagen (MBA) sind zweckmäßigerweise wegen des funktionalen Zusammenhanges zur Deponierung auf den vorhandenen Deponiestandorten zu realisieren. Die im Regierungsbezirk Detmold zur Beseitigung anfallenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle unterliegen, soweit sie nicht gemeinsam mit den Siedlungsabfällen beseitigt werden können, nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Sie werden privatwirtschaftlich in Anlagen außerhalb des Regierungsbezirks entsorgt. Der AWP – Teilplan Siedlungsabfälle vom Juni 2004 hat einen Prognosezeitraum bis 2008. Durch den AWP ist die Entsorgungssicherheit in den einzelnen Körperschaften festgestellt worden.

## **2.2 Abwasserbeseitigung**

### **Ziel 1**

**Maßnahmen zur Erweiterung und Sanierung von Abwasseranlagen sind entsprechend den vorhandenen bzw. aufzustellenden Abwasserbeseitigungskonzepten der Kommunen durchzuführen.**

### **Ziel 2**

**Kläranlagen sind hinsichtlich der Standortauswahl und der Anlagentechnik umweltverträglich zu errichten und zu betreiben. Von ihnen sollen grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Naturgüter ausgehen. Die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlagen ist so auszurichten, dass die aufgrund des § 7a WHG für das Einleiten von Abwasser erlassenen Anforderungen eingehalten werden und die sich in den natürlichen Gewässern bei guten Gewässerstrukturen einstellende Wassergüte ausreicht, um die Gewässergüteklasse II (mäßig belastet) zu erhalten oder zu erreichen.**

### **Ziel 3**

**Für kleine Ortslagen, die aus technischen und wirtschaftlichen Gründen zukünftig nicht an zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden können, sind unter Berücksichtigung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht dem Stand der Technik entsprechende, kleine vollbiologische oder andere, den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechend geeignete Kläranlagen zu erstellen.**

### **Ziel 4**

**Bei einer Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung entsprechend der Abwasserbeseitigungskonzepte der Kommunen darzulegen.**

### **Ziel 5**

**Die Möglichkeiten der Niederschlagswasserversickerung oder Verrieselung vor Ort sowie einer ortsnahen Einleitung in ein Gewässer sind im Rahmen der kon-**

**kreisierenden Bauleitplanung weitgehend zu nutzen. Sofern eine Versickerung aus geohydrologischen Gründen nicht möglich sein sollte, ist das Niederschlagswasser unter Beachtung der Regeln der Technik ortsnah in ein Oberflächengewässer einzuleiten.**

#### **Ziel 6**

**Die Einleitungen in Gewässer sind aus ökologischen Gründen so weit zu ver gleichmäßigen oder zu reduzieren, dass annähernde natürliche Abflussverhältnisse entstehen. Verunreinigtes Niederschlagswasser ist vor der Einleitung nach den Regeln der Technik zu behandeln.**

#### **Erläuterung:**

Eine ordnungsgemäße und leistungsfähige Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung im Planungsgebiet dient dem Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen. Die Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Gewässer müssen vor Beeinträchtigungen geschützt werden, damit sie die Schutz- und Nutzfunktionen nachhaltig erbringen können. Die zeichnerische Darstellung enthält die im Planungsgebiet vorhandenen Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von über 50.000 Einwohnergleichwerten, die zur Abwasserbehandlung und –beseitigung der dargestellten Siedlungsbereiche dienen und die langfristig zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendig sind.

In den vergangenen Jahren wurden infolge der gestiegenen Anforderungen an die Reinigungsleistung von Kläranlagen zahlreiche kleinere Kläranlagen von den Kommunen aufgegeben.

Sofern die betroffenen Ortsteile nicht an eine der zeichnerisch dargestellten größeren Zentralkläranlagen angeschlossen wurden, wird das Abwasser über Pumpstationen mittels Druckrohrleitungen zu zentralen Kläranlagen mittlerer Größe oder Gruppenklärwerken geleitet, die dafür nach den Regeln der Technik erweitert oder neu errichtet worden sind. Auch wenn diese Anlagen lediglich eine Ausbaugröße zwischen 25.000 und 40.000 EW haben, nehmen sie doch ebenfalls eine zentrale Entsorgungsfunktion für eine oder auch mehrere Kommunen wahr. Die Standorte dieser Kläranlagen sind daher von regionalplanerischer Bedeutung und langfristig zu sichern.

Aus Gründen des Immissionsschutzes müssen Kläranlagen von vorhandener und geplanter Wohnbebauung Mindestabstände einhalten. Es muss aber auch durch die Bauleitplanung vermieden werden, dass die bestehenden Kläranlagen durch Bebauung soweit eingeengt werden, dass eine bedarfsgerechte Erweiterung bzw. Nachrüstung behindert wird.

Die Situation der Abwasserbeseitigung hat sich in den letzten Jahren im Planungsgebiet erheblich verbessert. Dennoch sind die Erfordernisse der Abwasserbeseitigung noch nicht überall zufriedenstellend gelöst. Ein besonderer Schwerpunkt muss in den nächsten Jahren in der Reduzierung der Gewässerbelastungen durch Einleitungen aus der Kanalisation bei Niederschlagsabfluss liegen.

Vor der Bauleitplanung ist grundsätzlich eine Prüfung der hydrogeologischen Verhältnisse durchzuführen, aus der konkrete Aussagen über die Möglichkeit der Realisierung einer privaten und/oder öffentlichen Regenwasserversickerung für die

Bauleitplanung abzuleiten sind, sofern die Kommune nicht bereits im Vorfeld über eine kommunale Satzung entsprechende Regelungen getroffen hat.

Für den Fall, dass eine Versickerung nicht möglich sein sollte und zur Vergleichmäßigung der Einleitungen in Gewässer, sind Flächen für Regenwasserrückhaltebecken oder andere abflussreduzierende Maßnahmen einzuplanen. Im Falle von Gewerbegebieten, bei denen die konkrete Nutzung noch nicht absehbar ist, sind Flächen für die Regenwasserbehandlung frei zu halten.

### **3. Energieversorgung/Windenergie**

Auf die Aufnahme von Zielen zum Thema der Energieversorgung in den textlichen Teil des Regionalplanes Paderborn-Höxter wurde verzichtet.

Die Zielsetzungen des Regionalplanes stellen die weitestgehende landesplanerische Konkretisierungsstufe dar (siehe Ziffer A.I.1). In den Regionalplan sind ausschließlich die regionalspezifischen Zielsetzungen in Konkretisierung der Inhalte des LEPro und des LEP NRW einzubringen. Die Zielaussagen des LEPro und hinreichend konkrete Ziele des LEP NRW lösen immer auch eine unmittelbare Beachtungspflicht aus, so dass dort wo ihre regionalbezogene Konkretisierung nicht möglich ist, eine nur wiederholende Aufnahme in den Regionalplan vermieden werden sollte. Darüber hinaus ist auf die Aufnahme von regionalspezifischen Zielformulierungen im Regionalplan, die sich an Adressaten richten, für die ggf. keine Bindungswirkungen bezüglich der Erfordernisse der Raumordnung bestehen (z.B. Energiewirtschaft), zu verzichten.

Die Inhalte des LEPro in den §§ 26 und 28 Abs. 7 sowie die Inhalte des LEP NRW unter Kapitel D.II. sind, mit Ausnahme der LEP NRW Zielformulierung unter Ziffer D.II.2.4, einer regionalbezogenen Konkretisierung im Rahmen von Zielsetzungen im Regionalplan weitestgehend entzogen.

Nach der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung Gegenstand und Form der Planzeichen (Planzeichenverzeichnis) zum LPIG ist aus dem Themenkreis der Energieversorgung alleine das Planzeichen „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ relevant für die zeichnerische Darstellung des Regionalplan. Im Regionalplan werden Kraftwerke in der Regel ab einer Größenordnung von 200 MW dargestellt. Im GEP TA Oberbereich Paderborn von 1995 wurde als einziger, regionalplanerisch relevanter Kraftwerksstandort im Planungsgebiet das Kernkraftwerk Würgassen dargestellt. Mittlerweile befindet sich die Anlage des Kernkraftwerkes Würgassen im Rückbau, der nach derzeitigen Planungen bis ca. 2014 erfolgen wird. Auch danach werden voraussichtlich noch kerntechnische Anlagen (Zwischenlager) auf dem Gelände verbleiben, bis ein Endlager für radioaktive Abfälle eingerichtet ist. Nach Angaben des betreibenden Energieversorgers werden ab Mitte des nächsten Jahrzehnts neue Kraftwerkskapazitäten in Deutschland benötigt. Dabei wird das Gelände des ehemaligen Kernkraftwerkes Würgassen seitens des Energieversorgers für die Zukunft weiterhin als grundsätzlich geeigneter Kraftwerksstandort eingestuft. Der Standort Würgassen bietet auch aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (Umspannwerk, Leitungen) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden können. Zur regionalplanerischen Si-

cherung der Fläche als Kraftwerksstandort für das Planungsgebiet, wird diese auf der Grundlage des gültigen Planzeichenverzeichnisses in die vorliegende Darstellung des Regionalplanes als „GIB für zweckgebundene Nutzungen – Standort für ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe“ aufgenommen. Neue Kraftwerkstandorte sind für das Planungsgebiet nicht vorgesehen.

Darstellungen im früheren GEP bezüglich der Leitungsbänder und Richtfunkstrecken sowie nach Kraftwerkstypen differenzierende Planzeichen sind nicht mehr Gegenstand des gültigen Planzeichenverzeichnisses zum LPIG. Die raumordnerische Beurteilung von Vorhaben zum Bau von Energietransportleitungen wird in NRW auf der Grundlage der §§ 28 - 30 LPIG sowie der Verordnung zu Raumordnungsverfahren in Form der Durchführung von formellen Raumordnungsverfahren behandelt.

Bezüglich der Thematik der Nutzung erneuerbarer Energien/Windenergie unter Ziffer D.II.2.4 des LEP NRW wird auf den auch das Planungsgebiet des Regionalplanes Paderborn-Höxter abdeckenden gültigen Regionalplan „GEP für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher TA Nutzung der Windenergie –“ verwiesen.